#### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

### Änderung des Eisenbahngesetzes

#### Eisenbahnverkehrsunternehmen

§ 1b. Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Hauptbahnen das Eisenbahnverkehrsdienste auf der Eisenbahninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, und dem eine auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, und dem eine Verkehrsgenehmigung, eine Verkehrskonzession oder eine einer Verkehrsge- Verkehrsgenehmigung, eine Verkehrskonzession oder eine einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 gleichzuhaltende Genehmigung oder Bewilligung erteilt nehmigung gemäß § 41 gleichzuhaltende Genehmigung oder Bewilligung erteilt wurde.

#### **Internationale Gruppierung**

§ 1d. Eine internationale Gruppierung ist die Verbindung von mindestens gliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsparteien des Abkommens über den sche Eidgenossenschaft sein. Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweizerische Eidgenossenschaft sein.

#### Grenzüberschreitender Personenverkehr

- § 1h. Grenzüberschreitender Personenverkehr ist jener Verkehr, bei dem Grenze überqueren.
- § 2. Öffentliche Eisenbahnen sind solche, die dem allgemeinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr zu dienen bestimmt sind und auf denen die Ver- Reisegepäck- oder Güterverkehr zu dienen bestimmt sind und auf denen die Ver-

#### Eisenbahnverkehrsunternehmen

§ 1b. Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnunternehmen, wurde

#### **Internationale Gruppierung**

§ 1d. Eine internationale Gruppierung ist die Verbindung von mindestens zwei Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf zwei Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Sitz in verschiedenen Staaten liegt, den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist und deren Sitz in ver- zum Zweck der Erbringung grenzüberschreitender Eisenbahnverkehrsdienste. schiedenen Staaten liegt, zum Zweck der Erbringung grenzüberschreitender Ei- Diese Staaten können Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsparteien senbahnverkehrsleistungen zwischen diesen Staaten. Diese Staaten können Mit- des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweizeri-

#### Grenzüberschreitender Personenverkehrsdienst

- § 1h. Ein grenzüberschreitender Personenverkehrsdienst ist ein Eisenbahn-Personen mit einem Zug, der mindestens eine Grenze eines Mitgliedstaates der verkehrsdienst, bei dem Personen mit einem Zug, der mindestens eine Grenze Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europä- eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abischen Wirtschaftsraum überguert, befördert werden und dessen Hauptzweck die kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überguert, befördert werden Beförderung von Fahrgästen zwischen Bahnhöfen in den verschiedenen Mitglied- und dessen Hauptzweck die Beförderung von Fahrgästen zwischen Bahnhöfen in staaten der Europäischen Union und Vertragsparteien des Abkommens über den den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsparteien Europäischen Wirtschaftsraum ist; der Zug kann zusammengesetzt und/oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist; der Zug kann zugetrennt werden, und die verschiedenen Zugteile können unterschiedliche Ur- sammengesetzt und/oder getrennt werden, und die verschiedenen Zugteile können sprungs- und Zielorte haben, sofern alle Schienenfahrzeuge mindestens eine unterschiedliche Ursprungs- und Zielorte haben, sofern alle Schienenfahrzeuge mindestens eine Grenze überqueren.
  - § 2. Öffentliche Eisenbahnen sind solche, die dem allgemeinen Personen-,

pflichtung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Maßgabe der pflichtung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten nach Maßgabe der hiefür geltenden Rechtsvorschriften und der Beförderungsbedingungen besteht hiefür geltenden Rechtsvorschriften und der Beförderungsbedingungen besteht (öffentlicher Verkehr).

§ 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnistruktur ist nicht erforderlich.

#### Schieneninfrastruktur

- § 10a. Schieneninfrastruktur umfasst den in Anlage 1 Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 der Kommission vom 18. Dezember 1970 zur Festlegung des Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisen-Inhaltes der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhanges I bahnraums, ABI, Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 32, angeführt sind. der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70, ABl. Nr. L 278 vom 23.12.1970 S 1, definierten Umfang.
- § 12. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit des Bunoder der Regulierungsbehörden ergibt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde zuständig für:
  - 1. bis 4. ...
- (2) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie oder der Regulierungsbehör- ministers für Verkehr, Innovation und Technologie, der Schienen-Control Komden ergibt, ist der Landeshauptmann als Behörde zuständig für:
  - 1. bis 7. ...
  - **§ 13.** (1) bis (2) ...
  - (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann
  - 1. ...
  - 2. ...

mungen zu berichten hat. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder die Ge- mungen zu berichten hat. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder die Gesellschaft hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für sellschaft hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für

#### Vorgeschlagene Fassung

(öffentlicher Verkehr).

§ 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder sche Einrichtungen und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Schieneninfra- einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur ist nicht erforderlich.

#### Eisenbahninfrastruktur

- § 10a. Eisenbahninfrastruktur umfasst die Anlagen, die im Anhang I der
- § 12. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Landeshauptmannes desministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Landeshauptmannes, der Schienen-Control Kommission oder der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ergibt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde zuständig für:
  - 1. bis 4. ...
  - (2) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit des Bundesmission oder der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ergibt ergibt, ist der Landeshauptmann als Behörde zuständig für:
    - 1. bis 7. ...
    - **§ 13.** (1) bis (2) ...
    - (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann
    - 1. ...

einen Staatskommissär entsenden, der über die von ihm gemachten Wahrneh- einen Staatskommissär entsenden, der über die von ihm gemachten Wahrneh-

gen Schieneninfrastruktur durch Bescheid festzusetzen ist.

#### Vorgeschlagene Fassung

die Entsendung eines Staatskommissärs eine Vergütung zu entrichten, deren die Entsendung eines Staatskommissärs eine Vergütung zu entrichten, deren Höhe vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Be- Höhe vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Tätigkeit des Staatskommissärs und der jeweili- dachtnahme auf das Ausmaß der Tätigkeit des Staatskommissärs und der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur durch Bescheid festzusetzen ist.

- (4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat gemeinsam mit der Schienen-Control Kommission Vorkehrungen zu treffen, die einen sachdienlichen Austausch von Informationen zu und eine sachdienliche Zusammenarbeit in den Angelegenheiten des Wettbewerbs am Schienenverkehrsmarkt und zu den behördlichen wahrzunehmenden Angelegenheiten der Sicherheit des Betriebes von Eisenbahnen, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen zu ermöglichen; dies zum Zwecke, eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes am Schienenverkehrsmarkt und eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes von Eisenbahnen, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, die bei der behördlichen Vollziehung dieses Bundesgesetzes auftreten könnten, so weit wie möglich zu vermeiden.
- (5) Sind bevorstehende Entscheidungen der Schienen-Control Kommission in Angelegenheiten der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes geeignet, die Sicherheit des Betriebes auf Eisenbahnen, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen zu beeinträchtigen, hat sie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Gelegenheit zu geben, ihr innerhalb einer angemessenen Frist Empfehlungen zu unterbreiten, deren Erfüllung diese Beeinträchtigung vermeidet. Falls der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und ihr eine Empfehlung unterbreitet, hat die Schienen-Control Kommission die unterbreiteten Empfehlungen zu prüfen, bevor sie die Entscheidung trifft. Sieht sich die Schienen-Control Kommission nicht in der Lage, diesen Empfehlungen nach deren Überprüfung ganz oder teilweise zu entsprechen, hat sie dies dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Sind bevorstehende Entscheidungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in behördlich wahrzunehmenden Angelegenheiten der Sicherheit des Betriebes von Eisenbahnen, der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen geeignet, den Wettbewerb am Schienenverkehrsmarkt zu beeinträchtigen, hat er der Schienen-Control Kommission die Gelegenheit zu geben, ihm innerhalb einer

(4) ...

- § 14. (1) Eine Konzession ist erforderlich:
- 1. zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Straßenbahnen und nicht vernetzten Nebenbahnen;
- 2. . . .
- (2) Keine Konzession ist erforderlich:
- 2. zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf nicht vernetzten bundeseigenen Nebenbahnen.
- § 14a. (2) Dem Antrag ist eine Darstellung des Bauvorhabens, ein Kostenvoranschlag, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Verkehrsschätzung, ein voranschlag, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Verkehrsschätzung, ein Bauentwurf und ein Bau- und Betriebsprogramm beizugeben. Ist eine Hauptbahn Bauentwurf und ein Bau- und Betriebsprogramm beizugeben. Ist eine Hauptbahn oder eine Nebenbahn, die mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt ist, Gegenstand des Antrages, sind im Antrag auch die Modalitäten für den Zugang Gegenstand des Antrages, sind im Antrag auch die Modalitäten für den Zugang zur Schieneninfrastruktur darzustellen.
- § 15. Natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich, Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich bedürfen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf in Österreich bedürfen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf in Österreich liegenden Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen und in Mitglied- Österreich liegenden Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen und in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über staaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossen- den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft einer Verkehrsgenehmigung.
- § 15a. Die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung ist beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu beantragen. Mit dem Antrag sind für Verkehr, Innovation und Technologie zu beantragen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
  - 1. Angaben über die Art der angestrebten Eisenbahnverkehrsleistung (Gü-

#### Vorgeschlagene Fassung

angemessenen Frist Empfehlungen zu unterbreiten, deren Erfüllung diese Beeinträchtigung vermeidet. Falls die Schienen-Control Kommission von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und ihm eine Empfehlung unterbreitet, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die unterbreiteten Empfehlungen zu prüfen, bevor er die Entscheidung trifft. Sieht sich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht in der Lage, diesen Empfehlungen nach deren Überprüfung ganz oder teilweise zu entsprechen, hat er dies der Schienen-Control Kommission unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (7) ...
- **§ 14.** (1) Eine Konzession ist erforderlich:
- 1. zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Straßenbahnen und nicht vernetzten Nebenbahnen:
- (2) Keine Konzession ist erforderlich:
- 2. zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf nicht vernetzten bundeseigenen Nebenbahnen.
- § 14a. (2) Dem Antrag ist eine Darstellung des Bauvorhabens, ein Kostenoder eine Nebenbahn, die mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt ist, zur Eisenbahninfrastruktur darzustellen.
- § 15. Natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich, Gesellschaften mit schaft einer Verkehrsgenehmigung.
- § 15a. Die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung ist beim Bundesminister vorzulegen:
  - 1. Angaben über die Art des angestrebten Eisenbahnverkehrsdienstes (Gü-

terverkehr/Personenverkehr);

- 2. bis 7. ...
- 8. der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres; für Antragsteller, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, die Bilanz, die Eröffnungsbilanz bzw. eine Vermögensübersicht;

beizulegen ist auch der aktuelle Lagebericht; gesondert darzustellen sind:

- a) bis c) ...
- d) einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Schienenfahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und rollendes Material sowie der Finanzierungsplan dafür:
- e) ...
- 9. ...
- 10. Angaben über die Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen für die Ausübung der Zugangsrechte.
- § 15b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Verkehrsgenehmigung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt die Verkehrsgenehmigung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1. bis 3. ...;
  - 4. eine ausreichende Deckung der Haftpflicht durch Abschluss einer Versicherung oder durch gleichwertige Vorkehrungen für die Ausübung der Zugangsrechte.

#### Vorgeschlagene Fassung

terverkehrsdienst/Personenverkehrsdienst);

- 2 bis 7
- 8. der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres; für Antragsteller, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, die Bilanz, die Eröffnungsbilanz bzw. eine Vermögensübersicht;

beizulegen ist auch der aktuelle Lagebericht; gesondert darzustellen sind:

- a) bis c) ...
- d) einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Transportmittel, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schienenfahrzeuge sowie der Finanzierungsplan dafür;
- f) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge:
- 10. Angaben über die Deckung der Unfallhaftpflicht.
- § 15b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat sind:
  - 1. bis 3. ...;
  - 4. Vorliegen einer ausreichenden Versicherung oder einer angemessenen. zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaft; beides zur Deckung der Unfallhaftpflicht nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.

#### Zuverlässigkeit

- § 15c. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen jedenfalls dann, wenn
  - 1. bis 3. ... erlassen worden ist.

#### **Fachliche Eignung**

§ 15e. Die Voraussetzung der fachlichen Eignung des Antragstellers ist erfüllt, wenn er über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird und über füllt, wenn er über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird, welche die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der Geschäftstätigkeit zum Erbrin- betriebliche Beherrschung und Überwachung der Geschäftstätigkeit zum Erbringen der beantragten Eisenbahnverkehrsleistung verfügt.

#### Verkehrseröffnungsfrist

§ 15g. In der Verkehrsgenehmigung ist eine Frist für die Eröffnung des Verkehrs auf Haupt- oder vernetzten Nebenbahnen von in der Regel sechs Monaten Verkehr, Innovation und Technologie die Eröffnung des Verkehrs auf Hauptfestzusetzen.

# Überprüfungen

§ 15h. (1) Zur Überprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung vorliegen, hat das Eisenbahnverkehrsun- Erteilung einer Verkehrsgenehmigung vorliegen, hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren wiederkehrend, erstmals in ternehmen in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren wiederkehrend, erstmals in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Verkehrseröffnung, von sich aus und vor einem Zeitraum von fünf Jahren ab Verkehrseröffnung, von sich aus und vor Ablauf der Fünfjahresfrist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Ablauf der Fünfjahresfrist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diese Voraussetzungen nachzuweisen.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Zuverlässigkeit

- § 15c. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen jedenfalls dann, wenn
  - 1. bis 3. ...

erlassen worden ist; schwerwiegend sind dabei auch Verstöße, die durch den Umstand ihrer Wiederholung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

#### **Fachliche Eignung**

§ 15e. Die Voraussetzung der fachlichen Eignung des Antragstellers ist ergen des beantragten Eisenbahnverkehrsdienstes mit sich bringt.

#### Verkehrseröffnung

§ 15g. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat dem Bundesminister für oder vernetzten Nebenbahnen anzuzeigen.

### Überprüfungen

- § 15h. (1) Zur Überprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Technologie diese Voraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen darf seine Geschäftstätigkeit, soweit sich diese auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten bezieht, nur dann erheblich ändern oder erweitern, wenn zuvor vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Eisenbahnverkehrsunternehmens bescheidmäßig festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen für die erteilte Verkehrsgenehmigung trotz der erheblichen Änderung oder Erweiterung seiner Geschäftstätigkeit nach wie vor vorliegen.
- (3) Hat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen sechs Monate lang die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten eingestellt oder innerhalb von sechs Mona-

(2) Der Bundesminister für Verkehr. Innovation und Technologie hat bei Auftreten ernsthafter Zweifel am Vorliegen der für die Erteilung einer Verkehrs- Auftreten ernsthafter Zweifel am Vorliegen der für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung erforderlichen Voraussetzungen eine amtswegige Überprüfung genehmigung erforderlichen Voraussetzungen eine amtswegige Überprüfung vorzunehmen.

#### § 15i. (1) ...

(2) Eine erteilte Verkehrsgenehmigung ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf die Erbringung bestimmter Arten von Eisen- Innovation und Technologie auf die Erbringung bestimmter Arten von Eisenbahnverkehrsleistungen einzuschränken, wenn dies der Inhaber der Verkehrsgenehmigung beantragt

#### Vorgeschlagene Fassung

ten ab Erlassung der Verkehrsgenehmigung noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht, hat es dies dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen und nachzuweisen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach wie vor vorliegen. Im Falle, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen noch keine Eisenbahnverkehrsdienste erbracht hat, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diese Frist auf Antrag des Eisenbahnverkehrsunternehmens angemessen zu erstrecken, wenn das durch die Besonderheit des beabsichtigten Eisenbahnverkehrsdienstes gerechtfertigt ist.

(4) Der Bundesminister für Verkehr. Innovation und Technologie hat bei vorzunehmen

#### § 15i. (1) ...

- (2) Eine erteilte Verkehrsgenehmigung ist vom Bundesminister für Verkehr, bahnverkehrsdiensten einzuschränken, wenn dies der Inhaber der Verkehrsgenehmigung beantragt
- (3) Einem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Verkehrsgenehmigung zu entziehen, wenn über sein Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet worden ist und
  - 1. das Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Konkurseröffnung geschlossen war, oder
  - 2. das Insolvenzgericht die Schließung des Eisenbahnverkehrsunternehmens angeordnet oder bewilligt hat (§ 115 Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914), oder
  - 3. das Insolvenzgericht dem Eisenbahnverkehrsunternehmen keine Frist zum Sanierungsplanantrag einräumte (§ 114b Abs. 2 IO), oder
  - 4. das Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Sanierungsplanantrag nicht fristgerecht stellte, oder
  - 5. das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Sanierungsplanantrag zurückgezogen hat, oder
  - 6. das Insolvenzgericht den Sanierungsplanantrag zurückgewiesen hat, oder
  - 7. der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt wurde

- § 15j. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Erteilung, die Entziehung oder die Einschränkung der Verkehrsgenehmigung die Erteilung, die Entziehung oder die Einschränkung der Verkehrsgenehmigung unverzüglich der Europäischen Kommission mitzuteilen.
- (2) Wenn anlässlich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Inan Eisenbahnunternehmen in der Fassung der Richtlinie 2004/49/EG nicht mehr Innovation und Technologie der Behörde des anderen Staates mitzuteilen. vorliegen, hat dies der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Behörde des anderen Staates mitzuteilen.
- (3) Der Versicherer, mit dem ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich eine Versicherung über eine ausreichende Deckung der Haftpflicht Österreich eine Versicherung im Sinne des § 15b Abs. 1 Z 4 abgeschlossen hat, abgeschlossen hat, ist verpflichtet,

1. bis 2. ...

#### Vorgeschlagene Fassung

oder

- 8. dem Sanierungsplan vom Insolvenzgericht die Bestätigung versagt wurde.
- § 15j. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unverzüglich der Europäischen Eisenbahnagentur mitzuteilen.
- (2) Wenn anlässlich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Inland ernsthafte Zweifel darüber bekannt werden, dass bei einem Eisenbahnver- land ernsthafte Zweifel darüber bekannt werden, dass bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen kehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzelne Vo- Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzelne Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung im Sinne der Richtlinie raussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung im Sinne der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen nie 2012/34/EU nicht mehr vorliegen, hat dies der Bundesminister für Verkehr,
  - (3) Der Versicherer, mit dem ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in ist verpflichtet.
    - 1. bis 2. ...

#### Erlöschen der Verkehrsgenehmigung

- § 15k. Die Verkehrsgenehmigung erlischt:
- 1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Verkehrseröffnungsfrist;
- 2. durch Entziehung der Verkehrsgenehmigung:
- 3. mit dem Tod oder sonstigem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Inhabers der Verkehrsgenehmigung.

#### Erforderlichkeit der Verkehrskonzession

- § 16. Für die Erbringung nachstehender Eisenbahnverkehrsleistungen in Ösnen durch natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich. Gesellschaften mit durch natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich. Gesellschaften mit Sitz in Sitz in Österreich oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Östervon Eisenbahnverkehrsleistungen auf Grund einer Verkehrsgenehmigung gegeben ist, eine Verkehrskonzession:
  - 1. Personenverkehrsleistungen im Stadt- oder Vorortverkehr:
  - 2. Güterverkehrsleistungen im Regional-, Stadt- oder Vorortverkehr.
- § 16a. Die Erteilung einer Verkehrskonzession ist beim Bundesminister für len; beizugeben sind die im § 15a angeführten Angaben und Unterlagen.
- § 16b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Verkehrskonzession zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1. bis 3. ...
  - 4. eine ausreichende Deckung der Haftpflicht durch Abschluss einer Versicherung oder durch gleichwertige Vorkehrungen für die Ausübung der Zugangsrechte.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Erlöschen der Verkehrsgenehmigung

- § 15k. Die Verkehrsgenehmigung erlischt:
- 1. durch Entziehung der Verkehrsgenehmigung:
- 2. mit dem Tod oder sonstigem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Inhabers der Verkehrsgenehmigung.

#### Erforderlichkeit der Verkehrskonzession

- § 16. Für die Erbringung nachstehender Eisenbahnverkehrsdienste in Österterreich auf Schieneninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbah- reich auf Eisenbahninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen Österreich genügt, wenn nicht schon die Berechtigung zur Erbringung dieser Art reich genügt, wenn nicht schon die Berechtigung zur Erbringung dieser Art von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Grund einer Verkehrsgenehmigung gegeben ist, eine Verkehrskonzession:
  - 1. Personenverkehrsdienste im Stadt- oder Vorortverkehr:
  - 2. Güterverkehrsdienste im Regional-, Stadt- oder Vorortverkehr.
- § 16a. Die Erteilung einer Verkehrskonzession ist beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu beantragen. Im Antrag ist der örtliche Verkehr, Innovation und Technologie zu beantragen. Im Antrag ist der örtliche Bereich, in dem Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht werden sollen, darzustel- Bereich, in dem Eisenbahnverkehrsdienste erbracht werden sollen, darzustellen; beizugeben sind die im § 15a angeführten Angaben und Unterlagen.
  - § 16b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Verkehrskonzession zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - 1. bis 3. ...
    - 4. Vorliegen einer ausreichenden Versicherung oder einer angemessenen, zu marktüblichen Konditionen ausgestellten Bürgschaft; beides zur Deckung der Unfallhaftpflicht nach österreichischem und internationalem Recht, insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Güter, Post und für an einer Eisenbahnbeförderung nicht beteiligte Dritte.

## **Geltende Fassung** Überprüfungen

§ 16d. § 15h gilt auch für Verkehrskonzessionen.

#### Erlöschen der Verkehrskonzession

§ 16f. § 15k gilt auch für Verkehrskonzessionen.

§ 17. Zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf einer nicht-öffentlichen Eisenbahn ist die Genehmigung verkehrsdiensten auf einer nicht-öffentlichen Eisenbahn ist die Genehmigung erforderlich

**§ 18.** (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf öffentlichen Eisenbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen ist nach Maßgabe der Rechts- senbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen ist nach Maßgabe der Rechtsvorvorschriften und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen schriften und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Konzes-Konzession, Verkehrsgenehmigung, einer einer Verkehrsgenehmigung gemäß sion, Verkehrsgenehmigung, einer einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 § 41 gleichzuhaltenden Genehmigung oder Bewilligung oder Verkehrskonzession gleichzuhaltenden Genehmigung oder Bewilligung oder Verkehrskonzession einerseits und sonstigen Genehmigungen und Bewilligungen andererseits berech- einerseits und sonstigen Genehmigungen und Bewilligungen andererseits berechtigt, öffentlichen und nicht-öffentlichen Verkehr auf Eisenbahnen zu erbringen tigt, öffentlichen und nicht-öffentlichen Verkehr auf Eisenbahnen zu erbringen und zu diesem Zwecke Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör und zu diesem Zwecke Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör zu bauen und zu betreiben sowie Schienenfahrzeuge auf einer Eisenbahn zu be- zu bauen und zu betreiben sowie Schienenfahrzeuge auf einer Eisenbahn zu betreiben
- (3) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf nichtöffentlichen Eisenbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen ist nach Maßgabe öffentlichen Eisenbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen ist nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforder- der Rechtsvorschriften und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Genehmigung einerseits und sonstigen erforderlichen Genehmigungen und lichen Genehmigung einerseits und sonstigen erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen andererseits berechtigt, nicht-öffentlichen Güterverkehr, Werks- Bewilligungen andererseits berechtigt, nicht-öffentlichen Güterverkehr, Werksverkehr oder beschränkt-öffentlichen Verkehr zu erbringen und zu diesem Zwe- verkehr oder beschränkt-öffentlichen Verkehr zu erbringen und zu diesem Zwecke Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör zu bauen und zu cke Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör zu bauen und zu betreiben sowie Schienenfahrzeuge zu betreiben.

(4) ...

§ 18d. Bei vorübergehenden Störungen des Betriebes einer öffentlichen Eisenbahn oder bei einer Einstellung aus Sicherheitsgründen (§ 19b) ist ein zur senbahn oder bei einer Einstellung aus Sicherheitsgründen (§ 19b) ist ein zur

# Vorgeschlagene Fassung Überprüfungen

§ 16d. § 15h Abs. 1 und 4 gilt auch für Verkehrskonzessionen.

#### Erlöschen der Verkehrskonzession

**§ 16f.** Die Verkehrskonzession erlischt:

- 1. bei Nichteinhaltung der festgesetzten Verkehrseröffnungsfrist;
- 2. durch Entziehung der Verkehrskonzession:
- 3. mit dem Tod oder sonstigem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Inhabers der Verkehrskonzession.
- § 17. Zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnerforderlich

**§ 18.** (1) ...

- (2) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf öffentlichen Eitreiben
- (3) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf nichtbetreiben sowie Schienenfahrzeuge zu betreiben.

(4) ...

§ 18d. Bei vorübergehenden Störungen des Betriebes einer öffentlichen Ei-

Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf öffentlichen Eisenbahnen be- Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf öffentlichen Eisenbahnen berechrechtigtes Eisenbahnunternehmen während dieses Zeitraumes berechtigt, den tigtes Eisenbahnunternehmen während dieses Zeitraumes berechtigt, den allgeallgemeinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr mit Fahrzeugen durch- meinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr mit Fahrzeugen durchzufühzuführen, die nicht an Schienen gebunden sind.

**§ 19.** (1) bis (2) ...

(3) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Eisenbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die Schienenfahrzeuge, Ei- rechtigtes Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die Schienenfahrzeuge, Eisensenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör unter Berücksichtigung bahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör unter Berücksichtigung der der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Verkehrs auf der Eisen- Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bahn zu bauen, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und ten und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Genehmigun- entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Genehmigungen und gen und Bewilligungen zu betreiben und hat diesbezüglich die notwendigen Vor- Bewilligungen zu betreiben und hat diesbezüglich die notwendigen Vorkehrunkehrungen zu treffen.

(4) ...

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Kommission mitzuteilen.

(6) ...

**§ 21.** (1) ...

(2) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Eisenbahnen

#### Vorgeschlagene Fassung

ren, die nicht an Schienen gebunden sind.

**§ 19.** (1) bis (2) ...

(3) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Eisenbahnen begen zu treffen.

(4) ...

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und die Ordnung Verordnung die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und die Ordnung und die Erfordernisse des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienen- und die Erfordernisse des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und des Verkehrs auf Eisenbahnen festzulegen, fahrzeugen auf einer Eisenbahn und des Verkehrs auf Eisenbahnen festzulegen, welche beim Bau, bei der Erhaltung und insbesondere als Signal-, Verkehrs- und welche beim Bau, bei der Erhaltung und insbesondere als Signal-, Verkehrs- und Betriebsregelungen beim Betrieb von Eisenbahnen, dem Betrieb von Schienen- Betriebsregelungen beim Betrieb von Eisenbahnen, dem Betrieb von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und dem Verkehr auf Eisenbahnen zur Gewährleis- fahrzeugen auf Eisenbahnen und dem Verkehr auf Eisenbahnen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus unter Berücksichtigung der gemeinsamen tung eines hohen Sicherheitsniveaus unter Berücksichtigung der gemeinsamen Sicherheitsmethoden, der gemeinsamen Sicherheitsziele, des Standes der Tech-Sicherheitsmethoden, der gemeinsamen Sicherheitsziele, des Standes der Technik, einer Verknüpfung der Eisenbahnen sowie des Schutzes der Anrainer zu nik, einer Verknüpfung der Eisenbahnen sowie des Schutzes der Anrainer zu beachten sind; eine solche Festlegung durch Verordnung ist insoweit nicht erfor- beachten sind; eine solche Festlegung durch Verordnung ist insoweit nicht erforderlich, als sich diese Anforderungen aus unmittelbar anzuwendenden gemein- derlich, als sich diese Anforderungen aus unmittelbar anzuwendenden unionsschaftsrechtlichen oder sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschriften ergeben. rechtlichen oder sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschriften ergeben. Soweit Soweit Gegenstand einer solchen Verordnung der Betrieb von Haupt- und ver- Gegenstand einer solchen Verordnung der Betrieb von Haupt- und vernetzten netzten Nebenbahnen, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisen- Nebenbahnen, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen oder bahnen oder der Verkehr auf solchen Eisenbahnen ist, ist diese der Europäischen der Verkehr auf solchen Eisenbahnen ist, ist diese der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(6) ...

**§ 21.** (1) ...

(2) Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Eisenbahnen be-

berechtigtes Eisenbahnunternehmen hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für rechtigtes Eisenbahnunternehmen hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und und des sonstigen Zugehörs und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Ei- des sonstigen Zugehörs und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahsenbahnen verantwortlich ist.

- (3) Bei einem zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnunternehmen senbahnverkehrsdiensten auf Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnunternehmen genügt die Bestellung einer Person als Betriebsleiter.
  - (4) ...
- (5) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Anschlussbahnen sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Anschlussbahnen ohne ohne Eigenbetrieb berechtigte Eisenbahnunternehmen.
  - (6) ...
- (7) Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf abweichend von Abs. 6 für Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich zum Bau und weichend von Abs. 6 für Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf An-Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mittels sonstiger Verschubeinrichtungen be- schlussbahnen mit Eigenbetrieb mittels sonstiger Verschubeinrichtungen berechrechtigt sind, keiner Genehmigung der Behörde.
  - (8) ...
  - **§ 21a.** (1) ...
- (2) Abs. 1 gilt nicht für ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Anschlussbahnen ohne zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Anschlussbahnen ohne Ei-Eigenbetrieb berechtigte Eisenbahnunternehmen.
  - (3) ...
- (4) Abs. 3 gilt nicht für ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf im § 7 Z 2 angeführten zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf im § 7 Z 2 angeführten An-Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb berechtigte Eisenbahnunternehmen.
  - (5) bis (8) ...
- § 22. (1) Ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen im und wirtschaftlich zumutbar auf Grund von Tarifen und Fahrplänen anzubieten. und wirtschaftlich zumutbar auf Grund von Tarifen und Fahrplänen anzubieten. weisungsstelle erstellten Netzfahrplanes zu erstellen. Im Übrigen sind auf Eisen- weisungsstelle erstellten Netzfahrplanes zu erstellen. Im Übrigen sind auf Eisen-

#### Vorgeschlagene Fassung

nen verantwortlich ist.

- (3) Bei einem zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eigenügt die Bestellung einer Person als Betriebsleiter.
  - (4) ...
- (5) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von Eigenbetrieb berechtigte Eisenbahnunternehmen.
  - (6) ...
- (7) Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf abtigt sind, keiner Genehmigung der Behörde.
  - (8) ...
  - **§ 21a.** (1) ...
- (2) Abs. 1 gilt nicht für ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von sowie genbetrieb berechtigte Eisenbahnunternehmen.
  - (3) ...
- (4) Abs. 3 gilt nicht für ausschließlich zum Bau und zum Betrieb von sowie schlussbahnen mit Eigenbetrieb berechtigte Eisenbahnunternehmen.
  - (5) bis (8) ...
- § 22. (1) Ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsdienste im Per-Personenverkehr auf öffentlichen Eisenbahnen erbringt, hat diesen bedarfsgerecht sonenverkehr auf öffentlichen Eisenbahnen erbringt, hat diesen bedarfsgerecht Eisenbahnverkehrsunternehmen haben die Fahrpläne auf Basis des von der Zu- Eisenbahnverkehrsunternehmen haben die Fahrpläne auf Basis des von der Zu-

bahnunternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen auf Haupt- oder Nebenbah- bahnunternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste auf Haupt- oder Nebenbahnen nen erbringen, die Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsrechtes anzuwen- erbringen, die Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsrechtes anzuwenden. den.

- (2) Eisenbahnunternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen unternehmens zu veröffentlichen.
- (3) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat die Schieneninfrastruktur Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Zuganges anzubieten und zur Verfügung Eisenbahnverkehrsunternehmen zwecks Zuganges anzubieten und zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Tarife für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf Straßenbahnen haben die Beförderungsbedingungen und alle zur Berechnung der ßenbahnen haben die Beförderungsbedingungen und alle zur Berechnung der Beförderungspreise notwendigen Angaben zu enthalten. Sie sind jedermann gegenüber in gleicher Weise anzuwenden. Die zur Berechnung der Beförderungspreise notwendigen Angaben sowie die wesentlichen Bestimmungen der Befördepreise notwendigen Angaben sowie die wesentlichen Bestimmungen der Beförderungsbedingungen sind durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzumachen.

(6) ...

- § 22a. Die Tarife für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im derungsbedingungen einschließlich der Entschädigungsbedingungen insbesondere rungsbedingungen einschließlich der Entschädigungsbedingungen insbesondere gemäß dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG), gemäß dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG), und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. Nr. L 315 vom und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S 14. zu enthalten.
- § 22b. (1) Die Eisenbahnunternehmen haben die Beförderungsbedingungen, bahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten zu geben.

(2) bis (4) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

- (2) Eisenbahnunternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste im öffentlichen Personenverkehr auf öffentlichen Eisenbahnen erbringen, haben die Tarife und Personenverkehr auf öffentlichen Eisenbahnen erbringen, haben die Tarife und Fahrpläne unter Einbeziehung der durchgehenden Verbindungen gemäß § 23 Fahrpläne unter Einbeziehung der durchgehenden Verbindungen gemäß § 23 rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten und auf Kosten des jeweiligen Eisenbahn- rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten und auf Kosten des jeweiligen Eisenbahnunternehmens zu veröffentlichen.
  - (3) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat die Eisenbahninfrastruktur zu stellen.
  - (5) Die Tarife für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Stra-Beförderungspreise notwendigen Angaben zu enthalten. Sie sind jedermann gegenüber in gleicher Weise anzuwenden. Die zur Berechnung der Beförderungsrungsbedingungen sind durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzumachen

(6) ...

- § 22a. Die Tarife für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Per-Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen haben die Beför- sonenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen haben die Beförde-BGBl. I Nr. 40/2013, und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte BGBl. I Nr. 40/2013, und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte 03.12.2007 S 14. zu enthalten.
- § 22b. (1) Die Eisenbahnunternehmen haben die Beförderungsbedingungen, einschließlich der Entschädigungsbedingungen, für die Erbringung von Eisen- einschließlich der Entschädigungsbedingungen, für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Ne-Nebenbahnen vor deren Veröffentlichung der Schienen-Control GmbH bekannt benbahnen vor deren Veröffentlichung der Schienen-Control GmbH bekannt zu geben.

(2) bis (4) ...

#### Gemeinwirtschaftliche Leistungen

§ 24. Die Zuständigkeit zur Bestellung oder Auferlegung von Leistungen dienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 desgesetzlichen Bestimmungen. Diese gesondert geregelten Bestellzuständigkeiten des Bundes beziehen sich nicht auf die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376.

**§ 26.** (1) ...

- (2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Schienen-Control GmbH die von dieser für die Marktbeobachtung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs am österreichischen Schienenverkehrsmarkt, einschließlich der Auswirkungen auf die Fahrgäste und Kunden, benötigten und von der Schienen-Control GmbH angeforderten Daten vollständig innerhalb angemessener Frist zu liefern. Die Schienen-Control GmbH hat der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Aufforderung hievon diejenigen Daten zu übermitteln, die für die Erstellung der Schienenverkehrsstatistik nach dem Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983, erforderlich sind. Dabei ist § 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, anzuwenden.
- § 30a. (1) Sind in einem Betrieb die in Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer in dieser Anlage gegebenen Menge vorhanden, sind die §§ 84a Abs. 4, 84b, 84c in dieser Anlage gegebenen Menge vorhanden, sind die §§ 84a Abs. 4, 84b Abs. 1 bis 2a und Abs. 3 bis 11, 84d Abs. 1 bis 9, 84e, § 366 Abs. 1 Einleitungs- bis 84o, § 366 Abs. 1 Einleitungssatz in Verbindung mit Z 7 und § 367 Einleisatz in Verbindung mit Z 7 und § 367 Einleitungssatz in Verbindung mit Z 55, 56 tungssatz in Verbindung mit Z 55, 56 und 57 GewO 1994 sinngemäß mit der und 57 GewO 1994 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass
  - 1. unter der in §§ 84c Abs. 3, 84d Abs. 2 Z 2 und 84d Abs. 5a GewO 1994 angeführten Behörde die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, und unter der in allen anderen Fällen angeführten Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen sind,

§ 32a. (1) bis (2) ...

(3) Dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung für die Inbetrieb-

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 24. Die Zuständigkeit zur Vergabe oder Auferlegung von gemeinwirtnach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrs- schaftlichen Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABL S 1, richtet sich auf Bundesseite nach den Aufgaben gemäß den besonderen bun- Nr. L 315 vom 03.12.2007 S 1, richtet sich auf Bundesseite nach den Aufgaben gemäß den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen. Diese gesondert geregelten Bestellzuständigkeiten des Bundes beziehen sich nicht auf die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376.

**§ 26.** ...

entfällt, siehe § 74a Abs. 2 und 3

- § 30a. (1) Sind in einem Betrieb die in Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 Maßgabe anzuwenden, dass
  - 1. unter der in §§ 84d Abs. 5 und 84l Abs. 6 und 7 GewO 1994 angeführten Behörde die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, und unter der in allen anderen Fällen angeführten Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen sind,

**§ 32a.** (1) bis (2) ...

(3) Dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung für die Inbetrieb-

nahme eines nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 angeführten Schienenfahrzeuges oder nahme eines nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 angeführten Schienenfahrzeuges oder schließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Für das oder schließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

- (4) bis (5) ...
- (6) Die beizugebenden Gutachten dürfen unter Einhaltung der im § 31a Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nur erstattet werden von:
  - 1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes:
  - 2. akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen oder benannten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung:
  - 3. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
  - 4. Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete;
  - 5. natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind;
  - 6. sonstige Personen mit Hauptwohnsitz (Sitz) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn diese Personen in diesen Staaten zur Erstattung von Gutachten im Bereich der Schienenfahrzeugtechnik in Zulassungsverfahren bestellt werden dürfen.
- § 33a. (1) Die Erteilung der Bauartgenehmigung kann bei der Behörde beantragt werden. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und tragt werden. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und sche Einrichtung oder die zu verändernde eisenbahnsicherungstechnische Ein- sche Einrichtung oder die zu verändernde eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ord-richtung dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der nung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Für das oder die Gutachten gilt die wider- des Arbeitnehmerschutzes entspricht. legbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.
  - (2) Die beizugebenden Gutachten dürfen unter Einhaltung der im § 31a

#### Vorgeschlagene Fassung

eines nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 angeführten, veränderten Schienenfahrzeu- eines nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 angeführten, veränderten Schienenfahrzeuges sind Gutachten beizugeben; diese zum Beweis, ob das Schienenfahrzeug oder ges sind Gutachten beizugeben; diese zum Beweis, ob das Schienenfahrzeug oder das veränderte Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung das veränderte Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer Schienenfahrzeuge auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ein- Schienenfahrzeuge auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ein-

- (4) bis (5) ...
- (6) Die beizugebenden Gutachten dürfen unter Einhaltung der im § 31a Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nur erstattet werden von:
  - 1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes:
  - 2. akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen oder benannten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung:
  - 3. Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnisse;
  - 4. Technischen Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete:
  - 5. natürlichen Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind;
  - 6. sonstigen Personen mit Hauptwohnsitz (Sitz) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn diese Personen in diesen Staaten zur Erstattung von Gutachten im Bereich der Schienenfahrzeugtechnik in Zulassungsverfahren bestellt werden dürfen
- § 33a. (1) Die Erteilung der Bauartgenehmigung kann bei der Behörde bean-Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob die eisenbahnsicherungstechni- Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob die eisenbahnsicherungstechni-Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen
  - (2) Die beizugebenden Gutachten dürfen unter Einhaltung der im § 31a

Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nur erstattet werden von:

- 1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes:
- 2. akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen oder benannten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung;
- 3. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
- 4. Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete;
- 5. natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind.

(3) ...

- § 37. Für die Ausübung von Zugang auf der Schieneninfrastruktur von senbahnverkehrsleistung ist
  - 1. für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich eine Sicherheitsbescheinigung – Teil A und eine Sicherheitsbescheinigung – Teil B erforderlich, die sich auf die Art der zu erbringenden Eisenbahnverkehrsleistung und die Eisenbahn beziehen muss, auf der dieser Zugang ausgeübt wird und
  - 2. für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft neben einer in ihrem Sitzstaat ausgestellten Sicherheitsbescheinigung – Teil A eine Sicherheitsbescheinigung – Teil B erforderlich, die sich auf die Art der zu erbringenden Eisenbahnverkehrsleistung und die Eisenbahn beziehen muss, auf der dieser Zugang ausgeübt wird.

§ 37a. (1) bis (5) ...

(6) Im Ermittlungsverfahren können auch Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen oder benannte Stellen Bundeslandes, akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung sowie staatlich autorisierte Anstalten als Sachverständige bestellt werden.

(7) ...

§ 37b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat

#### Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nur erstattet werden von:

- 1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes:
- 2. akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen oder benannten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung;
- 3. Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnisse;
- 4. Technischen Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete:
- 5. natürlichen Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind.

(3) ...

- § 37. Für die Ausübung von Zugang auf der Eisenbahninfrastruktur von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen und die Art der dabei zu erbringenden Ei- Haupt- und vernetzten Nebenbahnen und die Art des dabei zu erbringenden Eisenbahnverkehrsdienstes ist
  - 1. für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich eine Sicherheitsbescheinigung – Teil A und eine Sicherheitsbescheinigung – Teil B erforderlich, die sich auf die Art des zu erbringenden Eisenbahnverkehrsdienstes und die Eisenbahn beziehen muss, auf der dieser Zugang ausgeübt wird und
  - 2. für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft neben einer in ihrem Sitzstaat ausgestellten Sicherheitsbescheinigung – Teil A eine Sicherheitsbescheinigung – Teil B erforderlich, die sich auf die Art des zu erbringenden Eisenbahnverkehrsdienstes und die Eisenbahn beziehen muss, auf der dieser Zugang ausgeübt wird.

§ 37a. (1) bis (5) ...

(6) Im Ermittlungsverfahren können auch Anstalten des Bundes oder eines im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung als Sachverständige bestellt werden.

(7) ...

§ 37b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat 1. ...

- 2. einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine als Sicherheitsbescheinigung – Teil B bezeichnete Urkunde für eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren auszustellen, in der die Genehmigung der Vorkehrungen gemäß § 37a unter Anführung des Bescheides, der Art der Eisenbahnverkehrsleistung und der Eisenbahn, auf die sich die genehmigten Vorkehrungen beziehen, beurkundet ist.
- (2) bis (3) ...
- § 37c. (1) Dem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
  - 1. ...
  - - a) ...
  - b) es innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Sicherheitsbescheinigung - Teil B keinen Zugang auf der Schieneninfrastruktur oder auf Teilen derselben, auf die sich die genehmigten Vorkehrungen beziehen, ausgeübt hat.
  - **§ 39a.** (1) ...
- (2) Das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahninfrastrukturunter-Ausübung des Zuganges tätig werden können.
- § 39b. (1) Das Sicherheitsmanagementsystem hat folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:
  - 1. bis 5. ...
  - 6. Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss innerhalb der Unternehmensorganisation und gegebenenfalls zwischen Unternehmens-

#### Vorgeschlagene Fassung

- 2. einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine als Sicherheitsbescheinigung – Teil B bezeichnete Urkunde für eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren auszustellen, in der die Genehmigung der Vorkehrungen gemäß § 37a unter Anführung des Bescheides, der Art des Eisenbahnverkehrsdienstes und der Eisenbahn, auf die sich die genehmigten Vorkehrungen beziehen, beurkundet ist.
- (2) bis (3) ...
- § 37c. (1) Dem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
  - 1. ...
  - 2. ...
    - a) ...
    - b) es innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Sicherheitsbescheinigung – Teil B keinen Zugang auf der Eisenbahninfrastruktur oder auf Teilen derselben, auf die sich die genehmigten Vorkehrungen beziehen, ausgeübt hat.
  - § 39a. (1) ...
- (2) Das Sicherheitsmanagementsystem eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens hat auch die Folgen, die sich aus der Ausübung von Zugangsrechten nehmens hat auch die Folgen, die sich aus der Ausübung von Zugangsrechten verschiedener Zugangsberechtigter auf seiner Schieneninfrastruktur ergeben, zu verschiedener Zugangsberechtigter auf seiner Eisenbahninfrastruktur ergeben, zu berücksichtigen und zu gewährleisten, dass Zugangsberechtigte unter Einhaltung berücksichtigen und zu gewährleisten, dass Zugangsberechtigte unter Einhaltung der in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthaltenen Ander in den Technischen Spezifikationen für den Technischen für den Technischen Spezifikationen für den Technischen für den Technischen für den Technischen für den Technischen den Technischen für den Technischen für den Technischen für den Technischen für den Technischen forderungen, der Einhaltung von Bestimmungen in Verordnungen nach § 19 und forderungen, der Einhaltung von Bestimmungen in Verordnungen nach § 19 und unter Einhaltung der besonderen Anforderungen für einen sicheren Betrieb von unter Einhaltung der besonderen Anforderungen für einen sicheren Betrieb von Schienenfahrzeugen auf und dem Verkehr auf seiner Schieneninfrastruktur bei Schienenfahrzeugen auf und dem Verkehr auf seiner Eisenbahninfrastruktur bei Ausübung des Zuganges tätig werden können.
  - § 39b. (1) Das Sicherheitsmanagementsystem hat folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:
    - 1. bis 5. ...
    - 6. Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss innerhalb der Unternehmensorganisation und gegebenenfalls zwischen Unternehmens-

organisationen, die dieselbe Schieneninfrastruktur nutzen;

7. bis 10. ...

**§ 40.** (1) ...

- (2) Im Abs. 1 angeführte Personen haben Eisenbahnbedienstete zu sein und folgende Erfordernisse zu erfüllen:
  - 1. ...
  - 2. die praktische Betätigung im Eisenbahndienst bei einem inländischen Eisenbahnunternehmen, das zum Bau und zum Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn oder zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf öffentlichen Eisenbahnen berechtigt ist, in der Dauer von mindestens sieben Jahren, davon drei Jahre in dem Fachgebiet, in dem die Person verwendet werden soll, wobei einem inländischen Eisenbahnunternehmen solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit gleichwertigem Sicherheitsstandard gleichgehalten werden;
  - 3. ...

- § 53a. (1) Ein Eisenbahnunternehmen hat für die Verknüpfung seiner Eisenbahn mit einer anderen den Anschluss oder die Mitbenützung seiner Schieneninf- bahn mit einer anderen den Anschluss oder die Mitbenützung seiner Eisenrastruktur sowie seiner für den Betrieb notwendigen Anlagen durch andere Eisenbahnunternehmen gegen angemessenen Kostenersatz und branchenübliches Ent- re Eisenbahnunternehmen gegen angemessenen Kostenersatz und branchenübligelt diskriminierungsfrei einzuräumen.
- (2) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat außerdem Unternehmen, die Schienenfahrzeuge erzeugen, die Mitbenützung der Schieneninfrastruktur für eine Schienenfahrzeuge erzeugen, die Mitbenützung der Eisenbahninfrastruktur für Erprobung von Schienenfahrzeugen gegen Kostenersatz einzuräumen; diese Unternehmen haben hiebei die Pflichten auf Grund des § 19 sinngemäß einzuhalten.

#### Vorgeschlagene Fassung

organisationen, die dieselbe Eisenbahninfrastruktur nutzen;

7. bis 10. ...

**§ 40.** (1) ....

- (2) Im Abs. 1 angeführte Personen haben Eisenbahnbedienstete zu sein und folgende Erfordernisse zu erfüllen:
  - 1. ...
  - 2. die praktische Betätigung im Eisenbahndienst bei einem inländischen Eisenbahnunternehmen, das zum Bau und zum Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn oder zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf öffentlichen Eisenbahnen berechtigt ist, in der Dauer von mindestens sieben Jahren, davon drei Jahre in dem Fachgebiet, in dem die Person verwendet werden soll, wobei einem inländischen Eisenbahnunternehmen solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit gleichwertigem Sicherheitsstandard gleichgehalten werden;

3. ...

#### Bewertungsstelle

- § 41b. Die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009, ABl. Nr. L 121 vom 03.05.2013 S. 8, angeführte Tätigkeit einer Bewertungsstelle darf nur ausüben, wer hiefür als Konformitätsbewertungsstelle von der Akkreditierungsstelle (§ 3 des Akkreditierungsgesetzes 2012) akkreditiert ist.
- § 53a. (1) Ein Eisenbahnunternehmen hat für die Verknüpfung seiner Eisenbahninfrastruktur sowie seiner für den Betrieb notwendigen Anlagen durch andeches Entgelt diskriminierungsfrei einzuräumen.
- (2) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat außerdem Unternehmen, die eine Erprobung von Schienenfahrzeugen gegen Kostenersatz einzuräumen; diese Unternehmen haben hiebei die Pflichten auf Grund des § 19 sinngemäß einzuhalten.

# vww.parlament.gv*.a*

# 19 von 99

### Geltende Fassung Zwangsmaßnahmen

# § 53e. (1) Verhindert ein Eisenbahnunternehmen trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder trotz eines rechtskräftigen Bescheides gemäß § 53c Abs. 5 unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens faktisch den Anschluss oder die Mitbenützung, hat die Schienen-Control GmbH das Eisenbahnunternehmen mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden

Zustandes innerhalb einer angemessenen, drei Tage nicht überschreitenden Frist

- (2) Kommt das Eisenbahnunternehmen dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so darf die Schienen-Control GmbH mit Bescheid die zur Ermöglichung des Anschlusses oder der Mitbenützung erforderlichen Maßnahmen verfügen.
- § 54. Zweck der Bestimmungen des 6. Teiles dieses Bundesgesetzes ist es, die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Schienenbahnen in Österreich
  - 1. bis 2. ...

aufzufordern.

- 3. durch die Sicherstellung des Zuganges zur <u>Schieneninfrastruktur</u> für Zugangsberechtigte und
- 4. durch die Schaffung einer Wettbewerbsaufsicht zum Schutze von <u>Zugangsberechtigten</u> vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu gewährleisten.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### entfällt

entfällt

#### entfällt

§ 54. Zweck der Bestimmungen des 6. Teiles dieses Bundesgesetzes ist es, die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Schienenbahnen in Österreich

- 1. bis 2. ...
- 3. durch die Sicherstellung des Zuganges zur <u>Eisenbahninfrastruktur</u> für Zugangsberechtigte und
- 4. durch die Schaffung einer Überwachung des Wettbewerbs zum Schutze von <u>Fahrwegkapazitätsberechtigten</u> vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

zu gewährleisten.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich des 6.Teiles

§ 54a. (1) Ausgenommen von der Anwendung des § 55 Abs. 2 bis 5 sind:

- 1. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste ausschließlich im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr auf eigenständigen örtlichen oder regionalen, vernetzten Nebenbahnen erbringen, oder
- Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste ausschließlich auf solchen vernetzten Nebenbahnen erbringen, die nur für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Stadt- oder Vorortverkehr bestimmt sind.

Dies gilt jedoch nicht für solche Eisenbahnverkehrsunternehmen, die direkt oder

#### Vorgeschlagene Fassung

indirekt von einem Rechtsträger kontrolliert werden, der andere Eisenbahnverkehrsdienste als solche im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr erbringt oder in sich integriert.

- (2) Ausgenommen von der Anwendung der §§ 55a Abs. 3, 55b, 59, 60, 62 Abs. 3 und 4, 62b Abs. 3 und 4, 63 bis 64a, 65 Abs. 2 bis 9, 65a, 65b Abs. 2 bis 4, 65c bis 65f, 66 Abs. 1 zweiter Satz, 67 bis 69a, 69c, 70, 70a Abs. 3, 73a Abs. 1, 74 und 74a sind:
  - örtliche und regionale, eigenständige vernetzte Nebenbahnen für Personenverkehrsdienste:
  - 2. vernetzte Nebenbahnen, die nur für die Durchführung von Personenverkehrsdiensten im Stadt- oder Vorortverkehr bestimmt sind:
  - 3. vernetzte Nebenbahnen, die ausschließlich für die Erbringung regionaler Güterverkehrsdienste durch einen einzigen Zugangsberechtigten genutzt werden, und insoweit als kein Begehren von einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität vorliegt.
- (3) Wenn sie für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes nicht von strategischer Bedeutung sind, sind ausgenommen:
  - örtliche und regionale, vernetzte Nebenbahnen von der Anwendung des § 55a Abs. 4;
  - 2. örtliche, vernetzte Nebenbahnen von der Anwendung der §§ 55b, 59, 60, 63 bis 64a, § 65 Abs. 2 bis 9, 65a, 65b Abs. 2 bis 4, 65c bis 65f, 66 Abs. 1 zweiter Satz, 67 bis 69a, 69c, 70, 73a Abs. 1, 74 und 74a.

Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist das Vorliegen einer Entscheidung der Europäischen Kommission darüber, dass diese vernetzten Nebenbahnen für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes nicht von strategischer Bedeutung sind. Zuständig für die Einholung einer derartigen Entscheidung ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine solche Ausnahme anstreben, haben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Unterlage in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, in der unter Bezugnahme insbesondere auf die Streckenlänge, den Auslastungsgrad und das potentiell betroffene Verkehrsaufkommen begründet ist, warum der vernetzten Nebenbahn keine strategische Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt zukommt.

(4) Ausgenommen von der Anwendung der §§ 58a Abs. 2, 58b, 62a Abs. 2 bis 5, 69b, 70a Abs. 1 und 5, 71a, 73, 73a Abs. 2, 74 und 74a sind Betreiber für

#### Trennungsmaßnahmen

- § 55. (1) Eisenbahnverkehrsunternehmen haben in Bezug auf die Geschäftsführung, die Verwaltung und die innerbetriebliche Verwaltungs-, Wirtschafts- einer Gebietskörperschaft sind oder von einer solchen kontrolliert werden, haben und Rechnungsführungskontrolle eine von Gebietskörperschaften unabhängige in Bezug auf die Geschäftsführung, die Verwaltung und die interne Kontrolle der Stellung zu haben, kraft derer sie insbesondere über ein Vermögen, einen Haus- Verwaltungs-, Wirtschafts- und Rechnungsführungsfragen eine von Gebietskörhaltsplan und eine Rechnungsführung verfügen, die vom Vermögen, vom Hausperschaften unabhängige Stellung zu haben, aufgrund deren sie insbesondere über haltsplan und von der Rechnungsführung der Gebietskörperschaften getrennt ein Vermögen, einen Haushaltsplan und eine Rechnungsführung verfügen, die sind.
- (2) Integrierte Eisenbahnunternehmen haben im Rechnungswesen die Funktion Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Betreiber der Schieneninfrastruktur Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen einerseits für die Funktion Eisengetrennt von anderen Unternehmensbereichen auszuweisen, wobei getrennte bahnverkehrsunternehmen und andererseits für die Funktion Eisenbahninfrastruk-Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen zu erstellen und zu veröffentlichen turunternehmen zu erstellen und zu veröffentlichen; öffentliche Gelder, die einem sind; ein Transfer von Mitteln vom Bereich Schieneninfrastruktur zu anderen dieser beiden Tätigkeitsbereiche zufließen, dürfen nicht auf den anderen übertra-Unternehmensbereichen ist unzulässig.
- (3) Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist, haben im Rechnungswesen Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen für die Erbringung von einerseits für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr und von andererseits Eisenbahnverkehr und von an Schiene hiefür Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen zu erstellen und zu kehrsdiensten im Personenverkehr zu erstellen und zu veröffentlichen. Öffentliveröffentlichen.

#### Vorgeschlagene Fassung

solche entlang einer Anschlussbahn befindlichen Serviceeinrichtungen, die von einem Eisenbahnunternehmen, das eine solche Eisenbahn betreibt, selbst ausschließlich für Zwecke der eigenen Güterbeförderung genutzt werden.

#### Trennungsmaßnahmen

- § 55. (1) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die direkt oder indirekt Eigentum vom Vermögen, vom Haushaltsplan und von der Rechnungsführung der Gebietskörperschaften getrennt sind.
- (2) Integrierte Eisenbahnunternehmen haben im Rechnungswesen getrennte gen werden.
- (3) Eisenbahnverkehrsunternehmen haben im Rechnungswesen getrennte che Zuwendungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind im Einklang mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in den entsprechenden Rechnungen getrennt auszuweisen und dürfen nicht auf Tätigkeitsbereiche übertragen werden, die andere Verkehrsleistungen oder sonstige Geschäfte betreffen.
- (4) Die Rechnungsführung der verschiedenen Geschäftsbereiche gemäß Abs. 2 und 3 muss es ermöglichen, die Einhaltung des Verbots der Übertragung von öffentlichen Geldern zugunsten eines Geschäftsbereichs auf den anderen sowie die Verwendung der Einnahmen aus Wegeentgelten und des Gewinns aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu kontrollieren.
- (5) Die Schienen-Control Kommission ist befugt, entweder selbst zu überprüfen, oder durch von ihr Beauftragte überprüfen zu lassen, ob die Eisenbahnverkehrsunternehmen und integrierten Eisenbahnunternehmen die Bestimmungen

#### Vorgeschlagene Fassung

über die getrennte Rechnungsführung (Abs. 2 bis 4) einhalten. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Vorlage aller sachdienlichen Informationen von den überprüften Eisenbahnunternehmen, von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Betreibern von Serviceeinrichtungen sowie von sämtlichen Unternehmen oder sonstigen Stellen, die unterschiedliche Leistungen im Bereich des Schienenverkehrs oder des Eisenbahninfrastrukturbetriebes erbringen oder in sich integrieren, zu verlangen. Insbesondere kann sie verlangen, dass alle oder ein Teil der im Anhang VIII der Richtlinie 2012/34/EU angeführten Buchführungsdaten so hinreichend detailliert vorlegt wird, wie es entsprechend dem Zweck der Vorlage dieser Daten erforderlich und angemessen ist.

- (6) Die Schienen-Control Kommission ist befugt, aus diesen Finanzdaten Rückschlüsse auf staatliche Beihilfen zu ziehen und diese dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft anzuzeigen.
- (7) Werden die Bestimmungen über die getrennte Rechnungsführung (Abs. 2 bis 4) nicht eingehalten, ist den betreffenden Eisenbahnverkehrunternehmen und integrierten Eisenbahnunternehmen bescheidmäßig die Herstellung einer gesetzeskonformen Rechnungsführung aufzutragen.

#### Leitstrategie für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur

- § 55a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat eine Leitstrategie zu veröffentlichen, wie die Eisenbahninfrastruktur im österreichischen Eisenbahnsystem der Haupt- und vernetzten Nebenbahnen mit Hilfe öffentlicher Mittel ausgestaltet werden soll, um auf der Grundlage einer dauerhaft tragfähigen Finanzierung dem künftigen Mobilitätsbedarf im Hinblick auf die Instandhaltung, die Erneuerung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur gerecht zu werden. Überdies soll auf die allgemeinen Erfordernisse für das Eisenbahnsystem der Europäischen Union einschließlich der Zusammenarbeit mit benachbarten Drittstaaten Bedacht genommen werden.
- (2) Im Rahmen der Leitstrategie sind auch jene Erfordernisse zu berücksichtigen, die es ermöglichen, im Interesse der Fahrgäste schrittweise eine Verknüpfung symmetrisch vertakteter Verkehre in Knotenbahnhöfen (Integraler Taktfahrplan) einzuführen. Vertaktete Verkehre sind Eisenbahnverkehrsdienste, die im Personenverkehr in festen Zeitintervallen erbracht werden, und symmetrisch vertaktet sind sie, wenn sie den Fahrgästen das Umsteigen in andere Züge, auch in solche, die in die Gegenrichtung fahren, in angemessener Zeit ermöglichen.
  - (3) Die Leitstrategie hat sich auf einen künftigen Zeitraum von mindestens

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

#### Vorgeschlagene Fassung

fünf Jahren zu erstrecken, und sie ist jeweils weiter zu entwickeln. Vor der Veröffentlichung der Leitstrategie sind die betroffenen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und andere Interessenvertretungen einschließlich der Eisenbahnunternehmen anzuhören, und sie ist mit dem Bundesminister für Finanzen abzustimmen. Die Leitstrategie ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zumindest auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die Leitstrategie in ihren Geschäftsplänen, die ein Investitions- und Finanzierungsprogramm zu enthalten haben, zu Maßnahmen der Planung, des Baues und der Instandhaltung ihrer Eisenbahninfrastruktur, welche mit Hilfe öffentlicher Mittel finanziert werden sollen, zu berücksichtigen. Der Geschäftsplan ist so zu gestalten, dass eine optimale, effiziente Nutzung, Bereitstellung und Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur unter gleichzeitiger Wahrung des finanziellen Gleichgewichts und eine Bereitstellung der zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel gewährleistet ist. Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben vor der Annahme der Geschäftspläne den bekannten Zugangsberechtigten, die Zugang ausüben oder begehren, und auf Verlangen auch weiteren Zugangsberechtigten zu ermöglichen, sich zum Inhalt des Geschäftsplanes zu äußern, was die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie die Art, die Bereitstellung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur anbelangt.

### Finanzierungsverträge zur Eisenbahninfrastruktur

- § 55b. (1) Verträge zwischen Gebietskörperschaften und Eisenbahninfrastrukturunternehmen über Zuschüsse bzw. Finanzierungsbeiträge zur Eisenbahninfrastruktur von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen, wie sie nach den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, und des Privatbahngesetzes 2004 PrivbG, BGBl. I Nr. 39/2004, unter Einhaltung der dort genannten Anforderungen vorgesehen sind, haben jedenfalls die im Anhang V der Richtlinie 2012/34/EU angeführten Grundsätze und Eckdaten und auch Anreize zur Senkung der mit der Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur verbundenen Kosten und Wegeentgelte zu enthalten. In solchen Verträgen ist eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren vorzusehen. Alle Vertragsbedingungen und die Modalitäten für die Zahlungen, mit denen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, haben im Voraus vereinbart zu sein.
  - (2) Wurde ein Vertrag im Sinne des Abs. 1 mit einem Eisenbahninfrastruktu-

#### Vorgeschlagene Fassung

runternehmen abgeschlossen, so hat ein solches Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die Kohärenz des Vertrages mit seinen Geschäftsplänen zu sorgen.

- (3) Die Behörde, die zum Abschluss des Vertrages für die Gebietskörperschaft zuständig ist, hat es denjenigen, die Fahrwegkapazität auf der vom Vertragsinhalt erfassten Eisenbahninfrastruktur zugewiesen bekommen haben oder die während der vorgesehenen Vertragslaufzeit die Zuweisung von Fahrwegkapazität auf einer solchen Eisenbahninfrastruktur zu begehren beabsichtigen, zu ermöglichen, sich vor Vertragsabschluss über den vorgesehenen Vertragsinhalt zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck hat die Behörde den vorgesehenen Vertragsinhalt auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen und eine angemessene Frist für die Abgabe einer Äußerung festzulegen.
- (4) Die Verträge sind von der Behörde, die für die Gebietskörperschaft den Vertrag abgeschlossen hat, innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss auf ihrer Internetseite während der gesamten Vertragslaufzeit zu veröffentlichen.
- (5) Die Zuständigkeit zum Abschluss solcher Verträge richtet sich auf Bundesseite nach den Aufgaben gemäß den besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben zwecks Beurteilung des Finanzbedarfs für Instandhaltung oder Ersetzung im Zusammenhang mit den Aktiva ein Verzeichnis ihrer eigenen Aktiva und der Aktiva, deren Verwendung ihnen obliegt, sowie über Einzelheiten zu Aufwendungen für die Erneuerung und Umrüstung der Eisenbahninfrastruktur zu erstellen und zu führen.
- (7) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben ein Verfahren für die Zurechnung der Kosten zu den verschiedenen Kategorien von Leistungen, die für ein Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht werden, festzulegen und dieses Verfahren von Zeit zu Zeit entsprechend den bewährten internationalen Verfahren anzupassen.

# www.parlament.gv.at

#### **Geltende Fassung**

#### 2. Hauptstück

### Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und Nebenbahnen

# 1. Abschnitt **Allgemeines**

#### Zugang zur Schieneninfrastruktur

§ 56. Die Zuweisungsstelle hat Zugangsberechtigten den Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und vernetzten Nebenbahnen durch Zuweisung von senbahninfrastruktur der Haupt- und vernetzten Nebenbahnen durch Zuweisung Zugtrassen diskriminierungsfrei einzuräumen, wobei Zugangsberechtigte außerdem eine Sicherheitsbescheinigung – Teil A und eine Sicherheitsbescheinigung – ten Bedingungen einzuräumen. Dieses Zugangsrecht schließt auch den Zugang zu Teil B vorzulegen haben.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### 2. Hauptstück

#### Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, zu Serviceeinrichtungen und leistungen

# 1. Abschnitt **Allgemeines**

#### Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- § 56. (1) Die Zuweisungsstelle hat Zugangsberechtigten den Zugang zur Eivon Fahrwegkapazität zu nicht diskriminierenden, angemessenen und transparen-Anlageteilen für die Anbindung von Serviceeinrichtungen und zu Infrastrukturen ein, die mehr als einem Endnutzer dienen oder dienen könnten.
- (2) Fahrwegkapazität ist die Möglichkeit, für einen Teil der Eisenbahninfrastruktur für einen bestimmten Zeitraum begehrte Zugtrassen einzuplanen, wobei unter Zugtrasse die Fahrwegkapazität zu verstehen ist, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten verkehren kann.

#### Zugangsberechtigte

#### § 57. Zugangsberechtigte sind:

- 1. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich;
- 2. Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist, mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr;
- 3. Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist, mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr;
- 4. Eisenbahnunternehmen mit Sitz in anderen Staaten, soweit für den Zugang staatsvertragliche Regelungen bestehen;
- 5. Eisenbahnunternehmen mit Sitz in anderen Staaten, wenn der Zugang im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist und wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wobei Durchführungsbestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu treffen sind.

# Vorgeschlagene Fassung Zugangsberechtigte

#### § 57. (1) Zugangsberechtigte sind:

- 1. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich;
- 2. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von grenzüberschreitenden Personenverkehrsdiensten;
- 3. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr;
- 4. Eisenbahnunternehmen mit Sitz in anderen Staaten, soweit für den Zugang staatsvertragliche Regelungen bestehen;
- 5. Eisenbahnunternehmen mit Sitz in anderen Staaten, wenn der Zugang im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegen ist und wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wobei Durchführungsbestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu treffen sind.
- (2) Die in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU angeführten Rechte und Pflichten der Regulierungsstelle im Zusammenhang mit der Ermittlung und Entscheidung darüber, ob der Hauptzweck eines grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienstes in der Beförderung von Fahrgästen zwischen Bahnhöfen in verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, sind von der Schienen-Control Kommission wahrzunehmen.

# $Fahr we gkapazit\"{a}ts be rechtigte$

- § 57a. Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuweisung von Fahrwegkapazität haben:
  - 1. Zugangsberechtigte;
  - 2. internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unter-

# www.parlament.gv.at

#### Geltende Fassung

#### Anforderungen an Zugangsberechtigte

- § 57a. (1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen können mit Rücksicht auf le-Anforderungen an Zugangsberechtigte festlegen, die angemessen, transparent und in diskriminierungsfrei sein müssen, die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen nie 2012/34/EU festgelegten Anforderungen hinsichtlich Finanzgarantien an zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.
- (2) Die Anforderungen gemäß Abs. 1 dürfen eine Finanzgarantie nur in angemessener Höhe im Verhältnis zum geplanten Umfang der Tätigkeit des Zugangsberechtigten sowie einen Nachweis der Fähigkeit zur Abgabe entsprechender Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen vorsehen.

#### Bedienungsverbot im grenzüberschreitenden Personenverkehr

- § 57b. (1) Das mit dem Zugangsrecht zur Schieneninfrastruktur der Hauptschaftliche Gleichgewicht eines solchen Vertrages gefährdet wäre.
- (2) Zuständig für die Feststellung, ob die Bedienung von Bahnhöfen oder Haltestellen das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Vertrages über die Erbrin- nie 2012/34/EU angeführten Rechte und Pflichten der Regulierungsstelle im gung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr gefährdet, ist die Zusammenhang mit der Ermittlung und Entscheidung darüber, ob das wirtschaft-Schienen-Control Kommission. Berechtigt zur Einbringung eines Antrages auf liche Gleichgewicht eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gefährdet wird, Feststellung ist jede Partei des Vertrages über die Erbringung gemeinwirtschaftli- sind von der Schienen-Control Kommission wahrzunehmen. cher Leistungen und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Vertragspartei hat dem Antrag alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizulegen. Dem Zugangsberechtigten kommt im Feststellungsverfahren

#### Vorgeschlagene Fassung

nehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkanazität haben.

#### Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte

§ 57b. Eisenbahninfrastrukturunternehmen können mit Rücksicht auf legitigitime Erwartungen hinsichtlich ihrer künftigen Erlöse und der Fahrwegnutzung me Erwartungen hinsichtlich ihrer künftigen Erlöse und der Fahrwegnutzung die einem Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 41 Abs. 3 der Richtli-Fahrwegkapazitätsberechtigte festlegen, die angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen, die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

#### Bedienungsverbot bei grenzüberschreitenden Personenverkehrsdiensten

- § 57c. (1) Das mit dem Zugangsrecht zur Eisenbahninfrastruktur der Hauptund vernetzten Nebenbahnen zwecks Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistun- und vernetzten Nebenbahnen zwecks Erbringung von grenzüberschreitenden gen im grenzüberschreitenden Personenverkehr verbundene Recht eines im § 57 Abs. 1 Z 2 angeführ-Z 2 angeführten Zugangsberechtigten, österreichische Bahnhöfe oder Haltestellen ten Zugangsberechtigten, österreichische Bahnhöfe oder Haltestellen zu bedienen, zu bedienen, ist für diejenigen Bahnhöfe oder Haltestellen, die sich zwischen dem ist für diejenigen Bahnhöfe oder Haltestellen, die sich zwischen dem Ursprungs-Ursprungs- und dem Zielort des grenzüberschreitenden Personenverkehrs befin- und dem Zielort des grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienstes befinden den und auf Eisenbahnen oder Teilen derselben liegen, auf denen die Erbringung und auf Eisenbahnen oder Teilen derselben liegen, auf denen die Erbringung von von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Personenverkehr auf Grundlage eines gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Personenverkehr auf Grundlage eines Vertrages erfolgt, insoweit ausgenommen oder eingeschränkt, als in einem Fest- öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Art. 2 lit. i der Verordnung (EG) stellungsverfahren mit Bescheid festgestellt worden ist, dass ansonsten das wirt- Nr. 1370/2007) erfolgt, insoweit ausgenommen oder eingeschränkt, als das wirtschaftliche Gleichgewicht eines solchen öffentlichen Dienstleistungsauftrages gefährdet wäre.
  - (2) Die in dem Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 11 Abs. 4 der Richtli-

Parteistellung zu.

(3) Ob durch die Bedienung von Bahnhöfen oder Haltestellen das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Vertrages über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr auf den Eisenbahnen oder Teilen derselben, auf denen diese Bahnhöfe oder Haltestellen liegen, gefährdet würde und ob aus dem Grunde das Zugangsrecht ausgenommen oder einzuschränken ist, ist anhand einer von der Schienen-Control Kommission oder einem von dieser Beauftragten zu erstellenden Marktanalyse zu ermitteln und in einem Feststellungsbescheid festzustellen. Im Feststellungsbescheid ist weiters auszusprechen, ab welchem Zeitpunkt eine erneute Feststellung beantragt werden darf. Die Schienen-Control Kommission hat die allgemeinen Kriterien, die sie einer derartigen Ermittlung zugrunde legt, von Vornherein und einen erlassenen Feststellungsbescheid anonymisiert auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

#### Sonstige Leistungen

- § 58. (1) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugangsberechtigten zwecks Zuganges zur Schieneninfra- cher Diskriminierung Zugangsberechtigten, die dies begehren, folgende Leistunstruktur über diesen Zugang hinaus folgende Leistungen als Mindestzugangspaket gen als Mindestzugangspaket zu gewähren: zur Verfügung zu stellen:
  - 1. die Nutzung von Weichen und Abzweigungen;
  - 2. die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
  - 3. jene Leistungen der Kommunikations- und Informationssysteme, ohne die die Ausübung der Zugangsrechte durch Zugangsberechtigte aus rechtlichen, faktischen und wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist.
- § 58. (5) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat Zugangsberechtigten für den Zugang zur Schieneninfrastruktur die benötigten sonstigen Leistungen Mindestzugangspaket transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und und ein Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugangsberechtigten für den Zugang zur ausreichend entbündelt anzubieten, sodass nicht für Leistungen gezahlt werden Schieneninfrastruktur die benötigten Serviceleistungen und die Zusatzleistung muss, die nicht benötigt werden. Durchführung von Verschubbetrieb transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten, sodass Zugangsberechtigte nicht für Leistungen zu zahlen brauchen, die sie für die Ausübung des Zugangsrechtes nicht benötigen.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Mindestzugangspaket

- § 58. (1) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat unter Ausschluss jegli-
  - 1. die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einschließlich Weichen und Abzweigungen;
  - 2. die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
  - 3. die Nutzung vorhandener Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom:
  - 4. Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Eisenbahnverkehrsdienstes, für den Fahrwegkapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.
- (2) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat Zugangsberechtigten das

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

- § 58. (2) Falls vertretbare Alternativen unter Marktbedingungen nicht vorhanden sind, haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen, letztere nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und der Zumutbarkeit, unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung den Zugangsberechtigten zwecks Zuganges zur Schieneninfrastruktur über diesen Zugang hinaus ihre folgenden Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen:
  - die Mitbenützung ihrer Ausbildungseinrichtungen für Eisenbahnbedienstete, die für die Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen verantwortlich sind und deren Ausbildung für die Ausübung des Zugangsrechtes erforderlich ist;
  - 2. die Mitbenützung von Personenbahnhöfen einschließlich zugehöriger Gebäude und Einrichtungen, von Güterterminals, von Häfen, von Verschubbahnhöfen, von Zugbildungseinrichtungen, von Abstellgleisen, von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen;
  - 3. die Nutzung von Versorgungseinrichtungen für Traktionsstrom und von Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme.

# Vorgeschlagene Fassung

#### Serviceeinrichtungen

- § 58a. (1) Eine Serviceeinrichtung ist eine Anlage, umfassend auch Grundstücke, Gebäude und Ausrüstung, die ganz oder teilweise speziell dafür hergerichtet wurde, um eine oder mehrere der im § 58b Abs. 1 bis 3 angeführten Leistungen als Serviceleistungen in ihr erbringen zu können.
- (2) Der Betreiber einer im § 58b Abs. 1 angeführten Serviceeinrichtung hat diese ganz oder teilweise als Schienenverkehrs-Serviceeinrichtung zum Leasing oder zur Vermietung auszuschreiben, wenn diese mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang nicht genutzt wurde und die Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber dem Betreiber ihr Interesse am Zugang zur Serviceeinrichtung auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfs bekundet haben. Von dieser Verpflichtung kann sich der Betreiber der Serviceeinrichtung durch den Nachweis befreien, dass die Serviceeinrichtung infolge eines Umstellungsprozesses von keinem Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden kann.

#### Zugang zu Serviceeinrichtungen, Gewährung von Serviceleistungen

- § 58b. (1) Betreiber von Serviceeinrichtungen haben unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dies begehren, den Zugang, einschließlich des Schienenzugangs, zu ihren nachfolgend angeführten Serviceeinrichtungen und zu den Leistungen zu ermöglichen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden:
  - Personenbahnhöfe, deren Gebäude und Einrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf;
  - 2. Güterterminals;
  - 3. Verschubbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Verschubeinrichtungen;
  - Abstellgleise, die speziell f
    ür das zeitweilige Abstellen von Schienenfahrzeugen zwischen zwei Zuweisungen von Fahrwegkapazit
     ät bestimmt sind;
  - 5. Wartungseinrichtungen, mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder anderen Arten von Schienenfahrzeugen erbracht werden, die besonderer Einrichtungen bedürfen;
  - 6. andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und

- (3) Bietet ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen die im Folgenden aufgezählten Zusatzleistungen an und bietet ein Eisenbahnverkehrsunternehmen die zählten Zusatzleistungen an, so sind diese Zusatzleistungen sämtlichen Eisen-Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb an, so sind diese Zusatzleis- bahnverkehrsunternehmen, die dies begehren, unter Ausschluss jeglicher Diskritungen sämtlichen Zugangsberechtigten, die dies begehren, zwecks Zuganges zur minierung zu gewähren: Schieneninfrastruktur unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung zur Verfügung zu stellen:
  - 1. das Vorheizen von Personenzügen;
  - 2. die Bereitstellung von Traktionsstrom und von Brennstoffen;
  - 3. die Durchführung von Verschubbetrieb sowie aller weiteren Leistungen, die in Personenbahnhöfen, Güterterminals, Verschubbahnhöfen, Zugbildungseinrichtungen, Abstelleinrichtungen und Wartungseinrichtungen erbracht werden;
  - 4. der Abschluss kundenspezifischer Verträge über die Überwachung von Gefahrguttransporten und über die Unterstützung beim Betrieb ungewöhnlicher Züge.
- (4) Folgende Nebenleistungen kann das Eisenbahninfrastrukturunternehmen stellen, ist hiezu aber nicht verpflichtet:
  - 1. einen über Abs. 1 Z 3 hinausgehenden Zugang zum Telekommunikationsnetz;
  - 2. Bereitstellung zusätzlicher Informationen;
  - 3. die technische Inspektion rollenden Materials.

#### Vorgeschlagene Fassung

Wascheinrichtungen;

- 7. Hafenanlagen mit Verkehr auf Eisenbahnen:
- 8. Hilfseinrichtungen;
- 9. Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme und Bereitstellung von Brennstoffen in diesen Einrichtungen,
- (2) Bietet ein Betreiber von Serviceeinrichtungen die im Folgenden aufge-
  - 1. das Vorheizen von Personenzügen;
  - 2. die Bereitstellung von Fahrstrom;
  - 3. Abschluss von kundenspezifischen Verträgen über die Überwachung von Gefahrguttransporten oder die Unterstützung beim Betrieb ungewöhnlicher Züge;
  - 4. Beförderung von Schienenfahrzeugen zu Verschubbahnhöfen und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Verschubeinrichtungen.
- (3) Folgende Nebenleistungen kann der Betreiber einer Serviceeinrichtung Zugangsberechtigten zwecks Zuganges zur Schieneninfrastruktur zur Verfügung Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dies begehren, gewähren, ist hiezu aber nicht verpflichtet; bietet er jedoch solche Nebenleistungen an, sind sie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dies begehren, unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu gewähren:
  - 1. Zugang zum Telekommunikationsnetz;
  - 2. Bereitstellung zusätzlicher Informationen;
  - 3. die technische Inspektion von Schienenfahrzeugen;
  - 4. Fahrscheinverkauf in Personenbahnhöfen:
  - 5. Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung, bestehend aus nicht routinemäßig als Teil des alltäglichen Betriebes durchgeführte Arbeiten mit dem Erfordernis der Herausnahme eines Schienenfahrzeuges aus dem Betrieb; diese Leistungen werden in Wartungseinrichtungen erbracht, die für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von Schienenfahrzeu-

- (5) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat Zugangsberechtigten für den Zugang zur Schieneninfrastruktur die benötigten sonstigen Leistungen und ein men Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugangsberechtigten für den Zugang zur Schie- ausreichend entbündelt anzubieten, sodass nicht für Leistungen gezahlt werden neninfrastruktur die benötigten Serviceleistungen und die Zusatzleistung Durch- muss, die nicht benötigt werden. führung von Verschubbetrieb transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten, sodass Zugangsberechtigte nicht für Leistungen zu zahlen brauchen, die sie für die Ausübung des Zugangsrechtes nicht benötigen.
- (6) Insoweit sonstige Leistungen zur Verfügung zu stellen sind, sind sie von dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn es diese sonstigen Leistungen zwar nicht mehr selbst unmittelbar zur Verfügung stellen kann, aber mittelbar, etwa im Vertragsweg mit Dritten.

#### Vorgeschlagene Fassung

gen bestimmt sind, die besonderer Einrichtungen bedürfen.

(4) Ein Betreiber von Serviceeinrichtungen hat Eisenbahnverkehrsunterneh-

#### Schienennetz-Nutzungsbedingungen

- § 59. (1) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat Schienennetz-Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache und in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union zu erstellen.
- (2) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat seine Schienennetz-Nutzungsbedingungen auf dem neuesten Stand zu halten, bei Bedarf zu ändern und gegenüber jedem Fahrwegkapazitätsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden.
- (3) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Erwerb seiner Schienennetz-Nutzungsbedingungen jedermann gegen Bezahlung eines Entgelts, das nicht höher sein darf als die Kosten der Veröffentlichung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, zu ermöglichen. Überdies hat es die Schienennetz-Nutzungsbedingungen unentgeltlich in elektronischer Form auf seiner Internetseite in für jedermann zugänglicher Weise bereitzustellen und über ein gemeinsames Internetportal, das von Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit einzurichten ist, zugänglich zu machen.

#### Schienennetz-Nutzungsbedingungen

- § 59. (1) Für den Zugang zur Schieneninfrastruktur durch Zugangsberechtigte und für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen, in denen sie die Bedingungen festlegen, unter denen sie diesen Zugang einräumen und unter denen sie diese sonstigen Leistungen zur Verfügung stellen. Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen sind auf dem neuesten Stand zu halten, gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden und haben die wesentlichen administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten, insbesondere folgendes zu enthalten:
  - einen Abschnitt, der die Art der Schieneninfrastruktur, die den Zugangsberechtigten zur Verfügung steht, und Zugangsbedingungen angibt, insbesondere
  - a) die technische Beschreibung und betrieblichen Bedingungen für den Zugang zu den einzelnen Strecken, Streckenteilen oder sonstigen Abschnitten der Schieneninfrastruktur;
  - b) die nicht schon in Rechtsvorschriften vorgegebenen, in betrieblichen Vorschriften des Eisenbahninfrastrukturunternehmens enthaltenen Anforderungen, deren Einhaltung für die und bei der Ausübung des Zugangs vorgeschrieben werden soll;
  - einen Abschnitt, der die Entgeltsätze und die Tarife darlegt und insbesondere beinhaltet
    - a) hinreichende Einzelheiten der Benützungsentgeltregelung;
    - b) ausreichende Informationen zu den Entgelten für die zur Verfügung zu stellenden sonstigen Leistungen, die nur von einem einzigen Anbieter erbracht werden:
    - c) ob und welche Verfahren, Regeln und gegebenenfalls Tabellen zur Durchführung des § 67 Abs. 2 bis 4 sowie des § 69 Abs. 3 angewandt werden;
    - d) jeweilige Angaben zu beschlossenen oder vorgesehenen Entgeltände-

#### Vorgeschlagene Fassung

- (4) In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen haben Angaben zur Eisenbahninfrastruktur, die Fahrwegkapazitätsberechtigten zur Verfügung steht, und Angaben über die Zugangsbedingungen zur Eisenbahninfrastruktur einschließlich der wesentlichen administrativen, technischen und finanzielle Modalitäten enthalten zu sein. Darüber hinaus haben in Schienennetz-Nutzungsbedingungen Informationen über die Bedingungen, einschließlich der administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten für den Zugang zu an ihre Eisenbahninfrastruktur angeschlossenen Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und über die Gewährung der Serviceleistungen, die in solchen Serviceeinrichtungen erbracht werden, enthalten zu sein oder es hat ein Verweis auf eine Internetseite enthalten zu sein, in der diese Informationen unentgeltlich in elektronischer Form in für jedermann zugänglicher Weise veröffentlicht sind. In den Schienennetz-Nutzungsbedingungen haben insbesondere enthalten zu sein:
  - ein Abschnitt, der die Art der Eisenbahninfrastruktur, die den Zugangsberechtigten zur Verfügung steht, und Zugangsbedingungen angibt, wobei diese Angaben auf Jahresbasis mit dem veröffentlichten Eisenbahninfrastrukturregister im Einklang zu stehen oder auf dieses zu verweisen haben; insbesondere hat dieser Abschnitt zu enthalten:
    - a) die technische Beschreibung und betrieblichen Bedingungen für den Zugang zu den einzelnen Strecken, Streckenteilen oder sonstigen Abschnitten der Eisenbahninfrastruktur;
    - b) die nicht schon in Rechtsvorschriften vorgegebenen, in betrieblichen Vorschriften des Eisenbahninfrastrukturunternehmens enthaltenen Anforderungen, deren Einhaltung für die und bei der Ausübung des Zugangs vorgeschrieben werden soll;
  - ein Abschnitt, der die Entgeltgrundsätze und die Tarife darlegt und insbesondere beinhaltet
    - a) hinreichende Einzelheiten der Entgeltregelung;
    - b) ausreichende Informationen zu den Entgelten;
    - c) andere für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur relevante Angaben zum Mindestzugangspaket und den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und zur Gewährung von Serviceleistungen, die in den Serviceeinrichtungen erbracht werden, wenn all dies nur durch einen einzigen Anbieter erbracht wird;
  - d) Ausführungen im Einzelnen, welche Verfahren, Regeln und gegebe-

# www.parlament.gv.at

#### Geltende Fassung

rungen;

- 3. einen Abschnitt über die Grundsätze und die Kriterien der Zuweisung von Zugtrassen; es sind Angaben zu den allgemeinen Kapazitätsmerkmalen der Schieneninfrastruktur, die den Zugangsberechtigten zur Verfügung steht, sowie zu etwaigen Nutzungseinschränkungen, einschließlich des zu erwartenden Kapazitätsbedarfes für Instandhaltungszwecke zu machen: ferner sind die Abwicklung und die Fristen des Verfahrens der Zuweisung von Zugtrassen anzugeben; des Weiteren sind spezifische Kriterien anzugeben, die für dieses Verfahren von Belang sind, insbesondere
  - a) die Verfahren für die Stellung von Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen durch die Zugangsberechtigten bei der Zuweisungsstelle;
  - b) Anforderungen an Zugangsberechtigte:
  - c) Zeitplan für die Stellung von Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen bei der Zuweisungsstelle und des Zuweisungsverfahrens:
  - d) Grundsätze des Koordinierungsverfahrens:
  - e) im Fall einer Überlastung der Schieneninfrastruktur durchzuführende Verfahren und anzuwendende Kriterien:
  - f) Einzelheiten zur Nutzungsbeschränkung von Schieneninfrastruktur und
  - g) sonstige Bedingungen, durch die dem Grad der bisherigen Inanspruchnahme von Schieneninfrastruktur bei der Festlegung von Rangfolgen im Zuweisungsverfahren Rechnung getragen wird.

Zusätzlich ist im Einzelnen anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, Zusätzlich ist in diesem Abschnitt im Einzelnen anzugeben, welche Maßnahmen um eine angemessene Behandlung der Eisenbahnverkehrsleistungen im Güter- getroffen wurden, um eine angemessene Behandlung der Eisenbahnverkehrsverkehr, der grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrsleistungen und der Begeh- dienste im Güterverkehr, der grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrsdienste ren auf Zuweisung von Zugtrassen, die außerhalb des Netzfahrplanerstellungsver- und der Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die außerhalb des Netzfahrens gestellt werden, sicherzustellen.

#### Vorgeschlagene Fassung

- nenfalls Tabellen zur Durchführung der §§ 67a, 67d, 67e und 69a Abs. 2 angewandt werden;
- e) Angaben zu beschlossenen oder, soweit verfügbar, in den nächsten fünf Jahren vorgesehenen Entgeltänderungen;
- 3. ein Abschnitt über die Grundsätze und die Kriterien der Zuweisung von Fahrwegkapazität; es sind Angaben zu den allgemeinen Kapazitätsmerkmalen der Eisenbahninfrastruktur, die den Zugangsberechtigten zur Verfügung steht, sowie zu etwaigen Nutzungseinschränkungen, einschließlich des zu erwartenden Kapazitätsbedarfes für Instandhaltungszwecke zu machen: ferner sind die Abwicklung und die Fristen des Verfahrens der Zuweisung von Fahrwegkapazität anzugeben; des Weiteren hat er spezifische Kriterien zu enthalten, die für dieses Verfahren von Belang sind, insbesondere
  - a) das Verfahren für die Stellung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität durch die Fahrwegkapazitätsberechtigten bei der Zuweisungsstelle:
  - b) Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte;
  - c) einen Zeitplan für das aufgrund von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität durchzuführende Verfahren einschließlich des Zuweisungsverfahrens sowie einen Zeitplan für Verfahren zur zeitlichen Planung plan- und außerplanmäßiger Instandhaltungsarbeiten;
  - d) Grundsätze des Koordinierungsverfahrens und des in diesem Rahmen eingerichteten Streitbeilegungssystems;
  - e) im Fall einer Überlastung der Eisenbahninfrastruktur durchzuführende Verfahren und anzuwendende Kriterien:
  - f) Einzelheiten zur Nutzungsbeschränkung von Eisenbahninfrastruktur und
  - g) Bedingungen, durch die dem Grad der bisherigen Inanspruchnahme von Eisenbahninfrastruktur bei der Festlegung von Rangfolgen im Zuweisungsverfahren Rechnung getragen wird.

fahrplanerstellungsverfahrens gestellt werden, sicherzustellen. Der Abschnitt hat

#### Vorgeschlagene Fassung

ein Muster für ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität und genaue Angaben zu den Verfahren für die Zuweisung grenzüberschreitender Zugtrassen zu enthalten;

- 4. einen Abschnitt mit Informationen, die für die Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung, einer Verkehrskonzession, einer Sicherheitsbescheinigung Teil A und einer Sicherheitsbescheinigung Teil B erforderlich sind oder mit Angabe einer Internetseite, auf der diese Informationen unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt sind;
- 5. einen Abschnitt mit Angaben zu den Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren im Hinblick auf:
  - a) den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur;
  - b) die Gewährung des Mindestzugangspaketes;
  - c) den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und der Gewährung der Serviceleistungen, die in Serviceeinrichtungen erbracht werden;
  - d) die leistungsabhängige Entgeltregelung:
- 6. einen Abschnitt mit Informationen über den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und über die Gewährung von Serviceleistungen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden, sowie über die dafür zu entrichtenden Entgelte;
- 7. einen Mustervertrag für Rahmenverträge.
- (5) Die Bestimmungen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen müssen so gefasst sein, dass sie der Zuweisungsstelle und der entgelterhebenden Stelle keinen Ermessensspielraum ermöglichen, Fahrwegkapazitätsberechtigte diskriminieren zu können.
- (6) Betreiber von Serviceeinrichtungen haben dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen folgende Informationen, die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthalten zu sein haben, entweder mitzuteilen, oder diesem eine Internetseite bekanntzugeben, auf der diese Informationen unentgeltlich und in elektronischer Form in für jedermann zugänglicher Weise veröffentlicht sind:
  - 1. entgeltbezogene Informationen;
  - 2. Informationen über die Bedingungen, einschließlich der administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten, für den Zugang zu Serviceein-

(2) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die Schienennetzvorzulegen.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 59a. (1) Für die Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und die Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb haben Eisenbahnverkehrsunternehmen allgemeine Geschäftsbedingungen zu erstellen, in denen sie die Bedingungen festlegen, unter denen sie diese Serviceleistungen zur Verfügung stellen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben alle wesentlichen administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten.
- (2) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen unentgeltlich im Internet bereitzustellen und der Schienen-Control GmbH innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben vorzulegen.

### Reservierungskosten

- § 59b. Zugangsberechtigte, die im Zuge des Netzfahrplanerstellungsverfahrens die Zuweisung von Zugtrassen begehren, haben für iene Zugtrassen, die sie begehrt haben, aber für deren Inanspruchnahme auf Grund von Umständen, die nur sie selbst zu vertreten haben, keine Zuweisung zustande gekommen ist, an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Kosten in angemessener Höhe für die Reservierung dieser begehrten Zugtrassen zu ersetzen.
  - § 62. (1) Zuweisungsstelle ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

#### Vorgeschlagene Fassung

richtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung der Serviceleistungen, die in diesen Serviceeinrichtungen erbracht werden.

- (7) Ein Entwurf der Schienennetz-Nutzungsbedingungen ist der Schienen-Control Kommission unverzüglich nach dessen Erstellung vorzulegen.
- (8) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die Schienennetz-Nutzungsbedingungen sowie deren Änderungen mindestens vier Monate vor Nutzungsbedingungen sowie deren Änderungen mindestens vier Monate vor Ablauf der Frist (§ 65 Abs. 3) für die Einbringung von Begehren auf Zuweisung Ablauf der Frist (§ 65 Abs. 4) für die Einbringung von Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen unentgeltlich im Internet bereitzustellen und der Schienen- von Fahrwegkapazität unentgeltlich in elektronischer Form auf ihrer Internetseite Control GmbH innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben in für jedermann zugänglicher Weise zu veröffentlichen und der Schienen-Control Kommission innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben vorzulegen.

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt entfällt

#### § 62. (1) Zuweisungsstelle ist

- 1. das Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder
- 2. die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. eine andere geeignete Stelle, wenn ihnen die Funktion einer Zuweisungsstelle mit schriftlichem Vertrag

- (2) ...
- (3) Die Wahrnehmung der mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbunverbundenen Aufgaben beeinträchtigen oder unmöglich machen würde.
- (4) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Schienen-Control GmbH das Unternehmen bekannt zu geben, an das sie die mit der Funktion einer Zuwei- mission das Unternehmen bekannt zu geben, an das sie die mit der Funktion einer haben.

#### Vorgeschlagene Fassung

übertragen worden ist.

- (2) ...
- (3) Die Wahrnehmung der mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das rechtlich, denen Aufgaben durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das rechtlich, organisatorisch und in seinen Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunterneh- organisatorisch und in seinen Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht unabhängig ist, ist jedoch unzulässig. Ein solches Eisenbahninfrastruk- men nicht unabhängig ist, ist jedoch unzulässig. Ein solches Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat sämtliche mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbunde- turunternehmen hat sämtliche mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben entweder an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft nen Aufgaben entweder an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder an ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. eine andere geeignete mbH oder an ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. eine andere geeignete Stelle, an die beiden Letztgenannten aber nur dann, wenn diese rechtlich, organi- Stelle, an die beiden Letztgenannten aber nur dann, wenn diese rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabsatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sind, mit schriftlichem Vertrag zu übertragen, die sodann diese Aufgaben hängig sind und selbst keine Eisenbahnverkehrsdienste erbringen, mit schriftlials Zuweisungsstelle an Stelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens eigenver- chem Vertrag zu übertragen, die sodann diese Aufgaben als Zuweisungsstelle an antwortlich wahrzunehmen haben; der Vertrag darf keine Regelung enthalten, die Stelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens eigenverantwortlich wahrzuneheine gesetzeskonforme Ausübung der mit der Funktion einer Zuweisungsstelle men haben; der Vertrag darf keine Regelung enthalten, die eine gesetzeskonforme Ausübung der mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben beeinträchtigen oder unmöglich machen würde.
- (4) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Schienen-Control Komsungsstelle verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise vertraglich übertragen Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise vertraglich übertragen. gen haben.

#### Betreiber einer Serviceeinrichtung

- § 62a. (1) Betreiber einer Serviceeinrichtung ist, wer eine oder mehrere Serviceeinrichtungen betreibt oder eine oder mehrere Serviceleistungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen erbringt. Serviceleistungen sind
  - 1. Leistungen, die in einer Serviceeinrichtung erbracht werden (§ 58b Abs. 1),
  - 2. Zusatzleistungen (§ 58b Abs. 2), oder
  - 3. Nebenleistungen (§ 58b Abs. 3).
- (2) Wird der Betreiber von im § 58b Abs. 1 Z 1 bis 4 und 7 bis 9 angeführten Serviceeinrichtungen direkt oder indirekt von einem Rechtsträger kontrolliert, der auch in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die betreffende Serviceeinrichtung genutzt wird, tätig ist, und der dort eine beherrschende Stellung innehat, so muss der Betreiber dieser Serviceeinrichtungen so organisiert sein,

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

dass er diese Serviceeinrichtungen organisatorisch und in seinen Entscheidungen unabhängig von dem Rechtsträger betreiben kann. Ist ein solcher Rechtsträger selbst Betreiber einer solchen Serviceeinrichtung, so kann diesem Erfordernis zumindest dadurch entsprochen werden, dass für den Betrieb der Serviceeinrichtung ein von den sonstigen Tätigkeiten des Rechtsträgers getrennter Bereich eingerichtet wird.

- (3) Für eine im § 58b Abs. 1 angeführten Serviceeinrichtung haben deren Betreiber und der Rechtsträger, die diesen Betreiber direkt oder indirekt kontrolliert und auch in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die Serviceeinrichtungen genutzt wird, eine beherrschende Stellung innehat, eine getrennte Rechnungsführung einschließlich getrennter Bilanzen und getrennter Gewinnund Verlustrechnungen zu haben.
- (4) Die Schienen-Control Kommission ist befugt zu überprüfen, ob diese Bestimmungen über die getrennte Rechnungsführung eingehalten werden; werden die Bestimmungen nicht eingehalten, hat die Schienen-Control Kommission die Herstellung einer gesetzeskonformen Rechnungsführung bescheidmäßig aufzutragen. Im Verwaltungsverfahren haben die Überprüften der Schienen-Control Kommission auf Verlangen alle sachdienlichen Informationen zukommen zu lassen.
- (5) Wird die Serviceeinrichtung von einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben, das rechtlich, organisatorisch und in seinen Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig ist, oder wird der Betreiber direkt oder indirekt von einem solchen Eisenbahninfrastrukturunternehmen kontrolliert, so gilt die Einhaltung der Abs. 2 und 3 als nachgewiesen.

#### **Entgelterhebende Stelle**

§ 62b. (1) Entgelterhebende Stelle ist

- 1. das Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder
- 2. die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. eine andere geeignete Stelle, wenn ihnen die Funktion einer entgelterhebenden Stelle mit schriftlichem Vertrag übertragen worden ist.
- (2) Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das rechtlich, organisatorisch und in seinen Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig ist, kann die mit der Funktion einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufga-

# 2. Abschnitt **Zuweisung von Zugtrassen**

www.parlament.gv.at

#### Zuweisungsgrundsätze

§ 63. (1) Die Zuweisungsstelle hat die Zuweisung von Zugtrassen an Zugangsberechtigte nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizien- Fahrwegkapazitätsberechtigte unter angemessenen, nichtdiskriminierenden und ten Nutzung der Schieneninfrastruktur vorzunehmen.

#### Vorgeschlagene Fassung

ben ganz oder teilweise aber auch an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder an ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. an eine andere geeignete Stelle mit schriftlichem Vertrag übertragen.

- (3) Die Wahrnehmung der mit der Funktion einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufgaben durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das rechtlich, organisatorisch und in seinen Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht unabhängig ist, ist jedoch unzulässig. Ein solches Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat sämtliche mit der Funktion einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufgaben entweder an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder an ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. eine andere geeignete Stelle, an die beiden Letztgenannten aber nur dann, wenn diese rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sind und selbst keine Eisenbahnverkehrsdienste erbringen, mit schriftlichem Vertrag zu übertragen, die sodann diese Aufgaben als entgelterhebende Stelle an Stelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens eigenverantwortlich wahrzunehmen haben: der Vertrag darf keine Regelung enthalten, die eine gesetzeskonforme Ausübung der mit der Funktion einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufgaben beeinträchtigen oder unmöglich machen würde
- (4) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Schienen-Control Kommission das Unternehmen bekannt zu geben, an das sie die mit der Funktion einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise vertraglich übertragen haben.

# 2. Abschnitt

#### Zuweisung von Fahrwegkapazität

#### Zuweisungsgrundsätze

- § 63. (1) Die Zuweisungsstelle hat die Zuweisung von Fahrwegkapazität an transparenten Bedingungen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer möglichst effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur vorzunehmen.
- (2) Ermöglicht die Eisenbahninfrastruktur eine Verknüpfung symmetrisch vertakteter Verkehre in Knotenbahnhöfen, ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen berechtigt, die hiefür notwendige Fahrwegkapazität für die Erbringung

(2) Ein Zugangsberechtigter darf ihm zugewiesene Zugtrassen nicht an andezugewiesen worden ist.

(3) Die Dauer der Zuweisung einer Zugtrasse an einen Zugangsberechtigten ist mit einer Netzfahrplanperiode begrenzt. Die Zuweisungsstelle und ein Zu-trassen ist mit einer Netzfahrplanperiode begrenzt. Es kann jedoch eine Rahmengangsberechtigter können jedoch eine Rahmenregelung über die Zuweisung von regelung über die Zuweisung von Fahrwegkapazität auf der betreffenden Eisen-Fahrwegkapazität auf der betreffenden Schieneninfrastruktur vereinbaren, die bahninfrastruktur vereinbart werden, die eine Laufzeit von mehr als einer Netzeine Laufzeit von mehr als einer Netzfahrplanperiode hat.

#### Vorgeschlagene Fassung

von Eisenbahnverkehrsdiensten im Personenverkehr festzulegen. Die erforderlichen Angaben müssen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthalten sein. Auch die Zuweisung einer solchen Fahrwegkapazität hat unter angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu erfolgen. Das Recht, die für eine Verknüpfung symmetrisch vertakteter Verkehre in Knotenbahnhöfen erforderliche Fahrwegkapazität für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Personenverkehr festzulegen, ist vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen so auszuüben, dass keine Unvereinbarkeit mit seiner Verpflichtung zur Organisation und Festlegung von grenzüberschreitenden Zugtrassen für den Güterverkehr in den Güterverkehrskorridoren (Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 913/2012 zur Schaffung eines einheitlichen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2012 S 22) entsteht und Fahrwegkapazitätserfordernissen für die Erbringung grenzüberschreitender Güterverkehrsdienste Rechnung getragen wird.

- (3) Zugewiesene Fahrwegkapazität darf nicht an andere Fahrwegkapazitätsre Zugangsberechtigte übertragen oder eine andere Art von Eisenbahnverkehrs- berechtigte übertragen oder nicht für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsleistung als die erbringen, für die ihm von der Zuweisungsstelle eine Zugtrasse diensten als die, für die sie zugewiesen worden ist, genutzt werden. Die Nutzung von Fahrwegkapazität durch Zugangsberechtigte für solche Fahrwegkapazitätsberechtigte, die kein Eisenbahnverkehrsunternehmen sind, gilt nicht als Übertragung zugewiesener Fahrwegkapazität.
  - (4) Wer mit zugewiesener Fahrwegkapazität handelt, ist von der Zuweisungsstelle von einer weiteren Zuweisung von Fahrwegkapazität für eine Netzfahrplanperiode auszuschließen.
  - (5) Die Dauer der Zuweisung von Fahrwegkapazität in Form einzelner Zugfahrplanperiode hat.

#### Rahmenregelung

- § 64. (1) Die Zuweisungsstelle kann mit einem Zugangsberechtigten eine Regelung treffen, die die Zuweisung von Fahrwegkapazität für einen längeren ten eine Regelung treffen, die die Zuweisung von Fahrwegkapazität für einen Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode vorsieht. Es kann die zeitliche Bandbreite längeren Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode vorsieht. Es kann die zeitliche festlegt werden, innerhalb der Zugtrassen anzubieten sind, wenn die beantragte Bandbreite festgelegt werden, innerhalb der Fahrwegkapazität anzubieten ist, Zugtrasse nicht verfügbar ist. Die Zuweisung einzelner Zugtrassen darf nicht wenn die beantragte Fahrwegkapazität nicht verfügbar ist. Die Zuweisung einzelner geregelt werden.
- (2) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität für einen längeren Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode hat, ausgenommen im Falle des Abs. 3, in Form eines eine Netzfahrplanperiode hat, ausgenommen im Falle des Abs. 3, in Form eines schriftlichen Rahmenvertrages zu erfolgen. Sofern ein Eisenbahninfrastrukturun- schriftlichen Rahmenvertrages zu erfolgen. Sofern ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht selbst die Funktion einer Zuweisungsstelle ausübt, haben die ternehmen nicht selbst die Funktion einer Zuweisungsstelle ausübt, haben die auf Rechnung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens abzuschließen.
- (3) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität für einen längeren Zeitraum als übung von Zugangsrechten auf seiner Schieneninfrastruktur hat in Form einer von übung von Zugangsrechten auf seiner Eisenbahninfrastruktur hat in Form einer Rahmenurkunde zu erfolgen.
- (4) Rahmenregelungen dürfen den Zugang zur betreffenden Schieneninfrastruktur durch andere Zugangsberechtigte nicht ausschließen. Rahmenregelungen struktur durch andere Fahrwegkapazitätsberechtigte nicht ausschließen. Rahmenmüssen eine Regelung enthalten, die ihre Änderung im Interesse einer besseren regelungen müssen eine Regelung enthalten, die ihre Änderung im Interesse einer Nutzung der betreffenden Schieneninfrastruktur ermöglicht; in einem solchen Fall besseren Nutzung der betreffenden Eisenbahninfrastruktur ermöglicht; in einem der Änderung einer Rahmenregelung kann eine Pönale vereinbart werden.
- (5) Rahmenregelungen sollen auf die Dauer von fünf Jahren befristet sein

# Vorgeschlagene Fassung

#### Rahmenregelung

- § 64. (1) Die Zuweisungsstelle kann mit einem Fahrwegkapazitätsberechtigner Zugtrassen darf nicht geregelt werden.
- (2) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität für einen längeren Zeitraum als Zuweisungsstellen Rahmenverträge mit den Zugangsberechtigten im Namen und Zuweisungsstellen Rahmenverträge mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten im Namen und auf Rechnung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens abzuschließen.
- (3) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität für einen längeren Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode an ein integriertes Eisenbahnunternehmen zur Aus- eine Netzfahrplanperiode an ein integriertes Eisenbahnunternehmen zur Ausder Zuweisungsstelle und dem integrierten Eisenbahnunternehmen unterfertigten von der Zuweisungsstelle und dem integrierten Eisenbahnunternehmen unterfertigten Rahmenurkunde zu erfolgen.
  - (4) Rahmenregelungen dürfen den Zugang zur betreffenden Eisenbahninfrasolchen Fall der Änderung einer Rahmenregelung kann eine Pönale vereinbart werden.
- (5) Rahmenregelungen sollen auf die Dauer von fünf Jahren befristet sein und können um die gleichen Zeiträume wie die ursprüngliche Laufzeit verlängert und können um die gleichen Zeiträume wie die ursprüngliche Laufzeit verlängert werden. Rahmenregelungen sind der Schienen-Control GmbH innerhalb eines werden. Rahmenregelungen sind der Schienen-Control Kommission innerhalb Monats ab ihrer Erstellung von der Zuweisungsstelle vorzulegen. Rahmenrege- eines Monats ab ihrer Erstellung von der Zuweisungsstelle vorzulegen. Rahmenlungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind gegenüber der Schienen- regelungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind gegenüber der Schienen-Control GmbH zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen; dafür sind gleichzeitig mit deren Vorlage Anganen-Control Kommission zu rechtfertigen ben über die der Rahmenregelung als Motiv zugrunde liegenden geschäftlichen lage Angaben über die der Rahmenregelung als Motiv zugrunde liegenden ge-Verträge, besonderen Investitionen oder Risiken zu machen. Rahmenregelungen schäftlichen Verträge, besonderen Investitionen oder Risiken zu machen. Rahmit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren unterliegen der Genehmigung der menregelungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren unterliegen der Ge-Schienen-Control Kommission: diese ist insbesondere bei umfangreichen und nehmigung der Schienen-Control Kommission: diese ist insbesondere bei um-

langfristigen Investitionen, vor allem in Verbindung mit vertraglichen Verpflich- fangreichen und langfristigen Investitionen, vor allem in Verbindung mit vertragtungen, sowie sonstigen vergleichbaren Risiken zu erteilen.

(6) Unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sind die wesentlichen Merkmale jeder Rahmenregelung von der Zuweisungsstelle anderen Zugangsberech- male jeder Rahmenregelung von der Zuweisungsstelle anderen Fahrwegkapazitigten auf Verlangen bekannt zu machen.

#### Zusammenarbeit von Zuweisungsstellen

- § 64a. (1) Inländische Zuweisungsstellen sind verpflichtet, im Interesse einer effizienten Schaffung von Fahrwegkapazität und Zuweisung von Zugtrassen mit effizienten Schaffung und Zuweisung von netzübergreifender Fahrwegkapazität anderen inländischen Zuweisungsstellen, mit anderen Zuweisungsstellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen sungsstellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Ver-Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Dabei haben sie insbesondere bestrebt zu sein, die bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit von Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr zu gewährleisten und die effiziente Nutzung des Transeuropäischen Schienengüternetzes (Artikel 10a und Anhang I der Richtlinie 91/440/EG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 237 vom 29.07.1991 S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/12/EG, ABI. Nr. L 75 vom 26.02.2001 S 1) sicherzustellen.

#### Vorgeschlagene Fassung

lichen Verpflichtungen, sowie sonstigen vergleichbaren Risiken zu erteilen.

(6) Unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sind die wesentlichen Merktätsberechtigten auf Verlangen bekannt zu machen.

#### Zusammenarbeit von Zuweisungsstellen

§ 64a. (1) Inländische Zuweisungsstellen sind verpflichtet, im Interesse einer im Eisenbahnsystem der Europäischen Union und der Schaffung von Rahmenregelungen hiefür mit anderen inländischen Zuweisungsstellen, mit anderen Zuweitragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenzuarbeiten.

- (2) Dabei haben sie den Bedarf an grenzüberschreitenden Zugtrassen zu bewerten, deren Einrichtung gegebenenfalls vorzuschlagen und diese zu organisieren, um den Betrieb von Güterzügen zu erleichtern, die Gegenstand eines ad-hoc-Begehrens sind.
- (3) Zuweisungsstellen, deren Zuweisungsentscheidungen sich auf solche anderer Zuweisungsstellen auswirken, haben mit solchen zusammenzuarbeiten, um Fahrwegkapazität auf internationaler Ebene zuzuweisen oder die Zuweisung einer solchen Fahrwegkapazität zu koordinieren.
- (4) Die im Rahmen der Zusammenarbeit von Zuweisungsstellen aufgestellten Grundsätze und Kriterien sind von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen.
- (5) Veranstaltet eine inländische Zuweisungsstelle im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit anderen Zuweisungsstellen eine Sitzung, die wichtig für die Entwicklung von Grundsätzen und Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegka-

(3) Die inländischen Zuweisungsstellen sind verpflichtet, ihre Teilnahme an dieser Zusammenarbeit, die Funktionsweise dieser Zusammenarbeit und alle für dieser Zusammenarbeit, die Funktionsweise dieser Zusammenarbeit und alle für die Bewertung und Zuweisung von Fahrwegkapazität relevanten Kriterien kostenlos im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

#### Netzfahrplanerstellung

www.parlament.gv.at

§ 65. (1) Sämtliche geplante Zugbewegungen und Bewegungen des rollenden Materials auf von Zugangsrechten betroffenen Schieneninfrastrukturen sind den Materials auf von Zugangsrechten betroffenen Eisenbahninfrastrukturen sind in einem Netzfahrplan, der von der Zuweisungsstelle einmal im Kalenderjahr zu in einem Netzfahrplan, der von der Zuweisungsstelle einmal im Kalenderjahr zu Rahmen der Zusammenarbeit der Zuweisungsstellen unter Berücksichtigung Rahmen der Zusammenarbeit der Zuweisungsstellen unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Festlegungen einvernehmlich festzusetzen. Sollte eine unionsrechtlicher Festlegungen einvernehmlich festzusetzen. Sollte eine solche solche einvernehmliche Festlegung nicht zustande kommen, ist dieses Intervall einvernehmliche Festlegung nicht zustande kommen, ist dieses Intervall durch durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festfestzusetzen.

(2) Die Zuweisungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens elf Monate vor In-Kraft-Treten des Netzfahrplanes vorläufige grenzüberschreitende nate vor Inkrafttreten des Netzfahrplanes vorläufige grenzüberschreitende Zug-Zugtrassen in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Zuweisungsstellen fest- trassen in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Zuweisungsstellen fest-

#### Vorgeschlagene Fassung

pazität ist, hat sie die Europäische Kommission davon zu unterrichten und als Beobachter zur Sitzung einzuladen.

- (6) Inländische Zuweisungsstellen haben der Schienen-Control Kommission auf Verlangen ausreichende Informationen über die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze und Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegkapazität und über die IT-Systeme für die Zuweisung von Fahrwegkapazität zu geben.
- (7) Die inländischen Zuweisungsstellen sind verpflichtet, ihre Teilnahme an die Bewertung und Zuweisung von Fahrwegkapazität relevanten Kriterien kostenlos im Internet öffentlich zugänglich zu machen.
- (8) Inländische Zuweisungsstellen haben für Zwecke der netzübergreifenden Zuweisung von Fahrwegkapazität sicherzustellen, dass sich ein Fahrwegkapazitätsberechtigter an eine einzige Anlaufstelle wenden kann. Diese Anlaufstelle kann eine der beteiligten Zuweisungsstellen oder eine von den Zuweisungsstellen gemeinsam eingerichtete Stelle sein.

#### Netzfahrplanerstellung

- § 65. (1) Sämtliche geplante Zugbewegungen und Bewegungen des rollenerstellen ist, festzulegen. Das ieweilige zeitliche Intervall der Netzfahrpläne ist im erstellen ist, festzulegen. Das ieweilige zeitliche Intervall der Netzfahrpläne ist im zusetzen.
  - (2) Zuweisungsstellen haben mit anderen betroffenen Zuweisungsstellen zu vereinbaren, welche grenzüberschreitenden Zugtrassen in den Netzfahrplan aufgenommen werden müssen, bevor Konsultationen über den Netzfahrplan aufgenommen werden. Abweichungen von dieser Vereinbarung sind nur zulässig, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- (3) Die Zuweisungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens elf Mogelegt sind und diese Zugtrassen soweit wie möglich in dem nachfolgenden Netz- sind und diese Zugtrassen soweit wie möglich in dem nachfolgenden Netzfahr-

fahrplanerstellungsverfahren beibehalten werden.

- (3) Die Frist für die Einbringung von Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Zugtrassen, die in den Netzfahrplan aufgenommen werden sollen, rechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die in den Netzfahrplan aufge-Zuweisungsstelle einen Netzfahrplanentwurf zu erstellen.
- (4) Zugangsberechtigte, die ein Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen für bringung des Begehrens zu unterrichten.
- (5) Die Zuweisungsstelle hat bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möglich allen Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Zugtrassen zu lich allen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zuweisung von entsprechen und allen Sachzwängen, denen die Zugangswerber unterliegen, ein- Fahrwegkapazität zu entsprechen und allen Sachzwängen, denen die Fahrwegkaschließlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, soweit pazitätsberechtigten unterliegen, einschließlich der wirtschaftlichen Auswirkunwie möglich Rechnung zu tragen.
- (6) Die Zuweisungsstelle hat speziellen Eisenbahnverkehrsleistungen in den im § 65c Abs. 3 geregelten Fällen im Netzfahrplanerstellungs- und Koordinie- im § 65c Abs. 3 geregelten Fällen im Netzfahrplanerstellungs- und Koordinierungsverfahren Vorrang einzuräumen.
- (7) Die Zuweisungsstelle ist verpflichtet, alle Zugangsberechtigten, die die Zuweisung von Zugtrassen begehrt haben, zum Netzfahrplanentwurf anzuhören ten, die die Zuweisung von Fahrwegkapazität begehrt oder unverbindlich nachgeund ihnen zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat einzuräumen, sofern fragt haben, sowie Dritten, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplans auf ihren Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen im Netzfahrplanentwurf nicht ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der entsprochen wurde. Die Einleitung der Anhörung ist im Internet bekannt zu ma- betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten, zum Netzfahrplanchen. Die Zuweisungsstelle soll berechtigten Beanstandungen möglichst Rech- entwurf anzuhören und ihnen zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat nung tragen. Der Schienen-Control GmbH ist Gelegenheit zu geben, an der An- einzuräumen. Die Einleitung der Anhörung ist im Internet bekannt zu machen. hörung als Beobachterin teilzunehmen.

#### Vorgeschlagene Fassung

planerstellungsverfahren beibehalten werden.

- (4) Die Frist für die Einbringung von Begehren von Fahrwegkapazitätsbedarf nicht mehr als zwölf Monate vor dem In-Kraft-Treten des Netzfahrplanes nommen werden soll, darf nicht mehr als zwölf Monate vor dem In-Kraft-Treten des ablaufen. Spätestens vier Monate nach Ablauf der Frist für die Einbringung von Netzfahrplanes ablaufen. Spätestens vier Monate nach Ablauf der Frist für die Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen durch die Zugangsberechtigten hat die Einbringung von Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität durch die Fahrwegkapazitätsberechtigten hat die Zuweisungsstelle einen Netzfahrplanentwurf zu erstellen.
- (5) Fahrwegkapazitätsberechtigte, die ein Begehren auf Zuweisung von die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Per- Fahrwegkapazität für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im grenzüberschreitenden Personenverkehr bei der Zuweisungsstelle einzubringen beabsichtigen, haben die überschreitenden Personenverkehr bei der Zuweisungsstelle einzubringen beab-Zuweisungsstelle und die Schienen-Control GmbH davon zu unterrichten. Ist die sichtigen, haben die Zuweisungsstelle und die Schienen-Control Kommission Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Personenverkehr auf der davon zu unterrichten. Ist die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichvom Begehren betroffenen Eisenbahn oder Teilen derselben durch Vertrag geretungen im Personenverkehr auf der vom Begehren betroffenen Eisenbahn oder gelt, hat die Schienen-Control GmbH ihrerseits die Parteien des Vertrages über Teilen derselben durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelt, hat die die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von der beabsichtigten Ein- Schienen-Control Kommission ihrerseits die Vertragsparteien von der beabsichtigten Einbringung des Begehrens zu unterrichten.
  - (6) Die Zuweisungsstelle hat bei der Netzfahrplanerstellung soweit wie möggen auf ihre Geschäftstätigkeit, soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
  - (7) Die Zuweisungsstelle hat speziellen Eisenbahnverkehrsdiensten in den rungsverfahren Vorrang einzuräumen.
  - (8) Die Zuweisungsstelle ist verpflichtet, alle Fahrwegkapazitätsberechtig-Die Zuweisungsstelle soll berechtigten Beanstandungen möglichst Rechnung tragen. Der Schienen-Control Kommission ist Gelegenheit zu geben, an der Anhörung als Beobachterin teilzunehmen.

§ 74a. (2) Die Zuweisungsstellen haben der Schienen-Control GmbH den richten.

#### Fahrwegkapazität für regelmäßige Instandhaltung

§ 65a. Die Vorhaltung von Fahrwegkapazität für Instandhaltungszwecke ist im Rahmen der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen. Die Zuweisungsstelle standhaltungsarbeiten sind im Rahmen der Netzfahrplanerstellung zu stellen. ist verpflichtet, den Auswirkungen dieser Vorhaltung von Fahrwegkapazität auf Zugangsberechtigte angemessen Rechnung zu tragen.

#### Koordinierungsverfahren

www.parlament.gv.at

§ 65b. (1) Ergeben sich bei der Netzfahrplanerstellung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von zwischen verschiedenen Begehren von Fahrwegkapazitätsberechtigten auf Zu-Zugtrassen, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen wären, so hat weisung von Fahrwegkapazität, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichsich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären, so hat sich die Zuweisungsstelle durch Koordinierung dieser Begehren und durch Vertigen wären die State die handlungen mit den Zugangsberechtigten um die Erzielung einer einvernehmli- ren und durch Verhandlungen mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten um die chen Lösung zu bemühen. Dazu kann sie innerhalb vertretbarer Bandbreiten Zug- Erzielung einer einvernehmlichen Lösung zu bemühen. Dazu kann sie innerhalb trassen anbieten, die von der begehrten Zugtrasse abweichen. Der Schienen- vertretbarer Grenzen Fahrwegkapazität anbieten, die von der begehrten Fahrweg-Control GmbH ist Gelegenheit zu geben, an der Anhörung als Beobachterin teil- kapazität abweichen. Der Schienen-Control Kommission ist Gelegenheit zu gezunehmen

#### Vorgeschlagene Fassung

(9) Die Zuweisungsstellen haben der Schienen-Control Kommission den jejeweils geltenden Netzfahrplan sowie die für die Netzfahrplanerstellung maßgeb- weils geltenden Netzfahrplan sowie die für die Netzfahrplanerstellung maßgeblilichen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erstellung des Netzfahrplanes chen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erstellung des Netzfahrplanes vorzulegen. Die Zuweisungsstellen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen ha- vorzulegen. Die Zuweisungsstellen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben darüber hinaus die Schienen-Control GmbH rechtzeitig über alle wichtigen ben darüber hinaus die Schienen-Control Kommission rechtzeitig über alle wichtigen Änderungen der Qualität oder der Kapazität der Schieneninfrastruktur zu untertigen Änderungen der Qualität oder der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur zu unterrichten

#### Fahrwegkapazität für regelmäßige Instandhaltungsarbeiten

- § 65a. (1) Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität für Fahrwegin-
- (2) Die Zuweisungsstelle hat Auswirkungen auf Fahrwegkapazitätsberechtigte, die durch Vorhaltung von Fahrwegkapazität für regelmäßige Fahrweginstandhaltungsarbeiten hervorgerufen werden, angemessen Rechnung zu tragen.
- (3) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die Fahrwegkapazitätsberechtigten so früh wie möglich über die Nichtverfügbarkeit von Fahrwegkapazität aufgrund außerplanmäßiger Fahrweginstandhaltungsarbeiten zu unterrichten.

#### Koordinierungsverfahren

- § 65b. (1) Ergeben sich bei der Netzfahrplanerstellung Unvereinbarkeiten ben, an der Anhörung als Beobachterin teilzunehmen.
- (2) Im Zuge der Verhandlungen mit den Fahrwegkapazitätsberechtigten hat die Zuweisungsstelle innerhalb angemessener Frist unentgeltlich und in elektronischer oder schriftlicher Form offenzulegen:
  - 1. Informationen über die von den Fahrwegkapazitätsberechtigten auf denselben Strecken begehrte Fahrwegkapazität;
  - 2. Informationen, welche Fahrwegkapazität auf denselben Strecken zur

- (2) Die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen festzulegen. Sie müssen insbesondere der Schwierigkeit, Nutzungsbedingungen festzulegen. Sie müssen insbesondere der Schwierigkeit, vertaktete Verkehre und grenzüberschreitende Zugtrassen zu vereinbaren, und den Auswirkungen etwaiger Änderungen auf andere Eisenbahninfrastrukturunter- den Auswirkungen etwaiger Änderungen auf andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen Rechnung tragen.
- (3) Die Zuweisungsstelle hat zum Zwecke der raschen Beilegung von Streigen über Streitigkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen gewährleistet.

#### Überlastete Schieneninfrastruktur

- § 65c. (1) In den Fällen, in denen Begehren von Zugangsberechtigten auf nicht ausreichen wird.
- (2) Wurde Schieneninfrastruktur für überlastet erklärt, so hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Kapazitätsanalyse (§ 65d) durchzuführen, bahninfrastrukturunternehmen die Kapazitätsanalyse (§ 65d) durchzuführen, sofern nicht bereits ein Plan zur Erhöhung der Fahrwegkapazität (§ 65e) umge- sofern nicht bereits ein Plan zur Erhöhung der Fahrwegkapazität (§ 65e) umgesetzt wird.
- (3) Wurden Entgelte nach § 67 Abs. 2 nicht erhoben oder haben sie nicht zu

#### Vorgeschlagene Fassung

Zuweisung vorgesehen ist:

- 3. Informationen über die auf denselben Strecken vorgeschlagene, von der begehrten Fahrwegkapazität abweichende Fahrwegkapazität;
- 4. vollständige Angaben zu den bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität verwendeten Kriterien.

Dabei darf die Identität der betroffenen Fahrwegkapazitätsberechtigten ohne ihre Zustimmung nicht preisgegeben werden.

- (3) Die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens sind in den Schienennetzvertaktete Verkehre und grenzüberschreitende Zugtrassen zu vereinbaren, und nehmen Rechnung tragen.
- (4) Die Zuweisungsstelle hat zum Zwecke der raschen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zugangsberechtigten im Hinblick auf die Zuweisung von tigkeiten zwischen Fahrwegkapazitätsberechtigten im Hinblick auf die Zuweibegehrten Zugtrassen ein Streitbeilegungssystem einzurichten, das Entscheidun- sung von begehrter Fahrwegkapazität ein Streitbeilegungssystem einzurichten, das Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen gewährleistet

#### Überlastete Eisenbahninfrastruktur

- § 65c. (1) In den Fällen, in denen Begehren von Fahrwegkapazitätsberech-Zuweisung von Zugtrassen, die bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen tigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die bei der Netzfahrplanerstellung wären, nach Koordinierung der beantragten Zugtrassen und nach Konsultation der zu berücksichtigen wäre, nach Koordinierung der Fahrwegkapazitätszuweisungsbegehrenden Zugangsberechtigten nicht in angemessenem Umfang stattgegeben begehren und nach Konsultation der begehrenden Fahrwegkapazitätsberechtigten werden kann, hat die Zuweisungsstelle den betreffenden Schieneninfrastrukturab- nicht in angemessenem Umfang stattgegeben werden kann, hat die Zuweisungsschnitt unverzüglich für überlastet zu erklären. Dies hat auch bei Schieneninfra- stelle den betreffenden Eisenbahninfrastrukturabschnitt unverzüglich für überlasstruktur zu erfolgen, bei der abzusehen ist, dass ihre Kapazität in naher Zukunft tet zu erklären. Dies hat auch bei Eisenbahninfrastruktur zu erfolgen, bei der abzusehen ist, dass ihre Kapazität in naher Zukunft nicht ausreichen wird.
  - (2) Wurde Eisenbahninfrastruktur für überlastet erklärt, so hat das Eisen-
- (3) Wurden Entgelte nach § 67a nicht erhoben oder haben sie nicht zu einem einem befriedigenden Ergebnis geführt und wurde Schieneninfrastruktur für über- befriedigenden Ergebnis geführt und wurde Eisenbahninfrastruktur für überlastet lastet erklärt, so hat die Zuweisungsstelle bei der Netzfahrplanerstellung jene erklärt, so hat die Zuweisungsstelle bei der Netzfahrplanerstellung unter nicht Begehren, die die Zuweisung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftli- diskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung nachstehender Reihenfolge

cher Leistungen in den Hauptverkehrszeiten zum Gegenstand haben, vorrangig zu vorrangig zu berücksichtigen: berücksichtigen. Anderen Begehren, die nicht die Zuweisung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zum Gegenstand haben, ist nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsleistungen Vorrang einzuräumen;

Güterverkehrsleistungen, insbesondere grenzüberschreitenden Güterverkehrsleistungen, ist dabei ein höherer gesellschaftlicher Nutzen als Personenverkehrsleistungen einzuräumen

(4) Die in Bezug auf überlastete Schieneninfrastruktur zu befolgenden Verfahren und anzuwendenden Vorrangkriterien sind in den Schienennetz- fahren und anzuwendenden Vorrangkriterien sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen festzulegen.

#### Kapazitätsanalyse

§ 65d. (1) Zweck einer Kapazitätsanalyse ist die Ermittlung der Engpässe mittelfristige Abhilfemaßnahmen darzulegen.

www.parlament.gv.at

- (2) Gegenstand der Analyse sind die Schieneninfrastruktur, die Betriebsverund die Auswirkungen all dieser Faktoren auf die Fahrwegkapazität. Zu den prürastruktur.
- (3) Die Kapazitätsanalyse ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen, nachdem eine Schieneninfrastruktur als überlastet ausgewiesen wurde.
- § 65e. (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Kapazitätsanalyse ist nach Konsultation der Zugangsberechtigten, denen eine Zugtrasse auf der lyse ist nach Konsultation der Zugangsberechtigten, denen eine Zugtrasse auf der betreffenden überlasteten Schieneninfrastruktur zugewiesen worden ist, ein Plan betreffenden überlasteten Eisenbahninfrastruktur zugewiesen worden ist, ein Plan zur Erhöhung der Fahrwegkapazität zu erstellen. Darin ist Folgendes darzulegen: zur Erhöhung der Fahrwegkapazität zu erstellen. Darin ist Folgendes darzulegen:

#### Vorgeschlagene Fassung

- 1. Begehren auf Zuweisung von gemäß § 63 Abs. 2 festgelegter Fahrwegkapazität;
- 2. Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Personenverkehr in den Hauptverkehrszeiten:
- 3. andere Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsdienste: Güterverkehrsdiensten, insbesondere grenzüberschreitenden Güterverkehrsdiensten, ist dabei ein höherer gesellschaftlicher Nutzen als Personenverkehrsdiensten einzuräumen.
- (4) Die in Bezug auf überlastete Eisenbahninfrastruktur zu befolgenden Ver-Nutzungsbedingungen festzulegen.

#### Kapazitätsanalyse

- § 65d. (1) Zweck einer Kapazitätsanalyse ist die Ermittlung der Engpässe bei der Schieneninfrastruktur, die verhindern, dass Begehren auf Zuweisung von bei der Eisenbahninfrastruktur, die verhindern, dass Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen in angemessener Weise stattgegeben werden kann, und die Darlegung, Fahrwegkapazität in angemessener Weise stattgegeben werden kann, und die auf welche Weise zusätzlichen Begehren stattgegeben werden kann. In der Ana- Darlegung, auf welche Weise zusätzlichen Begehren stattgegeben werden kann. lyse sind die Gründe für Überlastungen zu ermitteln und mögliche kurz- und In der Analyse sind die Gründe für Überlastungen zu ermitteln und mögliche kurz- und mittelfristige Abhilfemaßnahmen darzulegen.
- (2) Gegenstand der Analyse sind die Eisenbahninfrastruktur, die Betriebsfahren, die Art der verschiedenen durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen verfahren, die Art der verschiedenen durchgeführten Eisenbahnverkehrsdienste und die Auswirkungen all dieser Faktoren auf die Fahrwegkapazität. Zu den prüfungsbedürftigen Maßnahmen gehören insbesondere die Umleitung von Eisen- fungsbedürftigen Maßnahmen gehören insbesondere die Umleitung von Eisenbahnverkehrsleistungen, die zeitliche Verlagerung von Eisenbahnverkehrsleistun- bahnverkehrsleisten, die zeitliche Verlagerung von Eisenbahnverkehrsleisten, gen, Änderungen der Fahrgeschwindigkeit und Verbesserungen der Schieneninf- Änderungen der Fahrgeschwindigkeit und Verbesserungen der Eisenbahninfrastruktur.
  - (3) Die Kapazitätsanalyse ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen, nachdem eine Eisenbahninfrastruktur als überlastet ausgewiesen wurde.
  - § 65e. (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer Kapazitätsana-

- 1. die Gründe für die Überlastung:
- 2. bis 3. ...
- 4. die möglichen Maßnahmen und Kosten für die Erhöhung der Fahrwegkapazität, einschließlich der zu erwartenden Änderungen der Benützungsentgelte.
- (2) ...
- (3) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss die Einhebung der gemäß § 67 Abs. 2 erhobenen Entgelte in den Fällen einstellen, in denen es
  - 1. bis 2. ...

**§ 66.** (1) ...

(2) In Notfallsituationen und sofern dies unbedingt notwendig ist, weil ein Zugang zur Schieneninfrastruktur wegen einer Betriebsstörung vorübergehend Zugang zur Eisenbahninfrastruktur wegen einer Betriebsstörung vorübergehend nicht möglich ist, können die zugewiesenen Zugtrassen ohne Ankündigung so nicht möglich ist, können die zugewiesenen Zugtrassen ohne Ankündigung so lange gesperrt werden, wie es zur Instandsetzung der Schieneninfrastruktur erfor- lange gesperrt werden, wie es zur Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur derlich ist. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen kann, wenn es dies für not- erforderlich ist. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen kann, wenn es dies für wendig hält, verlangen, dass ihm die Zugangsberechtigten, denen Zugtrassen auf notwendig hält, verlangen, dass ihm die Zugangsberechtigten, denen Zugtrassen der betreffenden Schieneninfrastruktur zugewiesen sind, nach Maßgabe verfügba- auf der betreffenden Eisenbahninfrastruktur zugewiesen sind, nach Maßgabe rer Kapazitäten und der Zumutbarkeit gegen angemessenen Kostenersatz und verfügbarer Kapazitäten und der Zumutbarkeit gegen angemessenen Kostenersatz branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen, die seiner Meinung und branchenübliches Entgelt die Mittel zur Verfügung stellen die Mittel zur Ver nach am besten geeignet sind, um die normale Situation möglichst bald wieder- nung nach am besten geeignet sind, um die normale Situation möglichst bald herzustellen

# 3. Abschnitt Benützungsentgelte und sonstige Entgelte

#### Vorgeschlagene Fassung

- 1. die Gründe für die Überlastung:
- 2. bis 3. ...
- 4. die möglichen Maßnahmen und Kosten für die Erhöhung der Fahrwegkapazität, einschließlich der zu erwartenden Änderungen der Wegeentgelte.
- (2) ...
- (3) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss die Einhebung der gemäß § 67a erhobenen Entgelte in den Fällen einstellen, in denen es
  - 1. bis 2. . . .

#### Verlangen nach Aufgabe von Zugtrassen

§ 65f. Von Fahrwegkapazitätsberechtigten hat die Zuweisungsstelle insbesondere bei überlasteten Fahrwegen die Aufgabe von Zugtrassen zu verlangen, die in einem Zeitraum von mindestens einem Monat unterhalb eines in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen festzulegenden Schwellenwertes genutzt wurden, es sei denn, dass dies auf nichtwirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist, die sich dem Einfluss des Fahrwegkapazitätsberechtigten entziehen.

**§ 66.** (1) ...

(2) In Notfallsituationen und sofern dies unbedingt notwendig ist, weil ein wiederherzustellen

# 3. Abschnitt Wegeentgelte und Dienstleistungsentgelte

#### 1. Unterabschnitt

#### Regelungen für die Ermittlung der Benützungsentgelte

§ 67. (1) Benützungsentgelte für den Zugang zur Schieneninfrastruktur einschließlich des Mindestzugangspaketes (§ 58 Abs. 1) sind grundsätzlich in Höhe auch zu einer solchen, durch die Serviceeinrichtungen angebunden sind, und für der Kosten zu ermitteln, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallen

§ 67. (2) Zuschläge sind für zeitliche und örtliche Kapazitätsengpässe auf einer Strecke, einem Streckenteil oder sonstigen Abschnitt der Schieneninfrastruktur für die Dauer der Überlastung derselben zulässig.

#### Vorgeschlagene Fassung Entgeltgrundsätze für das Wegeentgelt

#### Kosten des Zugbetriebes

- § 67. (1) Wegeentgelte für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, und zwar die Gewährung des Mindestzugangspaketes, sind grundsätzlich in Höhe der Kosten zu ermitteln, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallen.
- (2) Erlässt die Europäische Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallen, festgelegt werden, ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen berechtigt, die schrittweise Übernahme dieser Modalitäten zu beschließen; die Übernahme der Modalitäten hat jedoch innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes zu erfolgen.

#### Entgeltbestandteile für Kapazitätsengpässe

§ 67a. Wegeentgelte können einen Entgeltbestandteil enthalten, der zeitliche und örtliche Kapazitätsengpässe auf einer Strecke, einem Streckenteil oder sonstigen Abschnitt der Eisenbahninfrastruktur für die Dauer der Überlastung widerspiegelt.

#### Umweltbezogene Auswirkungen des Zugbetriebes

- § 67b. (1) Solange dadurch der Gesamterlös des Eisenbahninfrastrukturunternehmens nicht erhöht wird, ist zur Deckung der Kosten umweltbezogener Auswirkungen, die aus dem Zugbetrieb resultieren, abweichend von § 67 jedenfalls eine Änderung der Wegeentgelte zulässig; dabei ist nach der Art der umweltbezogenen Auswirkung des Zugbetriebes zu differenzieren.
- (2) Eine Änderung der Wegeentgelte dahingehend, dass durch Anlastung der Kosten zur Deckung der aus dem Zugbetrieb resultierenden umweltbezogenen Auswirkungen eine Erhöhung des Gesamterlöses des Eisenbahninfrastrukturunternehmens resultiert, ist jedoch nur dann zulässig, wenn auch für die Benutzung von Bundesstraßen zwecks Erbringung von Güterverkehrsdiensten und für die daraus resultierenden umweltbezogenen Auswirkungen eine solche Anlastung von Kosten zur Deckung dieser Auswirkungen erfolgt.
- (3) Die entgelterhebende Stelle hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unaufgefordert mitzuteilen, inwieweit sich durch die Änderung des Wegeentgeltes der Gesamterlös erhöht hat. Der Bundesminister für

# www.parlament.gv.at

# 49 von 99

#### **Geltende Fassung**

§ 67. (5) Die Benützungsentgelte können über einen angemessenen Zeitraum wie insbesondere ein Kalenderjahr oder eine Netzfahrplanperiode und pro Art und Zeit der Eisenbahnverkehrsleistungen gemittelt festgesetzt werden. Dabei muss die relative Höhe der pauschalierten Benützungsentgelte zu den von den Eisenbahnverkehrsleistungen verursachten Kosten in Beziehung bleiben.

§ 67. (4) Sofern die Benützungsentgelte nach den in Abs. 1 bis 3 genannten Grundsätzen und sonstige Erlöse aus dem Betreiben der Schieneninfrastruktur nicht ausreichen, um eine volle Deckung der Kosten zu erreichen, können hiezu weitere Zuschläge festgesetzt werden, die aber die Nutzung der Schieneninfrastruktur für Arten von Eisenbahnverkehrsleistungen nicht ausschließen dürfen, die mindestens die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallenden Kosten zuzüglich einer marktgerechten Rendite decken können.

#### Vorgeschlagene Fassung

Verkehr, Innovation und Technologie hat zu entscheiden, wie dieser zusätzliche Mehrerlös vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu verwenden ist.

(4) Die entgelterhebende Stelle hat Aufzeichnungen darüber zu führen, welche durch den Zugbetrieb resultierenden Kosten umweltbezogener Auswirkungen für eine Änderung des Wegeentgeltes ausschlaggebend waren und in welcher Art und Weise sie zur Änderung des Wegeentgeltes geführt haben. Diese Aufzeichnungen sind der Schienen-Control GmbH unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Wenn es die Europäischen Kommission verlangt, hat ihr die Schienen-Control GmbH diese Aufzeichnungen vorzulegen.

#### Gemittelte Festsetzung des Wegeentgeltes

§ 67c. Die Wegeentgelte können über einen angemessenen Zeitraum wie insbesondere ein Kalenderjahr oder eine Netzfahrplanperiode und pro Art und Zeit der Eisenbahnverkehrsdienste gemittelt festgesetzt werden. Dabei muss die relative Höhe der pauschalierten Wegeentgelte zu den von den Eisenbahnverkehrsdiensten verursachten Kosten in Beziehung bleiben.

#### 2. Unterabschnitt

#### Ausnahme von den Entgeltgrundsätzen für das Wegeentgelt

#### Volle Kostendeckung der Wegeentgelte

- § 67d. (1) Sofern die Wegeentgelte und sonstige Erlöse aus dem Betreiben der Eisenbahninfrastruktur nicht ausreichen, um eine volle Deckung der Kosten zu erreichen, können hiezu weitere Aufschläge auf der Grundlage effizienter, transparenter und nichtdiskriminierender Grundsätze festgesetzt werden, wobei die bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes zu gewährleisten ist. Die Höhe der Wegeentgelte darf jedoch die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch Marktsegmente nicht ausschließen, die mindestens die Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallen, sowie eine marktgerechte Rendite erbringen können.
- (2) Vor Festsetzung weiterer Aufschläge hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu prüfen, inwieweit die Aufschläge für bestimmte Marktsegmente relevant sind; dabei hat es mindestens die im Anhang VI Nr. 1 der Richtlinie 2012/34/EU genannten Verkehrsdienst-Paare in Betracht zu ziehen und die zutreffenden auszuwählen.

## Vorgeschlagene Fassung

- (3) Die weitere Untergliederung von Marktsegmenten je nach Art der Güteroder Personenbeförderung ist zulässig.
- (4) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat eine Liste der von ihm festgelegten Marktsegmente zu erstellen, diese in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen und alle fünf Jahre zu überprüfen. In diese Liste sind mindestens die drei folgenden Segmente aufzunehmen:
  - 1. Güterverkehrsdienste.
  - Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages und
  - 3. andere Personenverkehrsdienste.
- (5) In der Liste der festgelegten Marktsegmente sind auch Marktsegmente festzulegen, in denen Zugangsberechtigte gegenwärtig nicht tätig sind, in denen sie aber möglicherweise während der Laufzeit der Entgeltregelung Leistungen erbringen werden.
- (6) Die Festsetzung weiterer Aufschläge bedarf der Genehmigung der Schienen-Control Kommission, die zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Dem Antrag ist die Liste der festgelegten Marktsegmente und das Ergebnis der gemäß Abs. 2 durchzuführenden Prüfung vorzulegen.
- (7) Beabsichtigt ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, wesentliche Bestandteile der im Abs. 1 bis 5 angeführten Entgeltregel zu verändern, hat es diese Veränderung mindestens drei Monate vor Ablauf der im § 59 Abs. 8 angeführten Frist für die Veröffentlichung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

#### Höhere Wegeentgelte für bestimmte Eisenbahninfrastrukturen

§ 67e. Auf Grundlage der langfristigen Investitionskosten können höhere Wegeentgelte für den Zugang auf solch einer Eisenbahninfrastruktur festgesetzt werden, deren Bau oder Ausbau nach dem Jahr 1988 abgeschlossen wurde, dieser Bau oder Ausbau zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit oder verminderten Kosten für die Nutzung führt, und dieser Bau oder Ausbau ohne erhöhte Wegeentgelte nicht durchgeführt worden wäre.

§ 67. (3) Höhere Benützungsentgelte können für den Zugang auf einer Schieneninfrastruktur festgesetzt werden, wenn deren Bau oder Ausbau nach dem 15. März 1986 abgeschlossen wurde oder wird, zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit oder verminderten Kosten für die Nutzung führt, und wenn dieser Bau oder Ausbau ohne erhöhte Benützungsentgelte nicht durchgeführt worden wäre oder durchführbar wäre. Bei der Festsetzung solcher höherer Benützungsentgelte können dabei unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation der betroffenen Eisenbahnverkehrsleistungen die langfristigen Investitionskosten zugrunde gelegt werden

Wegeentgeltregel für bestimmte Eisenbahnkorridore

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

# § 67. (6) Ausgehend von den genannten Grundsätzen sind für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen Benützungsentgeltregeln, einschließlich gemittelter Entgeltsätze, zu erstellen, die für das Schienennetz dieses Unternehmens anzuwenden sind. In ihren Unterscheidungen für Teile des Netzes sind sie so auszugestalten, dass Diskriminierungen potenzieller Zugangsberechtigter vermieden werden, sie für gleichartige Nutzungen der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens vergleichbar sind und für vergleichbare Eisenbahnverkehrsleistungen in einem Segment des Schienenverkehrsmarktes keine

#### Vorgeschlagene Fassung

- § 67f. (1) Die Wegeentgelte für den Zugang zu den Eisenbahnkorridoren, die in der Entscheidung 2009/561/EG zur Änderung der Entscheidung 2006/679/EG hinsichtlich der Umsetzung der technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) des Teilsystems Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems, ABI. L 194 vom 25.07.2009, S. 60, angegeben sind, sind zu differenzieren. Durch eine solche Differenzierung dürfen die Erlöse des Eisenbahninfrastrukturunternehmens insgesamt nicht verändert werden.
- (2) Diese Differenzierung hat in einer Weise zu erfolgen, die Anreize dafür gibt, Züge mit einer Version des Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystems (ETCS) auszurüsten, die mit der durch die Entscheidung 2008/386/EG zur Änderung von Anhang A der Entscheidung 2006/679/EG über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems und von Anhang A der Entscheidung 2006/860/EG über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, ABI. L 136 vom 24.05.2008, S. 11, gebilligten Version und Folgeversionen kompatibel ist.
  - (3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden,
  - wenn für den Zugang zu den Eisenbahnkorridoren Züge für die Erbringung regionaler Personenverkehrsdienste eingesetzt werden, die vor 1985 erstmals in Betrieb genommen worden sind und die nicht mit dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (ETCS) ausgerüstet sind, oder
  - 2. wenn auf den Eisenbahnkorridoren nur Züge verkehren dürfen, die mit ETCS ausgerüstet sind.

#### Vergleichbarkeit der Wegeentgelte

§ 67g. Die durchschnittliche Wegeentgelte und die grenzkostenbasierenden Wegeentgelte eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens haben für gleichartige Nutzungen seiner Eisenbahninfrastruktur vergleichbar zu sein. Für die Erbringung vergleichbare Eisenbahnverkehrsdienste in einem Segment des Schienenverkehrsmarktes sind dieselben Wegeentgelte zu erheben. Soweit dies ohne Offenlegung vertraulicher Geschäftsdaten möglich ist, hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen in seinen Schienennetz-Nutzungsbedingungen darzulegen, wie

Ungleichbehandlung Zugangsberechtigter auslösen.

www.parlament.gv.at

§ 67. (7) Die Benützungsentgeltregeln müssen überdies leistungsabhängige Bestandteile enthalten, die den Zugangsberechtigten und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anreize zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistung der Schieneninfrastruktur bieten. Das können insbesondere Pönalen für Betriebsstörungen der Schieneninfrastruktur, eine Entschädigung für von den Störungen betroffene Zugangsberechtigte und eine Bonusregelung für Leistungen, die das vereinbarte Leistungsniveau übersteigen, sein.

#### Festsetzung der Benützungsentgelte

- § 68. (1) Die Benützungsentgeltregeln sind von der Zuweisungsstelle ~ falls diese nicht das Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst ist, nach Einholung regeln von der entgelterhebenden Stelle - falls diese nicht das Eisenbahninfradessen Vorschlages ~ festzusetzen.
- (2) Die Benützungsentgeltregeln sind vom Eisenbahninfrastrukturunterneh-Anhang anzuschließen. Beizufügen ist auch eine Erläuterung, aus der hervorgeht, gung vertraulicher Geschäftsdaten möglich ist.

#### Vorgeschlagene Fassung

diesen Anforderungen entsprochen wird.

## 3. Unterabschnitt **Sonstiges**

#### Leistungsabhängige Wegeentgeltbestandteile

§ 67h. Unter Anwendung der Grundsätze einer leistungsabhängigen Entgeltregelung gemäß Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU, die für die gesamte Eisenbahninfrastruktur zu gelten haben, müssen die Wegeentgeltregeln überdies leistungsabhängige Bestandteile enthalten, die den Zugangsberechtigten und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anreize zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistung der Eisenbahninfrastruktur bieten. Das können insbesondere Pönalen für Betriebsstörungen der Eisenbahninfrastruktur, eine Entschädigung für von den Störungen betroffene Zugangsberechtigte und eine Bonusregelung für Leistungen, die das vereinbarte Leistungsniveau übersteigen, sein.

#### Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität

§ 67i. Für zugewiesene, aber nicht genutzte Fahrwegkapazität ist von der entgelterhebenden Stelle ein angemessenes Entgelt zu erheben. Diesbezügliche Kriterien sind in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufzunehmen. Die Zuweisungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, die sie in die Lage versetzt, interessierten Zugangsberechtigten und der Schienen-Control Kommission jederzeit Auskunft über den Umfang der Fahrwegkapazität zu geben, die den diese Fahrwegkapazität nutzenden Zugangsberechtigten bereits zugewiesen wurde.

#### Festsetzung der Wegeentgelte

- § 68. (1) Für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die Wegeentgeltstrukturunternehmen selbst ist, nach Einholung dessen Vorschlages - festzusetzen.
- (2) Die Wegeentgeltregeln sind vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen in men in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufzunehmen oder diesen als die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufzunehmen oder diesen als Anhang anzuschließen. Beizufügen ist auch eine Erläuterung, aus der hervorgeht, wie den wie den Anforderungen nach § 67 entsprochen wird, soweit dies ohne Offenle- Anforderungen nach § 67 bis 67h entsprochen wird, soweit dies ohne Offenlegung vertraulicher Geschäftsdaten möglich ist.

# 53 von 99

#### Geltende Fassung

- (3) Auf Grundlage der Benützungsentgeltregeln hat die Zuweisungsstelle jeweils das für einen begehrten Zugang zur Schieneninfrastruktur einschließlich jeweils das für einen begehrten Zugang zur Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Zurverfügungstellung des Mindestzugangspaketes zu entrichtende Benüt- der Gewährung des Mindestzugangspaketes zu entrichtende Wegeentgelt festzuzungsentgelt festzusetzen.
- § 67. (6) ... In ihren Unterscheidungen für Teile des Netzes sind sie so auszugestalten, dass Diskriminierungen potenzieller Zugangsberechtigter vermieden werden, sie für gleichartige Nutzungen der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens vergleichbar sind und für vergleichbare Eisenbahnverkehrsleistungen in einem Segment des Schienenverkehrsmarktes keine Ungleichbehandlung Zugangsberechtigter auslösen.

#### Verhandlungen über die Höhe des Benützungsentgeltes

§ 68a. Verhandlungen zwischen Zugangsberechtigten und der Zuweisungsstelle über die Höhe des zu entrichtenden Benützungsentgeltes sind nur zulässig. wenn sie unter Aufsicht der Schienen-Control GmbH geführt werden.

#### Einhebung der Benützungsentgelte

- § 69. (1) Der Zugangsberechtigte hat das für den Zugang festgesetzte Benützungsentgelt an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu entrichten.
- (2) Allfällige Benützungsentgeltnachlässe dürfen sich nur auf Benützungsentgelte beziehen, die nur für einen bestimmten Abschnitt der Schieneninfrastruktur erhoben werden und die auf die eingesparten Verwaltungskosten zu begrenzen

#### Vorgeschlagene Fassung

- (3) Auf Grundlage der Wegeentgeltregeln hat die entgelterhebende Stelle setzen.
  - (4) Die entgelterhebende Stelle hat dafür zu sorgen,
  - 1. dass außer im Falle des § 67e die Wegeentgeltregelung auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur des Eisenbahninfrastrukturunternehmens auf denselben Grundsätzen beruht.
  - 2. dass die Anwendung der Wegeentgeltregeln zu gleichwertigen und nichtdiskriminierenden Wegeentgelten für verschiedene Zugangsberechtigte führt, die Eisenbahnverkehrsdienste gleichwertiger Art in ähnlichen Märkten erbringen und
  - 3. dass die tatsächlich erhobenen Wegeentgelte den in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen vorgesehenen Regeln entsprechen.
- (5) Entgelterhebende Stellen haben die ihnen von Fahrwegkapazitätsberechtigten gemachten Angaben geheim zu halten.

#### Verhandlungen über die Höhe des Wegeentgeltes

§ 68a. Verhandlungen zwischen Fahrwegkapazitätsberechtigten und der entgelterhebenden Stelle über die Höhe des zu entrichtenden Wegeentgeltes sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht der Schienen-Control Kommission geführt werden. Drohen bei diesen Verhandlungen Verstöße gegen die Bestimmungen über die Festsetzung der Höhe der Wegeentgelte, hat dies die Schienen-Control Kommission den Verhandlungsteilnehmern bekannt zu geben.

#### Entrichtung der Wegeentgelte

**§ 69.** Der Fahrwegkapazitätsberechtigte hat das für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und das für die Gewährung des Mindestzugangspaketes festgesetzte Wegeentgelt an die entgelterhebende Stelle zu entrichten. Die entgelterhebende Stelle hat dieses Wegeentgelt an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu entrichten, welches dieser Stelle die Funktion einer entgelterhebenden Stelle vertraglich übertragen hat.

#### Wegeentgeltnachlässe

§ 69a. (1) Allfällige Wegeentgeltnachlässe dürfen sich nur auf Wegeentgelte beziehen, die nur für einen bestimmten Abschnitt der Eisenbahninfrastruktur

sind, wobei bereits bei der Festsetzung des eingehobenen Benützungsentgelts erhoben werden und die auf die eingesparten Verwaltungskosten zu begrenzen berücksichtigte Kosteneinsparungen nicht berücksichtigt werden dürfen

(3) Über Abs. 2 hinaus können für eine einzelne Art von Eisenbahnverkehrsleistungen zeitlich begrenzte Benützungsentgeltnachlässe zur Förderung der Ent- kehrsdiensten zeitlich begrenzte Wegeentgeltnachlässe zur Förderung der Entwicklung neuer Eisenbahnverkehrsleistungen oder zur Förderung des Zuganges wicklung neuer Eisenbahnverkehrsdienste oder zur Förderung des Zuganges zur zur Schieneninfrastruktur mit sehr niedrigem Auslastungsgrad gewährt werden, Eisenbahninfrastruktur mit sehr niedrigem Auslastungsgrad gewährt werden, wenn diese Nachlässe im Wege der Schienennetz-Nutzungsbedingungen allen wenn diese Nachlässe im Wege der Schienennetz-Nutzungsbedingungen allen Zugangsberechtigten zugänglich sind.

#### **Sonstige Entgelte**

- § 70. (1) Die für sonstige nötige Leistungen nach § 58 Abs. 2 bis 4 für den Grundsätzen angemessenen Kostenersatzes und branchenüblichen Entgeltes zu ermitteln.
- (2) Die Entgelte für von einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung zu stellende Leistungen nach § 58 Abs. 2 bis 4 hat die Zuweisungsstelle, im Falle dass dies nicht das Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst ist, nach Anhörung desselben, festzusetzen. Für die Höhe des Entgelts für Serviceleistungen ist die Wettbewerbsituation auf dem Schienenverkehrsmarkt zu berücksichtigen. Werden Zusatzleistungen oder sonstige Nebenleistungen nur von einem Unternehmen angeboten, so muss das Entgelt in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung bleiben, berechnet auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfanges.

www.parlament.gv.at

(3) Entgelte für von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellende Serviceleistungen sind von diesem Unternehmen mit dem Zugangs- einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen berechtigten zu vereinbaren.

#### Vorgeschlagene Fassung

sind, wobei bereits bei der Festsetzung des eingehobenen Wegeentgeltes berücksichtigte Kosteneinsparungen nicht berücksichtigt werden dürfen.

(2) Über Abs. 1 hinaus können für eine einzelne Art von Eisenbahnver-Zugangsberechtigten zugänglich sind.

#### Dienstleistungsentgelte

§ 69b. (1) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Schienenzuganges in-Zugang zur Schieneninfrastruktur zu entrichtenden Entgelte sind nach den nerhalb von Serviceeinrichtungen, und die Gewährung von Serviceleistungen, die in Serviceeinrichtungen erbracht werden, zu entrichtenden Entgelte gilt, dass die Entgelte die dafür anfallenden Kosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen dürfen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gewährung von Zusatz- oder Nebenleistungen nur von einem einzigen Betreiber von Serviceeinrichtungen angeboten wird.

entfällt

- (2) Unter angemessenen Gewinn ist eine Eigenkapitalrendite, die dem Risiko des Betreibers einer Serviceeinrichtung, auch hinsichtlich der Einnahmen, oder dem Fehlen eines solchen Risikos Rechnung trägt und von der durchschnittlichen Rendite in dem betreffenden Sektor in den Vorjahren nicht wesentlich abweicht, zu verstehen.
- (3) Die Entgelte für die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, sind vom Betreiber der Serviceeinrichtung festzusetzen und einzuheben.

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

#### Vorgeschlagene Fassung

- (4) Entgelte für Brennstoffe, die in Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgestellt werden, sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (5) Entgelte für bereitgestellten Fahrstrom sind auf der Rechnung getrennt von Entgelten für die Nutzung von Stromversorgungseinrichtungen auszuweisen.

#### Informations- und Nachweispflichten

- § 69c. (1) Entgelterhebende Stellen und Betreiber von Serviceeinrichtungen haben der Schienen-Control Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Informationen zu erhobenen Entgelten vorzulegen.
- (2) Entgelterhebende Stellen und Betreiber von Serviceeinrichtungen müssen Fahrwegkapazitätsberechtigten und anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen jederzeit nachweisen können, dass die ihnen tatsächlich verrechneten Entgelte den in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen vorgesehenen Verfahren, Regeln und gegebenenfalls Tabellen entsprechen.

#### Zusammenarbeit bei schienennetzübergreifenden Wegeentgeltregelungen

- § 70. (1) Entgelterhebende Stellen haben mit anderen entgelterhebenden Stellen mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenzuarbeiten, um die Anwendung effizienter Wegeentgeltregelungen zu ermöglichen.
- (2) Zur Koordinierung der Wegeentgelterhebung oder zur Erhebung der Wegeentgelte für den schienennetzübergreifenden Zugbetrieb im Eisenbahnsystem in der Europäischen Union haben sich entgelterhebende Stellen mit anderen entgelterhebenden Stellen mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenzuschließen. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses müssen sie insbesondere bestrebt sein, die bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit grenzüberschreitender Eisenbahnverkehrsdienste zu gewährleisten und die effiziente Nutzung der Schienennetze sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben sie an der Schaffung hiefür erforderlicher Verfahren beizutragen.
- (3) Im Bestreben, die bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit grenzüberschreitender Eisenbahnverkehrsdienste zu gewährleisten, haben entgelterhebende Stellen mit anderen entgelterhebenden Stellen mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Ziel zusam-

#### Vorgeschlagene Fassung

menzuarbeiten, dass die §§ 67d und 67h effizient angewendet werden.

# 4. Abschnitt Behandlung von Begehren, Beschwerde, Wettbewerbsaufsicht

#### Rechtsform

§ 70a. (1) Die Zuweisung von Zugtrassen und die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens hat, ausgenom- destzugangspakets, die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einmen im Falle des Abs. 2, in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, der schließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Zurverfügungstel- haben, ausgenommen im Falle des Abs. 4, in Form eines schriftlichen Vertrages lung sonstiger Leistungen zusammenhängende Bedingungen im Hinblick auf die zu erfolgen. Dieser Vertrag hat sämtliche mit dem Zugang zur Eisenbahninfraadministrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat. So- struktur, der Gewährung des Mindestzugangspaketes, der Gewährung des Zuganfern ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht selbst die Funktion einer Zuges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und der Geweisungsstelle ausübt, haben die Zuweisungsstellen Verträge mit den Zugangsbe- währung von Serviceleistungen zusammenhängende, transparente und nichtdisrechtigten im Namen und auf Rechnung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens kriminierende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und abzuschließen.

www.parlament.gv.at

(2) Die Zuweisung von Zugtrassen an ein integriertes Eisenbahnunternehmen zur Ausübung von Zugangsrechten auf seiner Schieneninfrastruktur und die ternehmen zur Ausübung von Zugangsrechten auf seiner Eisenbahninfrastruktur nehmen hiefür erbringt, hat in Form einer von der Zuweisungsstelle und dem einer von der Zuweisungsstelle und dem integrierten Eisenbahnunternehmen sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Zurverfügungstel- transparente und nichtdiskriminierende Bedingungen im Hinblick auf die admilung sonstiger Leistungen zusammenhängenden Bedingungen im Hinblick auf die nistrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat. Bei der

## 4. Abschnitt Behandlung von Begehren, Beschwerde

#### Rechtsform

- § 70a. (1) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität, die Gewährung des Minfinanziellen Modalitäten, zu enthalten.
- (2) Ist ein Fahrwegkapazitätsberechtigter kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, hat er der Zuweisungsstelle einen Zugangsberechtigten namhaft zu machen. Für diesen sind die Teile des Vertrages über die Zuweisung von Fahrwegkapazität rechtsverbindlich, die die für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur notwendigen Bedingungen im Hinblick auf die administrativen und technischen Modalitäten regeln; diese Bedingungen haben im Vertrag eindeutig ersichtlich zu sein.
- (3) Sofern ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht selbst die Funktion einer Zuweisungsstelle ausüben darf, haben die Zuweisungsstellen Verträge über die Zuweisung von Fahrwegkapazität und über die Gewährung des Mindestzugangspaketes im Namen und auf Rechnung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens abzuschließen. Bei der vertraglichen Festlegung der Wegeentgelte sind die Zuweisungsstellen an die Festlegungen der entgelterhebenden Stellen gebunden.
- (4) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität an ein integriertes Eisenbahnun-Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen, die das integrierte Eisenbahnunter- und die Gewährung des Mindestzugangspaketes für eigene Zwecke hat in Form integrierten Eisenbahnunternehmen unterfertigten Urkunde zu erfolgen, welche unterfertigten Urkunde zu erfolgen, welche sämtliche damit zusammenhängende,

administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat

(3) Die Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen hat in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, der sämtliche mit der Zurverfügungstellung der Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb zusammenhängende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat.

(4) Schriftliche Verträge nach Abs. 1 und 2 unterliegen nicht den Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz 1957.

#### Behandlung von Zuweisungs- und Leistungsbegehren

- § 71. (1) Jede Zuweisungsstelle hat ein Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Zugtrassen oder auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistunnetz-Nutzungsbedingungen angeführten Form eingebracht wird, zu prüfen und gleiche gilt sinngemäß für Eisenbahnverkehrsunternehmen im Hinblick auf an strukturunternehmen ident, ist letzteres in die Verhandlungen einzubinden. dieses gerichtete schriftliche Begehren auf Zurverfügungstellung von Serviceleistungen.
- (2) Richtet sich ein Begehren auf die Zuweisung von Zugtrassen auf Schie-Zugangsberechtigten bei einer Zuweisungsstelle seiner Wahl einzubringen. Diese vom Fahrwegkapazitätsberechtigten bei der von den betroffenen Zuweisungsstel-Zuweisungsstelle ist verpflichtet, bei den anderen betroffenen Zuweisungsstellen len bestimmten Anlaufstelle einzubringen. Ist die Anlaufstelle zugleich eine Zuim Auftrag des Zugangsberechtigten die Zuweisung der notwendigen Zugtrassen zu begehren.
  - (3) Die Zuweisungsstelle hat über ein Begehren auf Zuweisung von Zugtras-

#### Vorgeschlagene Fassung

Festlegung der Wegeentgelte ist die Zuweisungsstelle an die Festlegungen der entgelterhebenden Stellen gebunden.

entfällt

- (5) Die Gewährung des Zuganges zu von einem integrierten Eisenbahnunternehmen selbst betriebenen Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzugangs, für eigene Zwecke und die Gewährung von Serviceleistungen für eigene Zwecke ist in einer Urkunde zu dokumentieren, welche sämtliche damit zusammenhängende, transparente und nichtdiskriminierende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanzielle Modalitäten zu enthalten hat.
- (6) Schriftliche Verträge nach Abs. 1 und 4 unterliegen nicht den Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz 1957.

#### Behandlung von Begehren auf Fahrwegkapazitätszuweisung und Gewährung des Mindestzugangspaketes

- § 71. (1) Jede Zuweisungsstelle hat ein Begehren von Fahrwegkapazitätsbegen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, welches in der in den Schienen- rechtigten auf Zuweisung von Fahrwegkapazität oder auf Gewährung des Mindestzugangspakets, wenn diese Begehren in der in den Schienennetz-Verhandlungen zu führen; ist die Zuweisungsstelle nicht mit dem Eisenbahninfra- Nutzungsbedingungen angeführten Form eingebracht werden, zu prüfen und strukturunternehmen ident, ist letzteres in die Verhandlungen einzubinden. Das Verhandlungen zu führen; ist die Zuweisungsstelle nicht mit dem Eisenbahninfra-
- (2) Richtet sich ein Begehren auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität auf neninfrastruktur mehrerer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ist dieses vom Eisenbahninfrastruktur mehrerer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ist dieses weisungsstelle, so ist diese verpflichtet, bei den anderen betroffenen Zuweisungsstellen im Auftrag des Fahrwegkapazitätsberechtigten die Zuweisung der notwendigen Fahrwegkapazität zu begehren.
  - (3) Die Zuweisungsstelle hat über ein Begehren auf Zuweisung von Fahr-

schriftlich begründete Ablehnung des Begehrens zu erfolgen.

- (4) Die Zuweisungsstelle hat über ein Begehren auf Zuweisung von Zugtrasdes Begehrens zu erfolgen.
- (5) Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens sind von der Zuweisungsstelle und an Eisenbahn- nötigen Aufschub, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des schriftlichen verkehrsunternehmen gerichtete Begehren auf Zurverfügungstellung von Service- Begehrens zu entscheiden. Ein Mängelbehebungsauftrag bewirkt, dass erst mit leistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb sind vom der vollständigen Mängelbehebung das Begehren als eingelangt gilt. Die Ent-Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber einen scheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben dieses Bundesgesetzes entweder in Monat nach Einlangen des schriftlichen Begehrens zu entscheiden. Ein Mängel- der im § 70a vorgesehenen Form oder durch schriftlich begründete Ablehnung behebungsauftrag bewirkt, dass erst mit der vollständigen Mängelbehebung das des Begehrens zu erfolgen. Begehren als eingelangt gilt. Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben dieses Bundesgesetzes entweder in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch schriftlich begründete Ablehnung des Begehrens zu erfolgen.
- (6) Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisen-

#### Vorgeschlagene Fassung

sen, das bei der Netzfahrplanerstellung berücksichtigt werden soll, in Abstim- wegkapazität, das bei der Netzfahrplanerstellung berücksichtigt werden soll, in mung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen ohne unnötigen Aufschub. Abstimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen ohne unnötigen spätestens aber einen Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist zum Netzfahr- Aufschub, spätestens aber einen Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist zum planentwurf, im Falle der Durchführung eines Koordinierungsverfahrens spätes- Netzfahrplanentwurf, im Falle der Durchführung eines Koordinierungsverfahrens tens zehn Arbeitstage nach dessen Abschluss zu entscheiden. Ein Mängelbehe- spätestens zehn Arbeitstage nach dessen Abschluss zu entscheiden. Ein Mängelbungsauftrag bewirkt, dass erst mit der vollständigen Mängelbehebung das Be- behebungsauftrag bewirkt, dass erst mit der vollständigen Mängelbehebung das gehren als eingelangt gilt. Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben Begehren als eingelangt gilt. Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben dieses Bundesgesetzes entweder in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch dieses Bundesgesetzes entweder in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch schriftlich begründete Ablehnung des Begehrens zu erfolgen.

- (4) Die Zuweisungsstelle hat über ein Begehren auf Zuweisung von Fahrsen, das bei der Netzfahrplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll, in Ab- wegkapazität, das bei der Netzfahrplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll, stimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen ohne unnötigen Auf- in Abstimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen ohne unnötigen schub, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Einlangen des schriftli- Aufschub, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Einlangen des chen Begehrens zu entscheiden. Ein Mängelbehebungsauftrag bewirkt, dass erst schriftlichen Begehrens zu entscheiden. Ein Mängelbehebungsauftrag bewirkt, mit der vollständigen Mängelbehebung das Begehren als eingelangt gilt. Die dass erst mit der vollständigen Mängelbehebung das Begehren als eingelangt gilt. Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben dieses Bundesgesetzes entweder Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben dieses Bundesgesetzes entweder. in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch schriftlich begründete Ablehnung der in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch schriftlich begründete Ablehnung nung des Begehrens zu erfolgen.
  - (5) Über Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes ist ohne un-
- (6) Über Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes ist ohne unbahninfrastrukturunternehmens sind von der Zuweisungsstelle und an Eisenbahn- nötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einlanverkehrsunternehmen gerichtete Begehren auf Zurverfügungstellung von Service- gen des schriftlichen Begehrens zu entscheiden, wenn diese im Zusammenhang leistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb sind vom mit einem Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das nicht bei der Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber inner- Netzfahrplanerstellung berücksichtigt werden soll, gestellt werden. Ein Mängelhalb von fünf Arbeitstagen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens zu ent- behebungsauftrag bewirkt, dass erst mit der vollständigen Mängelbehebung das scheiden, wenn diese im Zusammenhang mit einem Begehren auf Zuweisung von Begehren als eingelangt gilt. Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben Zugtrassen, das nicht bei der Netzfahrplanerstellung berücksichtigt werden soll, dieses Bundesgesetzes entweder in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch

gestellt werden. Ein Mängelbehebungsauftrag bewirkt, dass erst mit der vollstän- schriftlich begründete Ablehnung des Begehrens zu erfolgen. digen Mängelbehebung das Begehren als eingelangt gilt. Die Entscheidung hat nach Maßgabe der Vorgaben dieses Bundesgesetzes entweder in der im § 70a vorgesehenen Form oder durch schriftlich begründete Ablehnung des Begehrens zu erfolgen.

(7) Bei der Entscheidung über Begehren auf die Zuweisung von Zugtrassen, auf Zuweisung von Zugtrassen, die für einen Einsatz des Bundesheeres oder die benötigt wird. unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 oder für einsatzähnliche Übungen benötigt werden.

#### Vorgeschlagene Fassung

- (7) Bei der Entscheidung über Begehren auf die Zuweisung von Fahrwegkadie nicht bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen sind (Ad-hoc-pazität, die nicht bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen sind (Ad-hoc-Begehren), und bei der Entscheidung über damit im Zusammenhang stehende Begehren), und bei der Entscheidung über damit im Zusammenhang stehende Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfra- Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes, sind die Begehren, die zur strukturunternehmens oder auf Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und Erfüllung von öffentlichen Aufgaben notwendig sind, vorrangig zu berücksichtider Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb eines Eisenbahnverkehrs- gen; das betrifft insbesondere Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, unternehmens, sind die Begehren, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben die für einen Einsatz des Bundesheeres oder die unmittelbare Vorbereitung eines notwendig sind, vorrangig zu berücksichtigen; das betrifft insbesondere Begehren Einsatzes gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 oder für einsatzähnliche Übungen
  - (8) Werden Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität oder Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes abgelehnt, hat dies die Zuweisungsstelle der Schienen-Control Kommission innerhalb eines Monats ab Ablehnung bekanntzugeben.

#### Behandlung von Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und Gewährung von Serviceleistungen

- § 71a. (1) Jeder Betreiber einer Serviceeinrichtung hat ein Begehren von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Gewährung von Serviceleistungen zu prüfen und Verhandlungen zu führen.
- (2) Die Schienen-Control Kommission hat durch Verordnung angemessene Fristen festzulegen, innerhalb derer Begehren von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Gewährung des Zuganges zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und auf die Gewährung von Serviceleistungen zu entscheiden sind.
- (3) Begehren auf Gewährung des Zuganges zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzugangs, und auf Gewährung von Serviceleistungen, die in einer solchen Serviceeinrichtung erbracht werden, dürfen nur abgelehnt werden, wenn tragfähige Alternativen vorhanden sind.

#### Vorgeschlagene Fassung

- (4) Eine tragfähige Alternative ist vorhanden, wenn der Zugang zu einer anderen Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen, die in einer solchen Serviceeinrichtung erbracht werden, für das Eisenbahnverkehrsunternehmen wirtschaftlich annehmbar sind und es ihm ermöglicht, den von ihm angestrebten Eisenbahnverkehrsdienst auf der von ihm dafür vorgesehenen Eisenbahninfrastruktur oder einer alternativen Eisenbahninfrastruktur durchzuführen.
- (5) Eine alternative Eisenbahninfrastruktur ist eine andere Eisenbahninfrastruktur zwischen demselben Herkunft- und Bestimmungsort, wenn zwischen beiden Eisenbahninfrastrukturen für die Durchführung des angestrebten Eisenbahnverkehrsdienstes durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Substituierbarkeit besteht.
- (6) Im § 62a Abs. 2 angeführte Betreiber von Serviceeinrichtungen haben eine gemäß Abs. 3 erfolgte Ablehnung eines Begehrens schriftlich zu begründen und das Vorhandensein tragfähiger Alternativen aufzuzeigen.
- (7) Stellt der Betreiber einer im § 58b Abs. 1 angeführten Serviceeinrichtung Konflikte zwischen verschiedenen Begehren auf Gewährung des Zuganges zu dieser Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzugangs, sowie auf Gewährung von Serviceleistungen, die in einer solchen Serviceeinrichtung erbracht werden, fest, so hat er sich zu bemühen, all diesen Begehren weitmöglichst zu entsprechen.
- (8) Werden Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen abgelehnt, hat dies der Betreiber der Serviceeinrichtung der Schienen-Control Kommission innerhalb eines Monats ab Ablehnung bekanntzugeben.

#### Beschwerde gegen die Zuweisungsstelle

- § 72. (1) Wird das Begehren von Zugangsberechtigten auf Zuweisung von Zugtrassen oder Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninf- Gewährung des Mindestzugangspaketes abgelehnt oder kommt eine Einigung rastrukturunternehmens von der Zuweisungsstelle abgelehnt oder kommt eine Einigung zwischen der Zuweisungsstelle und dem Zugangsberechtigten
  - 1. über ein Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens binnen einem Monat ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle,
  - 2. über ein Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, das im Zusammenhang mit einem Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen, das bei der Netzfahrplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll, gestellt wird, binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle.
  - 3. über ein Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes berücksichtigt werden soll, binnen einem Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist zum Netzfahrplanentwurf, im Falle der Durchführung eines Koordinierungsverfahrens binnen zehn Arbeitstagen nach dessen Abschluss und
  - 4. über ein Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes nicht berücksichtigt werden soll, binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle

nicht zustande oder wurde die vom Begehren betroffene Zugtrasse einem anderen Zugangswerber zugewiesen, kann der Zugangsberechtigte Beschwerde an die Schienen-Control Kommission erheben.

- (1a) Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und wahlweise
- 1. einen Antrag auf Zuweisung der begehrten Zugtrasse samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde, oder
- 2. einen Antrag auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde, oder
- 3. einen Antrag auf Feststellung, dass die Zuweisung der begehrten Zug- zu enthalten. trasse entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht an den beschwerdeführenden, sondern an einen anderen Zugangsberechtigten er-

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Beschwerde gegen die Zuweisungsstelle

- § 72. (1) Wird das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität oder auf
  - 1. über ein Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes binnen einem Monat ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle.
  - 2. über ein Begehren auf Gewährung des Mindestzugangspaketes, das im Zusammenhang mit einem Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Netzfahrplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll, gestellt wird, binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle,
  - 3. über ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes berücksichtigt werden soll, binnen einem Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist zum Netzfahrplanentwurf, im Falle der Durchführung eines Koordinierungsverfahrens binnen zehn Arbeitstagen nach dessen Abschluss, und
  - 4. über ein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Erstellung des Netzfahrplanes nicht berücksichtigt werden soll, binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen des Begehrens bei der Zuweisungsstelle

nicht zustande oder wurde die vom Begehren betroffene Fahrwegkapazität einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten zugewiesen, kann der Fahrwegkapazitätsberechtigte Beschwerde an die Schienen-Control Kommission erheben.

- (2) Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und wahlweise
- 1. einen Antrag auf Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde, oder
- 2. einen Antrag auf Gewährung des Mindestzugangspaketes samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde,

folgt ist,

zu enthalten.

- (2) Die Zuweisungsstelle, an die das Begehren gestellt wurde, hat der Schie-Control Kommission vorzulegen.
- (3) Die Schienen-Control Kommission darf die in den Unterlagen gemäß Abs. 2 enthaltenen Angaben nur für die Entscheidung über die Beschwerde verwenden.
- (4) Die Schienen-Control Kommission hat nach Anhörung der für die Zuweisung zuständigen Zuweisungsstelle und des Zugangsberechtigten innerhalb langen der Beschwerde Ermittlungen einzuleiten, gegebenenfalls sachdienliche einer Frist von zwei Monaten nach Einlangen der Beschwerde, im Falle der Anforderung von für die Entscheidung über die Beschwerde erforderlichen Angaben Zuweisungsstelle, der entgelterhebenden Stelle, des beschwerdeführenden Fahrinnerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorlage dieser Angaben mit Be- wegkapazitätsberechtigten und des Fahrwegkapazitätsberechtigten, dem die bescheid zu entscheiden. Ein Mängelbehebungsauftrag bewirkt, dass erst mit der gehrte Zugtrasse zugewiesen worden ist, einzuleiten. Innerhalb einer den Parteien vollständigen Mängelbehebung die Beschwerde als eingelangt gilt.
- (5) Der Beschwerde, mit der die Zuweisung einer Zugtrasse begehrt wird, ist stattzugeben, wenn die vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrte wird, ist stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung Zugtrasse noch keinem anderen Zugangsberechtigten zugewiesen worden ist und der begehrten Fahrwegkapazität vorliegen; in diesem Fall hat die Zuweisung der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung der begehrten Zugtrasse begehrten Fahrwegkapazität durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu vorliegen; in diesem Fall hat die Zuweisung der vom beschwerdeführenden Zu- erfolgen, der den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder die Erstellung gangsberechtigten begehrten Zugtrasse durch den die Beschwerde erledigenden einer Urkunde über die Zuweisung von Fahrwegkapazität ersetzt; der Bescheid Bescheid zu erfolgen, der den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder die hat sämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und Erstellung einer Urkunde über die Zuweisung von Zugtrassen ersetzt; der Be- finanziellen Modalitäten zu enthalten. Wurde die begehrte Fahrwegkapazität scheid hat sämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, techni- bereits einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten von der Zuweisungsstelle schen und finanziellen Modalitäten zu enthalten.
- (7) Die Beschwerde, mit der die Feststellung beantragt wird, dass die Zuweisung der begehrten Zugtrasse entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht an den beschwerdeführenden, sondern an einen anderen Zugangsberechtigten erfolgt ist, ist zutreffendenfalls in der Form zu erledigen, dass der die Be-

#### Vorgeschlagene Fassung

- (3) Die Zuweisungsstelle, an die das Begehren gestellt wurde, hat der Schienen-Control Kommission die für die Entscheidung über die Beschwerde erforder- nen-Control Kommission die für die Entscheidung über die Beschwerde sachlichen Angaben, insbesondere den Schriftverkehr mit sämtlichen betroffenen dienlichen Informationen, insbesondere den Schriftverkehr mit sämtlichen be-Zuweisungsstellen, binnen einer Woche nach Anforderung durch die Schienen- troffenen Zuweisungsstellen, binnen einer Woche nach Anforderung durch die Schienen-Control Kommission vorzulegen. Gleiches gilt für die entgelterhebende Stelle, wenn eine Einigung über das Begehren wegen finanzieller Modalitäten nicht zustande gekommen ist. Die Schienen-Control Kommission darf diese sachdienlichen Informationen nur für die Entscheidung über die Beschwerde verwenden.
  - (4) Die Schienen-Control Kommission hat innerhalb eines Monats nach Ein-Informationen anzufordern und Gespräche mit der für die Zuweisung zuständigen von der Schienen-Control Kommission zuvor bekanntgegebenen, angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der erforderlichen sachdienlichen Informationen, hat die Schienen-Control Kommission mit Bescheid zu entscheiden.
  - (5) Der Beschwerde, mit der die Zuweisung von Fahrwegkapazität begehrt zugewiesen, hat die Schienen-Control Kommission gleichzeitig den Vertrag oder die Urkunde, mit dem beziehungsweise mit der die Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität an diesen Fahrwegkapazitätsberechtigten erfolgte, mit Bescheid ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

schwerde erledigende Bescheid die Feststellung zu enthalten hat, dass die Zuweisung der vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrten Zugtrasse an den anderen Zugangsberechtigten entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.

- (6) Der Beschwerde, mit der die Zurverfügungstellung von sonstigen Leissämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und len Modalitäten zu enthalten. finanziellen Modalitäten zu enthalten
- (8) Ein gemäß Abs. 5 und 6 erlassener Bescheid steht einem zeitlich späteren Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder einer zeitlich späteren Erstellung Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder einer zeitlich späteren Erstellung einer Urkunde über die Zuweisung von Zugtrassen einschließlich der Zurverfü- einer Urkunde über die Zuweisung von Fahrwegkapazität oder über die Gewähgungstellung sonstiger Leistungen zwischen dem beschwerdeführenden Zugangs- rung des Mindestzugangspaketes zwischen dem Beschwerdeführenden und der berechtigten und der Zuweisungsstelle nicht entgegen.

#### Beschwerde gegen ein Eisenbahnverkehrsunternehmen

- § 73. (1) Wird das an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen gerichtete Begehren von Zugangsberechtigten auf Zurverfügungstellung von Serviceleistungen Begehren eines Eisenbahnverkehrsunternehmens auf Gewährung des Zuganges und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb abgelehnt oder kommt zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Gewäheine Einigung zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Zugangs- rung von Serviceleistungen abgelehnt oder kommt eine Einigung zwischen dem berechtigten binnen einem Monat, falls das Begehren im Zusammenhang mit Betreiber von Serviceeinrichtungen und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen einem Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen gestellt wird, das nicht bei der nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande, kann das Eisenbahnverkehrs-Erstellung des Netzfahrplanes berücksichtigt werden soll, binnen fünf Arbeitsta- unternehmen Beschwerde an die Schienen-Control Kommission erheben. Die gen ab Einlangen des Begehrens beim Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag auf Gewährung des zustande, kann der Zugangsberechtigte Beschwerde an die Schienen-Control Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Kommission erheben. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen An- Gewährung von Serviceleistungen samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes trag auf Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Zusatzleistung des angestrebten Vertrages zu enthalten. Durchführung von Verschubbetrieb samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages zu enthalten.
- (2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, an das das Begehren gestellt wurde, hat der Schienen-Control Kommission die für die Entscheidung über die Be- wurde, hat der Schienen-Control Kommission die für die Entscheidung über die schwerde erforderlichen Angaben binnen einer Woche nach Anforderung durch Beschwerde erforderlichen sachdienlichen Informationen binnen einer Woche

#### Vorgeschlagene Fassung

- (6) Der Beschwerde, mit der die Gewährung des Mindestzugangspaketes betungen begehrt wird, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die gehrt wird, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewäh-Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen stattzugeben; in diesem Fall hat rung des Mindestzugangspaketes stattzugeben; in diesem Fall hat die Gewährung die Zurverfügungstellung der vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten des Mindestzugangspaketes durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu begehrten sonstigen Leistungen durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid erfolgen, der den Abschluss eines Vertrages oder die Erstellung einer Urkunde zu erfolgen, der den Abschluss eines Vertrages oder die Erstellung einer Urkunde über die Gewährung des Mindestzugangspaketes ersetzt; der Bescheid hat sämtliüber die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen ersetzt; der Bescheid hat che Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziel-
  - (7) Ein gemäß Abs. 5 und 6 erlassener Bescheid steht einem zeitlich späteren Zuweisungsstelle nicht entgegen.

#### Beschwerde gegen einen Betreiber von Serviceeinrichtungen

- § 73. (1) Wird das an einen Betreiber von Serviceeinrichtungen gerichtete
- (2) Der Betreiber von Serviceeinrichtungen, an den das Begehren gestellt

die Schienen-Control Kommission vorzulegen.

- (3) Die Schienen-Control Kommission darf die in den Unterlagen gemäß Abs. 2 enthaltenen Angaben nur für die Entscheidung über die Beschwerde ver- onen nur für die Entscheidung über die Beschwerde verwenden. wenden.
- (4) Die Schienen-Control Kommission hat nach Anhörung des Eisenbahn-Mängelbehebung die Beschwerde als eingelangt gilt.
- (5) Der Beschwerde, mit der die Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb begehrt wird, ist richtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serbei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung viceleistungen begehrt wird, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb für die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des stattzugeben; in diesem Fall hat die Zurverfügungstellung der vom beschwerde- Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen stattzugeben; in führenden Zugangsberechtigten begehrten Serviceleistungen und der Zusatzleis- diesem Fall hat die begehrte Gewährung des Zugangs zu Serviceleinrichtungen, tung Durchführung von Verschubbetrieb durch den die Beschwerde erledigenden einschließlich des Schienenzugangs, und die begehrte Gewährung von Service-Bescheid zu erfolgen, der den Abschluss eines schriftlichen Vertrages über die leistungen durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu erfolgen, der den Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchfüh- Abschluss eines schriftlichen Vertrages darüber ersetzt; der Bescheid hat sämtlirung von Verschubbetrieb ersetzt; der Bescheid hat sämtliche Bedingungen im che Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziel-Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu len Modalitäten zu enthalten. enthalten

#### Vorgeschlagene Fassung

nach Anforderung durch die Schienen-Control Kommission vorzulegen.

- (3) Die Schienen-Control Kommission darf diese sachdienlichen Informati-
- (4) Die Schienen-Control Kommission hat innerhalb eines Monats nach Einverkehrsunternehmens und des Zugangsberechtigten innerhalb einer Frist von langen der Beschwerde Ermittlungen einzuleiten, gegebenenfalls sachdienliche zwei Monaten nach Einlangen der Beschwerde, im Falle der Anforderung von für Informationen anzufordern und Gespräche mit dem Betreiber der Serviceeinrichdie Entscheidung über die Beschwerde erforderlichen Angaben innerhalb einer tung und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuleiten. Innerhalb einer den Frist von zwei Monaten nach Vorliegen dieser Angaben mit Bescheid zu ent- Parteien von der Schienen-Control Kommission zuvor bekanntgegebenen, angescheiden. Ein Mängelbehebungsauftrag bewirkt, dass erst mit der vollständigen messenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der erforderlichen sachdienlichen Informationen hat die Schienen-Control Kommission mit Bescheid zu entscheiden.
  - (5) Der Beschwerde, mit der die Gewährung des Zuganges zu Serviceein-
  - (6) Liegt einem Begehren auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und der Gewährung der Serviceleistungen, die in einer solchen Serviceeinrichtungen erbracht werden, ein nachgewiesener Bedarf zugrunde, ist eine tragfähige Alternative nicht vorhanden und konnte dem Begehren deshalb nicht entsprochen werden, weil der Betreiber der Serviceeinrichtung nicht über die erforderliche Kapazität verfügt, hat die Schienen-Control Kommission mit dem die Beschwerde erledigenden Bescheid:
    - 1. Verträge über die Gewährung des Zuganges zu dieser Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung der in der Serviceeinrichtung erbrachten Serviceleistungen, oder Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu dieser Serviceeinrichtung, ein-

(6) Ein gemäß Abs. 5 erlassener Bescheid steht einem zeitlich späteren Abschluss eines Vertrages über die Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und Abschluss eines Vertrages über die Gewährung des Zugangs zu Serviceeinrichder Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb zwischen dem beschwerdeführenden Zugangsberechtigten und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht leistungen zwischen dem beschwerdeführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen entgegen.

#### Vorlage von Verträgen und Urkunden

- § 73a. (1) Die Zuweisungsstelle ist verpflichtet, abgeschlossene Verträge gen.
- (2) Abs. 1 erster Satz gilt auch für Eisenbahnverkehrsunternehmen im Hinblick auf Verträge über die Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Hinblick auf Verträge über die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtun-Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb.

#### Vorgeschlagene Fassung

- schließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung der in der Serviceeinrichtung erbrachten Serviceleistungen dokumentiert ist, in einer Weise zu ändern, damit auch dem beschwerdeführende Eisenbahnverkehrsunternehmen ein für erforderlich erachteter, angemessener Teil der vorhandenen Kapaziät zugeteilt werden kann, und
- 2. dem beschwerdeführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugang zur Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und die Serviceleistungen zu gewähren, die in der Serviceeinrichtung erbracht werden, wobei der Bescheid den Abschluss eines schriftlichen Vertrages darüber ersetzt; der Bescheid hat sämtliche Bedingungen im Hinblich auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthal-
- (7) Ein gemäß Abs. 5 und 6 erlassener Bescheid steht einem zeitlich späteren tungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceund dem Betreiber von Serviceeinrichtungen nicht entgegen.

#### Vorlage von Verträgen und Urkunden

- § 73a. (1) Die Zuweisungsstelle ist verpflichtet, abgeschlossene Verträge oder erstellte Urkunden über die Zuweisung von Zugtrassen und abgeschlossene oder erstellte Urkunden über die Zuweisung von Fahrwegkapazität und abge-Verträge oder erstellte Urkunden über die Zurverfügungstellung sonstiger Leis- schlossene Verträge oder erstellte Urkunden über die Gewährung des Mindestzutungen innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss oder Urkundenerstellung gangspaketes innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss oder Urkundenerder Schienen-Control GmbH vorzulegen. Die abgeschlossenen Verträge über die stellung der Schienen-Control Kommission vorzulegen. Die abgeschlossenen Zuweisung von Zugtrassen und abgeschlossene Verträge über die Zurverfügungs- Verträge über die Zuweisung von Fahrwegkapazität und abgeschlossene Verträge tellung sonstiger Leistungen sind im Falle des § 62 Abs. 3 auch dem Eisen- über die Gewährung des Mindestzugangspaketes sind im Falle des § 62 Abs. 3 bahninfrastrukturunternehmen unverzüglich von der Zuweisungsstelle vorzule- auch dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen unverzüglich von der Zuweisungsstelle vorzulegen; hat die Zuweisungsstelle nicht auch die Funktion einer entgelterhebenden Stelle wahrgenommen, sind die Verträge auch der entgelterhebenden Stelle unverzüglich von der Zuweisungsstelle vorzulegen.
  - (2) Abs. 1 erster Satz gilt auch für Betreiber einer Serviceeinrichtung im gen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen oder im Hinblick auf Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen dokumentiert sind.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Wetthewerbsaufsicht

#### § 74. (1) Die Schienen-Control Kommission hat von Amts wegen

1. einer Zuweisungsstelle hinsichtlich des Zuganges zur Schieneninfrastruktur einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa das Benützungsentgelt und hinsichtlich der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa angemessener Kostenersatz und branchenübliches Entgelt ein nichtdiskriminierendes Verhalten aufzuerlegen oder das diskriminierende Verhalten zu untersagen oder

# 2. einem Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchführung von

#### 5. Abschnitt Wettbewerbsüberwachung, Marktbeobachtung

#### Überwachung des Wettbewerbs

- § 74. (1) Die Schienen-Control Kommission hat auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen
  - 1. einer Zuweisungsstelle hinsichtlich der für die Zuweisung von Fahrwegkapazität und hinsichtlich der Gewährung des Mindestzugangspaketes im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder ein den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
  - 2. einer entgelterhebenden Stelle hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe eines zu entrichtenden Wegeentgeltes, der Gewährung von Wegeentgeltnachlässen und der Einhebung von Wegeentgelten im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder ein den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
  - 3. einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen hinsichtlich der Ausübung des Zuganges zur Eisenbahninfrastruktur durch einen Zugangsberechtigten und hinsichtlich der Inanspruchnahme eines gewährten Mindestzugangspaketes durch einen Zugangsberechtigten im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder ein den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
  - 4. einem Betreiber von Serviceeinrichtungen hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzu-

Verschubbetrieb einschließlich sämtlicher damit verbundener Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten wie etwa angemessener Kostenersatz und branchenübliches Entgelt ein nichtdiskriminierendes Verhalten aufzuerlegen oder das diskriminierende Verhalten zu untersagen oder

3. diskriminierende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, diskriminierende allgemeine Geschäftsbedingungen, diskriminierende Verträge oder diskriminierende Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

#### Vorgeschlagene Fassung

- ganges, und der Gewährung von Serviceleistungen im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
- 5. den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften nicht entsprechende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträge oder Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären, oder
- 6. die Berufung auf Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die zur Gänze für unwirksam erklärt sind oder die Berufung auf diejenigen Teile der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die für unwirksam erklärt sind, zu untersagen, oder
- 7. die Ergänzung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen durch Angaben oder Informationen aufzutragen, die in diesen entgegen den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entweder nicht enthalten sind, oder aufgrund einer Unwirksamerklärung unwirksam sind, oder
- 8. festzustellen, ob in Entwurfsform vorliegende Schienennetz-Nutzungsbedingungen den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften nicht entsprechen würden, oder
- 9. Verträge oder Urkunden über die Zuweisung von Fahrwegkapazität oder die Gewährung des Mindestzugangspaketes für unwirksam zu erklären, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das den Vertrag abgeschlossen oder die Urkunde erstellt hat, entgegen § 62 Abs. 3 die Funktion einer Zuweisungsstelle und entgegen § 62b Abs. 3 die Funktion einer entgelterhebenden Stelle ausgeübt hat, oder
- 10. Verträge über den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von in diesen Serviceeinrichtungen zu erbringenden Serviceleistungen für unwirksam zu erklären, wenn der Vertrag von einem unter § 62a Abs. 2 fallenden Betreiber von Serviceeinrichtungen abgeschlossen wurde und dieser nicht entsprechend

§ 74. (2) Die Zuständigkeiten des Kartellgerichtes bleiben unberührt.

#### Auskunftspflichten

§ 74a. (1) Die Zuweisungsstellen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Schienen-Control GmbH und der Schienen-Control Kommission auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den ihnen übertragenen Vollzug eisenbahnrechtlicher Regelungen erforderlich sind, sowie diesen und den von ihnen Beauftragten zur Überprüfung der Einhaltung der ihnen zum Vollzug übertragenen eisenbahnrechtlichen Verpflichtungen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

§ 77. (1) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 62a Abs. 2 organisiert ist, oder

- 11. einer entgelterhebenden Stelle oder falls ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst die Funktion einer entgelterhebenden Stelle ausübt, diesem, die Einhebung eines angemessenen Entgeltes für nicht genutzte Fahrwegkapazität gemäß § 67i aufzutragen.
- (2) In einem Verfahren nach Abs. 1 haben diejenigen, gegen die sich das Verfahren richtet, alle für die Entscheidung sachdienlichen Informationen, insbesondere Schriftverkehr mit Beschwerdeführern, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, nach Anforderung durch die Schienen-Control Kommission vorzulegen. Dafür hat die Schienen-Control Kommission eine angemessene, einen Monat nicht übersteigenden Frist festzusetzen. Auf rechtzeitig gestellten Antrag hat die Schienen-Control Kommission diese festgesetzte Frist um einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände der fristgerechten Vorlage der angeforderten sachdienlichen Informationen entgegenstehen.
- (3) Die Schienen-Control Kommission hat im Falle einer Beschwerde innerhalb eines Monats nach Einlangen der Beschwerde Ermittlungen einzuleiten, gegebenenfalls sachdienliche Informationen anzufordern und Gespräche mit dem Beschwerdeführer und denjenigen, gegen die sich die Beschwerde richtet, einzuleiten. Innerhalb einer den Parteien von der Schienen-Control Kommission zuvor bekanntgegebenen, angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der erforderlichen sachdienlichen Informationen hat die Schienen-Control Kommission mit Bescheid zu entscheiden.
  - (4) Die Zuständigkeiten des Kartellgerichtes bleiben unberührt. siehe §§ 78d und 84a

Marktbeobachtung

- 1. die Marktbeobachtung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs am österreichischen Schienenverkehrsmarkt:
- § 74a. (2) Die Zuweisungsstellen haben der Schienen-Control GmbH den jeweils geltenden Netzfahrplan sowie die für die Netzfahrplanerstellung maßgeblichen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erstellung des Netzfahrplanes vorzulegen. Die Zuweisungsstellen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben darüber hinaus die Schienen-Control GmbH rechtzeitig über alle wichtigen Änderungen der Qualität oder der Kapazität der Schieneninfrastruktur zu unterrichten.
- **§ 26.** (2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Schienen-Control GmbH die von dieser für die Marktbeobach- richtungen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsuntertung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs am österreichischen nehmen haben der Schienen-Control Kommission die von dieser für die Marktbe-Schienenverkehrsmarkt, einschließlich der Auswirkungen auf die Fahrgäste und Kunden, benötigten und von der Schienen-Control GmbH angeforderten Daten schen Schienenverkehrsmarkt, einschließlich der Auswirkungen auf die Fahrgäste vollständig innerhalb angemessener Frist zu liefern. Die Schienen-Control GmbH und Kunden, benötigten und von ihr angeforderten Daten vollständig innerhalb hat der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Aufforderung hievon diejeni- angemessener Frist zu liefern. gen Daten zu übermitteln, die für die Erstellung der Schienenverkehrsstatistik nach dem Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983, erforderlich sind. Dabei ist § 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, anzuwenden.

#### Zwangsmaßnahmen

- § 75. (1) Verhindert ein Eisenbahnunternehmen trotz Vorliegens eines gültigen schriftlichen Vertrages oder trotz eines rechtskräftigen Bescheides gemäß § 72 Abs. 5 und 6 oder § 73 Abs. 5 unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens faktisch den Zugang zur Schieneninfrastruktur oder die Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen, hat die Schienen-Control GmbH das Eisenbahnunternehmen mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, drei Tage nicht überschreitenden Frist aufzufordern.
- (2) Kommt das Eisenbahnunternehmen dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so darf die Schienen-Control GmbH mit Bescheid die zur Ermöglichung des Zuganges zur Schieneninfrastruktur oder der Zurverfü-

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 74a. (1) Der Schienen-Control Kommission obliegt die Marktbeobachtung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs am österreichischen Schienenverkehrsmarkt.

entfällt, siehe § 65 Abs. 9

- (2) Zuweisungsstellen, entgelterhebende Stellen, Betreiber von Serviceeinobachtung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs am österreichi-
- (3) Die Schienen-Control GmbH hat der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Aufforderung hievon diejenigen Daten zu übermitteln, die für die Erstellung der Schienenverkehrsstatistik nach dem Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983, erforderlich sind. Dabei ist § 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000. BGBl. I Nr. 163/1999. anzuwenden.

#### entfällt

entfällt

entfällt

gungstellung von sonstigen Leistungen erforderlichen Maßnahmen verfügen.

#### Zugangsberechtigte auf anderen Eisenbahnen

- § 75a. (1) Kann die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr zu oder von Güterterminals oder Häfen nur durch den Zugang zur chen Verkehr zu oder von Güterterminals, Häfen oder sonstigen Serviceeinrich-Schieneninfrastruktur einer anderen Eisenbahn als einer Haupt- oder vernetzten tungen, falls letztere nicht ausschließlich dem eigenen Güterverkehr auf einer Nebenbahn erfolgen, hat das eine solche Eisenbahn betreibende Eisenbahnunter- Anschlussbahn dienen, nur durch Ausübung eines Zuganges auf einer Anschlussnehmen hiefür den Zugang zur Schieneninfrastruktur durch Zuweisung von Zug- bahn erfolgen, hat das eine solche Eisenbahn betreibende Eisenbahnunternehmen trassen diskriminierungsfrei einzuräumen und zwecks Zuganges zur Schieneninf- hiefür den Zugang zu seiner Anschlussbahn durch Zuweisung von Fahrwegkaparastruktur über diesen Zugang hinaus unter den im § 58 normierten Vorausset- zität zu nichtdiskriminierenden, angemessenen und transparenten Bedingungen zungen die im § 58 angeführten sonstigen Leistungen unter Ausschluss jeglicher einzuräumen und zwecks Zuganges über diesen Zugang hinaus unter den im § 58 Diskriminierung zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung von Zugtrassen und normierten Voraussetzungen das im § 58 angeführte Mindestzugangspaket unter die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen hat in Form eines schriftlichen Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu gewähren. Die Zuweisung von Fahr-Vertrages zu erfolgen.
- (2) Kann die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen von einer öffentschlussbahn betreibenden Eisenbahnunternehmen und Eisenbahnunternehmen, nehmen die zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der öffentlichen Eisenbahn berechtigt sind, Zugang zu diesen Eisenbahnanlagen zwecks Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Durchgangsverkehr diskriminierungsfrei einzuräumen

www.parlament.gv.at

(3) Auf einen Zugang nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwer- über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen- demöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a Control Kommission und der Rechte der Schienen-Control Kommission nach

#### Vorgeschlagene Fassung

#### **Zugangsrechte auf anderen Eisenbahnen**

- § 75a. (1) Kann die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im öffentliwegkapazität und die Gewährung des Mindestzugangspaketes hat in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen.
- (2) Kann die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten von einer öffentlilichen Eisenbahn zu einer Anschlussbahn oder von einer Anschlussbahn zu einer Anschlussbahn öffentlichen Eisenbahn auf Grund der Anlageverhältnisse nur über hiefür not- öffentlichen Eisenbahn auf Grund der Anlageverhältnisse nur durch Ausübung wendige Eisenbahnanlagen anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Anschlussbahn anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen, so haben die eines Zuganges auf einer Eisenbahnunternehmen erfolgen erfol diese Eisenbahnanlagen betreibenden Eisenbahnunternehmen dem die An- gen, so haben die diese Anschlussbahn betreibenden anderen Eisenbahnunter-
  - 1. dem die Anschlussbahn betreibenden Eisenbahnunternehmen und
  - 2. Eisenbahnunternehmen, die zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der öffentlichen Eisenbahn berechtigt sind,

Zugang zu diesen Anschlussbahnen zwecks Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Durchgangsverkehr durch Zuweisung von Fahrwegkapazität zu nichtdiskriminierenden, angemessenen und transparenten Bedingungen einzuräumen und zwecks Zuganges über diesen Zugang hinaus unter den im § 58 normierten Voraussetzungen das im § 58 angeführte Mindestzugangspaket unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung zu gewähren. Die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Gewährung des Mindestzugangspaketes hat in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen.

(3) Auf einen Zugang nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäß die Bestimmungen

und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag §§ 74 und 84a anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regu- nen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen lierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten tigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.

§ 75b. (1) Zum Bau und Betrieb von nicht vernetzten Nebenbahnen oder Zugangs keiner weiteren Berechtigung nach diesem Bundesgesetz.

## 7. Teil Regulierungsbehörden

#### 1. Hauptstück **Schienen-Control GmbH**

# Gründung der Schienen-Control GmbH Aufgaben der Schienen-Control GmbH

- § 77. (1) Der Schienen-Control GmbH obliegen neben den ihr im 3., 5., 6. und 7. Teil dieses Bundesgesetzes zugewiesenen Zuständigkeiten (insbe- 6c. Teil dieses Bundesgesetzes zugewiesenen Zuständigkeiten (insbesondere sondere §§ 26, 53e, 65b, 68a, 75, 78a und 78c) folgende Aufgaben:
  - 1. die Marktbeobachtung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs am österreichischen Schienenverkehrsmarkt:

#### Vorgeschlagene Fassung

des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Antrag des die Anschlussbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes (§ 54) gefährdet gewähren, soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes (§ 54) wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksich- vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.

§ 75b. (1) Zum Bau und Betrieb von nicht vernetzten Nebenbahnen oder Straßenbahnen berechtigte Eisenbahnunternehmen sind unbeschadet ihrer Pflich- Straßenbahnen berechtigte Eisenbahnunternehmen sind unbeschadet ihrer Pflichten nach diesem Bundesgesetz berechtigt, anderen zur Erbringung von Eisen- ten nach diesem Bundesgesetz berechtigt, anderen zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf öffentlichen Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnun- bahnverkehrsdiensten auf öffentlichen Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnunterternehmen zwecks Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen freiwillig Zu- nehmen zwecks Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten freiwillig Zugang zu gang zu Eisenbahnanlagen dieser Eisenbahnen durch Zuweisung von Zugtrassen Eisenbahnanlagen dieser Eisenbahnen durch Zuweisung von Zugtrassen einzueinzuräumen. Diese bedürfen für die Ausübung dieses freiwillig eingeräumten räumen. Diese bedürfen für die Ausübung dieses freiwillig eingeräumten Zugangs keiner weiteren Berechtigung nach diesem Bundesgesetz.

#### 6c. Teil **Schienen-Control GmbH**

#### Gründung der Schienen-Control GmbH

#### Aufgaben der Schienen-Control GmbH

- § 77. (1) Der Schienen-Control GmbH obliegen neben den ihr im 2. 5 und §§ 74a Abs. 3, 78a, 78c und 84 Abs. 3) oder durch andere Bundesgesetze zugewiesene Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
  - 1. die Überwachung der Wahrung der gegenüber der Schienen-Control Kommission bestehenden Bereitstellungs- und Vorlagepflichten der Zu-

- 2. die Überwachung der Wahrung der Bereitstellungs- und Vorlagepflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Eisenbahnverkehrsunternehmen, sonstiger Eisenbahnunternehmen und der Zuweisungsstellen;
- 3. die Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission (§ 81 Abs. 3);
- 4. ein Informationsaustausch über ihre Entscheidungen und die der Schienen-Control Kommission mit entsprechenden ausländischen Regulierungsstellen;
- 5. die Tätigkeit einer Schlichtungsstelle.

- (2) bis (4) ...
- (5) Die Schienen-Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Schienen-Control Kommistreffen und sion die Erfüllung von deren Aufgaben zu ermöglichen.
  - (6) ...
- § 78. (1) Die Schienen-Control GmbH wendet im Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl, Nr. 51/1991, an, Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl, Nr. 51/1991, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.
  - (2) ...
- (3) Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH, die gemäß § 75 und, soweit ein Zusammenhang mit dieser Bestimmung besteht, auch gemäß § 77 Abs. 3 erlassen wurden, haben abweichend vom § 13 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Beschluss zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem

#### Vorgeschlagene Fassung

weisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten. Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Eisenbahnverkehrsunternehmen, sonstiger Eisenbahnunternehmen und Betreibern von Serviceeinrichtungen:

- 2. die Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission (§ 81 Abs. 3);
- 3. die Tätigkeit einer Schlichtungsstelle;
- 4. jährliche Erhebung von Daten, die die Europäische Kommission für Zwecke der Marktüberwachung anfordert, insbesondere einerseits solche über die Nutzung des österreichischen Eisenbahnsystems und andererseits solche über die Entwicklung der Rahmenbedingungen im Eisenbahnsektor; Bereitstellung dieser Daten an die Europäische Kommission;
- 5. Wahrnehmung von Aufgaben der Schienen-Control Kommission in deren Namen, wenn sie von der Schienen-Control Kommission dazu ermächtigt worden ist (§ 81 Abs. 4).
- (2) bis (4) ...
- (5) Die Schienen-Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu sion die unabhängige Erfüllung von deren Aufgaben zu ermöglichen; Anforderungen der Schienen-Control Kommission bezüglich der zur unabhängigen Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen personellen Ressourcen und des nötigen Sachaufwandes sind zu berücksichtigen.
  - (6) ...
- § 78. (1) Die Schienen-Control GmbH hat im behördlichen Verfahren das anzuwenden,
  - (2) ...

entfällt

Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre und der Beschwerdeführer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in der Beschwerde beantragt hat. Diesfalls hat die Schienen-Control GmbH dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Schienen-Control GmbH, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

- (4) Neue Tatsachen oder Beweise können in einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Schienen-Control GmbH, der gemäß § 75 und, soweit ein Zusammenhang mit dieser Bestimmung besteht, auch gemäß § 77 Abs. 3 erlassen wurde, nur insofern vorgebracht werden, als sie der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht vorbringen konnte.
- § 78a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der zusammenfassend behandelt werden.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### entfällt

§ 78a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Behörden können Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und Kunden Behörden können Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und Kunden Beschwerden in Streit- bzw. Beschwerdefällen, welche die Beförderung von Beschwerden in Streit- bzw. Beschwerdefällen, welche die Beförderung von Fahrgästen, Reisegepäck oder Gütern auf Haupt- und Nebenbahnen betreffen und Fahrgästen, Reisegepäck oder Gütern auf Haupt- und Nebenbahnen betreffen und die mit einem Eisenbahnunternehmen oder mit einer Verkehrsverbundorganisati- die mit einem Eisenbahnunternehmen oder mit einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, sofern sie im Zusammenhang mit derartigen Eisenbahnverkehrs- onsgesellschaft, sofern sie im Zusammenhang mit derartigen Eisenbahnverkehrsleistungen stehen, nicht befriedigend gelöst worden sind, bei der Agentur für diensten stehen, nicht befriedigend gelöst worden sind, bei der Agentur für Pas-Passagier- und Fahrgastrechte einbringen. Sie hat die von Gebietskörperschaften sagier- und Fahrgastrechte einbringen. Sie hat die von Gebietskörperschaften und und Interessenvertretungen eingebrachten Beschwerden im Einzelnen zu behan- Interessenvertretungen eingebrachten Beschwerden im Einzelnen zu behandeln. deln. Die von Kunden eingebrachten Beschwerden von grundsätzlicher Bedeu- Die von Kunden eingebrachten Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung oder tung oder überdurchschnittlicher Häufung gleich gelagerter Beschwerden können überdurchschnittlicher Häufung gleich gelagerter Beschwerden können zusammenfassend behandelt werden

## Geltende Fassung siehe § 74a Abs. 1

§ 79. (1) bis (3) ...

(4) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Auskunftspflichten

§ 78d. Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Schienen-Control GmbH auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den ihr übertragenen Vollzug eisenbahnrechtlicher Regelungen erforderlich sind, sowie dieser und den von ihr Beauftragten zur Überprüfung der Einhaltung der ihr zum Vollzug übertragenen eisenbahnrechtlichen Verpflichtungen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

§ 79. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestellung zum Geschäftsführer ein transparentes Auswahlverfahren zugrunde liegt.

(5) ...

#### Erklärung der Geschäftsführer

§ 79a. (1) Die Geschäftsführer der Schienen-Control GmbH

- 1. haben stets unabhängig von allen Marktinteressen im Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln,
- 2. dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein, und
- 3. dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter.
- (2) Die Geschäftsführer der Schienen-Control GmbH haben deren Aufsichtsrat jährlich vorzulegen:
  - 1. eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs. 1 verpflichten;
  - 2. eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer beeinflussen könnten.

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

# § 80. (1) Die Geschäftsführung der Schienen-Control GmbH hat wirtschaft-GmbH pro Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben und von dieser einzuheben. GmbH pro Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben und von dieser einzuheben.

(2) Die Höhe dieser Kostenbeiträge hat der Bundesminister für Verkehr, In-Schieneninfrastruktur während eines Kalenderjahres geregelt werden.

### 2. Hauptstück **Schienen-Control Kommission**

#### Einrichtung der Schienen-Control Kommission

**§ 81.** (1) ...

(2) Der Schienen-Control Kommission obliegen die ihr im 3., 5. bis 6b. so-

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Berufsverbot

- § 79b. Für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit dürfen ehemalige Geschäftsführer der Schienen-Control GmbH bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen und Betreibern von Serviceeinrichtungen weder eine berufliche Position bekleiden, noch berufliche Aufgaben wahrnehmen.
- § 80. (1) Die Geschäftsführung der Schienen-Control GmbH hat wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu erfolgen. Dem Bundesminister für Verkehr, lich, zweckmäßig und sparsam zu erfolgen. Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen ist ein jährli- Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen ist ein jährlicher Finanzplan vorzulegen. Der für die Erfüllung der der Schienen-Control cher Finanzplan vorzulegen. Der für die Erfüllung der der Schienen-Control GmbH durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben notwendige Personal- GmbH durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben notwendige Personalund Sachaufwand, der im Rahmen ihrer Geschäftsführungsaufgabe gemäß § 81 und Sachaufwand, der im Rahmen ihrer Geschäftsführungsaufgabe gemäß § 81 Abs. 3 auch den bei der Schienen-Control Kommission anfallenden Personal- und Abs. 3 auch den bei der Schienen-Control Kommission anfallenden Personal- und Sachaufwand miteinschließt, ist aus Kostenbeiträgen von Eisenbahnverkehrsun- Sachaufwand miteinschließt, ist aus Kostenbeiträgen von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu decken, soweit sie Zugang auf von § 56 erfasster Schieneninfraternehmen zu decken, soweit sie Zugang auf von § 56 erfasster Eisenbahninfrastruktur ausüben. Diese Kostenbeiträge sind ihnen von der Schienen-Control struktur ausüben. Diese Kostenbeiträge sind ihnen von der Schienen-Control
- (2) Die Höhe dieser Kostenbeiträge hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finan- novation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu regeln, wobei von den Grundsätzen einer pauschalier- zen durch Verordnung zu regeln, wobei von den Grundsätzen einer pauschalierten anteiligen Anlastung entsprechend der Inanspruchnahme der Schieneninfraten anteiligen Anlastung entsprechend der Inanspruchnahme der Eisenbahninfrastruktur und der Begrenzung der Höhe nach nach dem für die Erfüllung der Aufstruktur und der Begrenzung der Höhe nach nach dem für die Erfüllung der Aufgaben bei wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Gebarung notwendigen gaben bei wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Gebarung notwendigen Aufwand auszugehen ist. In dieser Verordnung kann auch die Art und das Aus- Aufwand auszugehen ist. In dieser Verordnung kann auch die Art und das Ausmaß der Vorschreibung von Vorauszahlungen für die laufende Benützung der maß der Vorschreibung von Vorauszahlungen für die laufende Benützung der Eisenbahninfrastruktur während eines Kalenderjahres geregelt werden.

### 7. Teil Regulierungsbehörde

#### Einrichtung der Schienen-Control Kommission

**§ 81.** (1) ...

(2) Der Schienen-Control Kommission obliegen die ihr im 2., 3., 5. bis 6b.

wie im 9. Teil dieses Bundesgesetzes zugewiesenen Zuständigkeiten (§§ 22a, sowie im 9. Teil dieses Bundesgesetzes zugewiesenen Zuständigkeiten (§§ 13 scheid Anordnungen zu erlassen.

(3) Die Geschäftsführung der Schienen-Control Kommission obliegt der Schienen-Control GmbH. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schienen-Control Schienen-Control GmbH. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schienen-Control Kommission ist das Personal der Schienen-Control GmbH an die Weisungen Kommission ist das Personal der Schienen-Control GmbH an die Weisungen einerseits des den Vorsitz führenden Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes oder andererseits des in der Geschäftsordnung bezeichneten Ersatzmitgliedes und andererseits für einzelne laufende Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes gebunden.

(4) ...

www.parlament.gv.at

§ 82. (1) Die Schienen-Control Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Mitglied bestellte Ersatzmitglied haben dem Richterstand anzugehören; sie sind Mitglied bestellte Ersatzmitglied haben dem Richterstand anzugehören. Die übrivom Bundesminister für Justiz zu bestellen. Die übrigen Mitglieder und die für gen Mitglieder und die für sie bestellten Ersatzmitglieder haben Fachleute für die sie bestellten Ersatzmitglieder haben Fachleute für die einschlägigen Bereiche des einschlägigen Bereiche des Verkehrswesens oder für andere netzgebundene Be-Verkehrswesens zu sein; sie sind über Vorschlag des Bundesministers für Ver- reiche zu sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind über Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie von der Bundesregierung zu bestellen.

#### Vorgeschlagene Fassung

53c, 53f, 57b, 64 Abs. 5, 65e Abs. 4, 72, 73, 74, 75a Abs. 3, 75e, 78b und 154). In Abs. 4 bis 6, 22b, 53c, 53f, 55, 57, 57c, 62a, 64 Abs. 5, 65e Abs. 4, 67d, 68a, 72. den Angelegenheiten der §§ 53e Abs. 2, 75 Abs. 2, 77 Abs. 3 und 80 Abs. 1 ist 73, 74, 74a, 75, 75a Abs. 3, 75e, 78b, 84b, 84c, 154 und 164). In den Angelegensie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der §§ 5 und 68 AVG. heiten der §§ 77 Abs. 3 und 80 Abs. 1 ist sie sachlich in Betracht kommende Zur Durchsetzung der ihr zukommenden Aufgaben ist sie berechtigt, mit Be- Oberbehörde im Sinne der §§ 5 und 68 AVG. Zur Durchsetzung der ihr zukommenden Aufgaben ist sie berechtigt, mit Bescheid Anordnungen zu erlassen.

- (3) Die Geschäftsführung der Schienen-Control Kommission obliegt der einerseits des den Vorsitz führenden Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden schäftsordnung hiefür bestimmten Mitgliedes oder des an seine Stelle tretenden Ersatzmitgliedes gebunden.
- (4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Schienen-Control GmbH von der Schienen-Control Kommission ermächtigt werden, die in §§ 13 Abs. 4, 65 Abs. 5 und 8, 65b Abs. 1, 68a, 74a Abs. 1, 84b, 84c Abs. 1 bis 3 angeführten Aufgaben in ihrem Namen wahrzunehmen. Soll die Schienen-Control GmbH zur Wahrnehmung solcher Aufgaben über den Einzelfall hinaus ermächtigt werden, hat dies durch Verordnung der Schienen-Control Kommission zu erfolgen.

(5) ...

§ 82. (1) Die Schienen-Control Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied tritt bei Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied tritt bei Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle. Ein Mitglied und das für dieses Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle. Ein Mitglied und das für dieses desministers für Verkehr, Innovation und Technologie von der Bundesregierung zu bestellen. Den jeweiligen Bestellungen hat ein transparentes Auswahlverfahren zugrunde zu liegen.

#### Erklärung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 82a. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission

#### Vorgeschlagene Fassung

- 1. haben stets unabhängig von allen Marktinteressen im Bezug auf den Eisenbahnsektor zu handeln.
- 2. dürfen in keiner Form an Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen beteiligt sein, und
- 3. dürfen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Betreibern von Serviceeinrichtungen in keiner rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen; davon ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen über die Beförderung ihrer Person, ihres Reisegepäcks oder ihrer Güter.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission haben der Bundesregierung jährlich vorzulegen:
  - 1. eine Erklärung, in der sie sich zur Einhaltung der Vorgaben im Abs. 1 verpflichten;
  - eine Erklärung ihrer Interessen, in der sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Interessen anzugeben haben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten und die die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Schienen-Control Kommission beeinflussen könnten.

#### Berufsverbot

- § 82b. Für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft in der Schienen-Control Kommission dürfen ihre ehemaligen Mitglieder und Ersatzmitglieder bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen und Betreibern von Serviceeinrichtungen weder eine berufliche Position bekleiden, noch berufliche Aufgaben wahrnehmen.
- **§ 84.** (1) Die Schienen-Control Kommisson hat im behördlichen Verfahren das AVG, im Strafverfahren das VStG und im Vollstreckungsverfahren das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 VVG, BGBl. Nr. 53/1991, anzuwenden.
- (2) Ein Mitglied oder ein an dessen Stelle tretendes Ersatzmitglied hat sich in einem Verwaltungsverfahren für befangen zu erklären, wenn es mit Parteien oder Beteiligten eines die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes betreffenden Verfahrens ein Jahr vor Einleitung des Verfahrens in einer unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung stand.
- **§ 84.** (1) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat die Schienen-Control Kommission das AVG anzuwenden.

(2) ...

- (3) Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission, die Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.
- (4) Neue Tatsachen oder Beweise können in einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Schienen-Control Kommission, der gemäß §§ 72, 73, 74 und, so- Bescheid der Schienen-Control Kommission, der gemäß §§ 57, 57c, 72, 73, 74, weit ein Zusammenhang mit diesen Bestimmungen besteht, auch gemäß § 81 74b, 75 und, soweit ein Zusammenhang mit diesen Bestimmungen besteht, auch Abs. 2 erlassen wurde, nur insofern vorgebracht werden, als sie der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht vorbringen konnte.
- (5) § 34 Abs. 1 erster Satz VwGVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission, die ge- über Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission, die gemäß §§ 72 und 73 und, soweit ein Zusammenhang mit diesen Bestimmungen mäß §§ 57, 57c, 72, 73 und 74, soweit ein Zusammenhang mit diesen Bestimbesteht, auch gemäß § 81 Abs. 2 erlassen wurden, ohne unnötigen Aufschub, mungen besteht, auch gemäß § 81 Abs. 2 erlassen wurden, ohne unnötigen Aufspätestens aber zwei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist.

(6) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

- (3) Die Schienen-Control GmbH hat in Form eines Bescheides ergangene Entscheidungen der Schienen-Control Kommission in Angelegenheiten der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
  - (4) ...
- (5) Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission, die gemäß §§ 72, 73, 74 und, soweit ein Zusammenhang mit diesen Bestimmungen gemäß §§ 57, 57c, 72, 73, und, soweit ein Zusammenhang mit diesen Bestimbesteht, auch gemäß § 81 Abs. 2 erlassenen wurden, haben abweichend vom § 13 mungen besteht, auch gemäß § 81 Abs. 2 erlassen wurden, haben abweichend des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr. 33/2013, vom § 13 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch die Nr. 33/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Beschluss zuerkennen, wenn nach jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde mit Beschluss zuerkennen, Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Be- oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den schwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbun- Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verden wäre und der Beschwerdeführer die Zuerkennung der aufschiebenden Wir- bunden wäre und der Beschwerdeführer die Zuerkennung der aufschiebenden kung der Beschwerde in der Beschwerde beantragt hat. Diesfalls hat die Schie- Wirkung der Beschwerde in der Beschwerde beantragt hat. Diesfalls hat die nen-Control Kommission dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Schienen-Control Kommission dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Bundesver- unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Bundeswaltungsgericht hat über die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wir- verwaltungsgericht hat über die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden kung der Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und Wirkung der Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden der Schienen-Control Kommission, wenn diese nicht von der Erlassung einer und der Schienen-Control Kommission, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.
  - (6) Neue Tatsachen oder Beweise können in einer Beschwerde gegen einen gemäß § 81 Abs. 2 erlassen wurde, nur insofern vorgebracht werden, als sie der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht vorbringen konnte.
  - (7) § 34 Abs. 1 erster Satz VwGVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass schub, spätestens aber zwei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist.
    - (8) ...
  - (9) Abweichend von § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. I Nr. 53/1991, obliegt der Schienen-Control Kommissi-

## 70 von

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

siehe § 74a Abs. 1

#### Vorgeschlagene Fassung

on die Vollstreckung der von ihr in Angelegenheiten der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes selbst erlassenen Bescheide.

#### Auskunftspflichten

- § 84a. (1) Die Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Betreiber einer Serviceeinrichtung, Fahrwegkapazitätsberechtigte, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Schienen-Control Kommission auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den ihr übertragenen Vollzug eisenbahnrechtlicher Regelungen erforderlich sind Neben diesen Auskunftspflichtigen haben zusätzlich Dritte, die von der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes betroffen sind, der Schienen-Control Kommission Auskünfte zu erteilen, die für den ihr übertragenen Vollzug des 6. Teiles erforderlich sind.
- (2) Für die Erteilung der verlangten Auskünfte hat die Schienen-Control Kommission eine angemessene, jedoch höchstens einmonatige Frist festzulegen. Auf rechtzeitig gestellten Antrag ist diese Frist um einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände der fristgerechten Auskunftserteilung entgegenstehen.
- (3) Die Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen, Betreiber einer Serviceeinrichtung, Fahrwegkapazitätsberechtigte, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen haben der Schienen-Control Kommission und den von ihr Beauftragten auf Verlangen Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren, wenn dies für den der Schienen-Control Kommission übertragenen Vollzug eisenbahnrechtlicher Regelungen erforderlich ist.

#### Konsultierung von Nutzern

§ 84b. Die Schienen-Control Kommission hat Vertreter der Nutzer von Dienstleistungen in den Bereichen Schienengütertransport und Schienenpersonenverkehr regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zu konsultieren, um Kenntnis über deren Ansichten zur Entwicklung des Schienenverkehrsmarktes zu erlangen.

#### Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- **§ 84c.** (1) Die Schienen-Control Kommission hat an den Tätigkeiten des aus den Regulierungsstellen gebildeten Netzwerkes als Mitglied dieses Netzwerkes teilzunehmen.
- (2) Die Schienen-Control Kommission hat in diesem Netzwerk über ihre Tätigkeit, über Entscheidungsgrundsätze, über die Entscheidungspraxis, über wich-

**§ 86.** (1) ...

(2) Dieser Gesetzesteil ist nicht anzuwenden auf: 1. ...

#### Vorgeschlagene Fassung

tige Fragestellungen im Zuge von Verwaltungsverfahren, und über Probleme bei der Auslegung von anzuwendendem Recht der Europäischen Union zu informieren.

- (3) Die Schienen-Control Kommission hat mit den anderen, am Netzwerk als Mitglieder beteiligten Regulierungsstellen zusammenzuarbeiten, um Entscheidungen in der gesamten Europäischen Union zu koordinieren.
- (4) Die Schienen-Control Kommission hat mit den anderen, als Mitglieder am Netzwerk beteiligten Regulierungsstellen im Rahmen der Marktüberwachung der Europäischen Kommission und im Wege einer Amtshilfe in regulierungsbehördlichen und wettbewerbsbehördlichen Verfahren zusammenzuarbeiten, wenn Gegenstand dieser Verfahren die Zuweisung grenzüberschreitender Zugtrassen ist.
- (5) Hat die Schienen-Control Kommission in einem regulierungs- oder wettbewerbsbehördlichen Verfahren, deren Gegenstand die Zuweisung von Zugtrassen in Österreich, die Teil einer grenzüberschreitenden Zugtrasse sind, zu entscheiden, hat sie vorher die Regulierungsstelle in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzuhören, auf dessen Hoheitsgebiet sich ein Teil der grenzüberschreitenden Zugtrasse befindet.
- (6) Wird die Schienen-Control Kommission von einer anderen Regulierungsstelle in einem regulierungs- oder wettbewerbsbehördlichen Verfahren, deren Gegenstand die Zuweisung von grenzüberschreitenden Zugtrassen sind, die sich auch auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden, angehört, hat sie dieser Regulierungsstelle auf deren Verlangen auch jene Auskünfte zu erteilen, die sie in einem von ihr durchzuführenden gleichartigen Verwaltungsverfahren von Zuweisungsstellen und entgelterhebenden Stellen einzuholen berechtigt ist. Die Zuweisungsstellen und entgelterhebenden Stellen haben der Schienen-Control Kommission die für eine solche Auskunftserteilung notwendigen sachdienlichen Informationen vorzulegen.

#### Kundmachung von Verordnungen der Schienen-Control Kommission

§ 84d. Verordnungen der Schienen-Control Kommission sind von der Schienen-Control GmbH auf ihrer Internetseite kundzumachen.

**§ 86.** (1) ...

(2) Dieser Gesetzesteil ist nicht anzuwenden auf:

1. . . .

a) die funktional von Hauptbahnen oder anderen Nebenbahnen getrennt sind und bis einschließlich zum Stichtag 1. September 2011 funktional getrennt waren und auf denen nur Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr erbracht werden dürfen und zum Stichtag 1. September 2011 erbracht werden durften, oder

b) ..., 2. . . .

> a) die funktional von Hauptbahnen oder anderen Nebenbahnen getrennt sind und erst nach Ablauf des Stichtages 1. September 2011 funktional getrennt waren und auf denen nur Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr erbracht werden dürfen und erst nach Ablauf des Stichtages 1. September 2011 erbracht werden durften, oder

b) ..., **§ 92.** (1) ...

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie hat jene akkredizuteilen.

§ 102. (1) bis (2) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

a) die funktional von Hauptbahnen oder anderen Nebenbahnen getrennt sind und bis einschließlich zum Stichtag 1. September 2011 funktional getrennt waren und auf denen nur Eisenbahnverkehrsdienste zur Beförderung von Personen im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr erbracht werden dürfen und zum Stichtag 1. September 2011 erbracht werden durften, oder

b) ..., 2. ...

> a) die funktional von Hauptbahnen oder anderen Nebenbahnen getrennt sind und erst nach Ablauf des Stichtages 1. September 2011 funktional getrennt waren und auf denen nur Eisenbahnverkehrsdienste zur Beförderung von Personen im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr erbracht werden dürfen und erst nach Ablauf des Stichtages 1. September 2011 erbracht werden durften, oder

b) ..., ...; **§ 92.** (1) ...

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat jene tierten Konformitätsbewertungsstellen, die zur Durchführung von Verfahren zur akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die zur Durchführung von Verfahren zur Bewertung der Konformität und der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabili- ren zur Bewertung der Konformität und der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten sowie zur Durchführung von EG-Prüfverfahren für Teilsysteme rabilitätskomponenten sowie zur Durchführung von EG-Prüfverfahren für Teilakkreditiert sind, der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten systeme akkreditiert sind, der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Bekanntgabe des Umfanges der Akkreditierung gliedstaaten der Europäischen Union unter Bekanntgabe des Umfanges der Akund der ihnen von der Europäischen Kommission zugeteilten Kennnummer mit- kreditierung und der ihnen von der Europäischen Kommission zugeteilten Kennnummer mitnummer mitzuteilen.

**§ 102.** (1) bis (2) ...

- (3) In den im Abs. 1 Z 1 angeführten Fällen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Europäischen Kommission binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden TSI eine Liste der Vorhaben in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium zu übermitteln.
- (4) Vorhaben in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium sind solche, deren Planung oder Bau so weit fortgeschritten ist, dass eine Änderung der dem Vorhaben zugrundeliegenden technischen Spezifikationen nicht akzeptabel wäre. Diese

§ 103. (1) bis (2) ...

(3) bis (4) ...

#### Inhalt des Registers

- § 110. (1) Für die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzesteiles falerstellen. In dem Register sind für das jeweilige Teilsystem oder Teile davon die Hauptmerkmale und deren Übereinstimmung mit den in den anzuwendenden TSI zu enthalten, deren Darstellung in den TSI hiefür vorgeschrieben sind.
- (2) Das Infrastrukturregister hat den von der Europäischen Kommission zu erlassenden Spezifikationen für seine Aufmachung, sein Format, seinen Aktualisierungsrhythmus sowie seinen Anweisungen für die Verwendung zu entsprechen.

#### Vorgeschlagene Fassung

Inakzeptanz kann rechtlicher, vertraglicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer oder ökologischer Art sein; sie muss vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei Vorlage der Liste der Vorhaben in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium ausreichend begründet werden.

**§ 103.** (1) bis (2) ...

- (3) Auftraggeber im Sinne des Abs. 2 ist, wer
- 1. die Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Teilsystems und/oder den Bau eines neuen Teilsystems,
- 2. die Erneuerung eines Teilsystems oder
- 3. die Umrüstung eines Teilsystems

in Auftrag gibt, wie beispielsweise ein Eisenbahnunternehmen, ein Halter oder ein mit der Durchführung eines solchen Vorhabens beauftragter Auftragnehmer.

(4) bis (5) ...

#### Inhalt des Registers

- § 110. (1) Im Infrastrukturregister sind für die unter den Anwendungsbereich lenden Eisenbahnen haben die Eisenbahnunternehmen ein Infrastrukturregister zu dieses Gesetzesteiles fallenden Eisenbahnen die Hauptmerkmale für das jeweilige Teilsystem oder Teile davon und deren Übereinstimmung mit den in den anzuwendenden TSI vorgeschriebenen Merkmalen darzustellen. Weiters hat das Revorgeschriebenen Merkmalen darzustellen. Weiters hat das Register die Angaben gister die Angaben zu enthalten, deren Darstellung in den TSI hiefür vorgeschrieben sind.
  - (2) Das Infrastrukturregister ist von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH nach den Anforderungen der gemeinsamen Spezifikation der Europäischen Kommission für das nationale Infrastrukturregister zu errichten und zu führen, einschließlich der vorgeschriebenen Aktualisierungen.
  - (3) Entsprechend den Anforderungen dieser Spezifikation sind der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH auch die jeweils benötigten Daten von den Eisenbahnunternehmen zu übermitteln. Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat dafür zu sorgen, dass das österreichische Infrastrukturregister an die einheitliche Benutzerschnittstelle der Europäischen Eisenbahnagentur angeschlossen wird.

#### Veröffentlichung des Registers

§ 111. Die Infrastrukturregister sind im Internet auf der Internetseite der Eisenbahnunternehmen zu veröffentlichen und in dem in den Spezifikationen ge- Infrastrukturregister auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. mäß § 110 Abs. 2 festgelegten Aktualisierungsrhythmus zu aktualisieren.

**§ 126.** (1) ...

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 darf ein Triebfahrzeugführer ein Triebfahrausgewiesen ist:

1. bis 6. ...

(3) ...

#### Zuständigkeit

- § 130. (1) Zuständig für die Ausstellung einer Fahrerlaubnis, für die Aktualitungsverfahren das AVG anzuwenden.
- (2) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, abweichend von der Zuständigkeitsregelung gemäß Abs. 1, zeitlich befristet und widerrufbar, einem dazu geeigneten Eisenbahnunternehmen auf dessen Anregung für seine Eisenbahnbediensteten mit Bescheid die Zuständigkeit für die Ausstellung einer Fahrerlaubnis, für die Aktualisierung von Einzelangaben einer Fahrerlaubnis, für die Erneuerung einer Fahrerlaubnis und für die Ausstellung eines Duplikates einer Fahrerlaubnis übertragen. Das Eisenbahnunternehmen hat im Verwaltungsverfahren das AVG anzuwenden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die für die Zuständigkeitsübertragung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Eignung des mit der übertragenen Zuständigkeit betrauten Eisenbahnunternehmens, noch gegeben sind. Weiters kann er vom Eisenbahnunter-

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Veröffentlichung des Registers

§ 111. Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat das

**§ 126.** (1) ...

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 darf ein Triebfahrzeugführer ein Triebfahrzeug für nachfolgende Fahrten auf solchen Eisenbahnen selbständig führen und zeug für nachfolgende Fahrten auf solchen Eisenbahnen selbständig führen und bedienen, die nicht in seiner Bescheinigung ausgewiesen sind, wenn sich das bedienen, die nicht in seiner Bescheinigung ausgewiesen sind, wenn sich das Eisenbahnunternehmen, dem er angehört, dafür entscheidet und er von einem Eisenbahnunternehmen, dem er angehört, dafür entscheidet, neben ihm ein Trieb-Triebfahrzeugführer begleitet wird, in dessen Bescheinigung diese Eisenbahn fahrzeugführer sitzt, in dessen Bescheinigung diese Eisenbahn ausgewiesen ist und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen von einer solchen Fahrt zuvor in Kenntnis gesetzt wurde:

1. bis 6. ...

(3) ...

#### Zuständigkeit

§ 130. (1) Zuständig für die Ausstellung einer Fahrerlaubnis, für die Aktualisierung von Einzelangaben einer Fahrerlaubnis, für die Erneuerung einer Fahrer- sierung von Einzelangaben einer Fahrerlaubnis, für die Erneuerung einer Fahrerlaubnis oder für die Ausstellung eines Duplikates der Fahrerlaubnis sowie für die laubnis oder für die Ausstellung eines Duplikates der Fahrerlaubnis sowie für die Entziehung einer Fahrerlaubnis und die Aussetzung einer Fahrerlaubnis ist die Entziehung einer Fahrerlaubnis und die Aussetzung einer Fahrerlaubnis ist die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. Diese hat im Verwal- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. Diese hat im Verwaltungsverfahren das AVG anzuwenden.

entfällt

nehmen die Vorlage von Unterlagen, die die ordnungsgemäße Ausübung der übertragenen Zuständigkeit dokumentieren, verlangen. Einem solchen Verlangen hat das Eisenbahnunternehmen unverzüglich zu entsprechen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH und Eisenbahnunterneh- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH Weisungen zur Ausübung men Weisungen zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten (Abs. 1 und 2) erteilen. In ihrer Zuständigkeit erteilen. In den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 ist der Bunden Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für Verkehr, desminister für Verkehr, Innovation und Technologie sachlich in Betracht kom-Innovation und Technologie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im mende Oberbehörde im Sinne der §§ 5 und 68 AVG. Sinne der §§ 5 und 68 AVG.

### Überprüfungen

§ 146. Das Eisenbahnunternehmen hat in regelmäßigen Zeitabständen zu Register festzuhalten.

#### Vorgeschlagene Fassung

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der

#### Unternehmensinterne Überprüfungen

- § 146. (1) Eisenbahnunternehmen haben ein System zur Überwachung ihrer Triebfahrzeugführer einzurichten.
- (2) Das Eisenbahnunternehmen hat dafür zu sorgen und zu überprüfen, dass von ihm auf Eisenbahnen eingesetzte Triebfahrzeuge nur von Personen selbständig geführt und bedient werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis und eine hiefür gültige Bescheinigung verfügen.
- (3) Das Eisenbahnunternehmen hat dafür zu sorgen, dass Triebfahrzeuge nicht durch von ihm eingesetzte Triebfahrzeugführer selbständig geführt und bedient werden, wenn sich diese sich in einem durch Medikamente, Alkohol oder Suchtmittel sowie durch Krankheit beeinträchtigten Zustand befinden.
- (4) Das Eisenbahnunternehmen hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überüberprüfen, ob der Inhaber einer Bescheinigung noch über die notwendigen prüfen, ob der Inhaber einer Bescheinigung noch über die notwendigen schienenschienenfahrzeugbezogenen und schienenbahnbezogenen Fachkenntnisse sowie fahrzeugbezogenen und schienenbahnbezogenen Fachkenntnisse sowie über die über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Die Häufigkeit dieser Überprü- notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Die Häufigkeit dieser Überprüfungen ist fungen ist im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems festzulegen, wobei im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems festzulegen, wobei jedoch die im jedoch die im Abschnitt VII der Richtlinie 2007/59/EG angeführte Mindesthäu- Anhang VII der Richtlinie 2007/59/EG angeführte Mindesthäufigkeit einzuhalten figkeit einzuhalten ist. Ergibt die Überprüfung, dass diese Fachkenntnisse noch ist. Ergibt die Überprüfung, dass diese Fachkenntnisse noch vorhanden sind, ist vorhanden sind, ist dies vom Eisenbahnunternehmen durch einen Vermerk auf dies vom Eisenbahnunternehmen durch einen Vermerk auf der Bescheinigung der Bescheinigung selbst und einen entsprechenden Eintrag im Bescheinigungs- selbst und einen entsprechenden Eintrag im Bescheinigungs-Register festzuhal-
  - (5) Stellt die Kenntnis oder eine vorliegende ärztliche Mitteilung über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Triebfahrzeugführers, das Ergebnis einer Überwachung eines Triebfahrzeugführers, das Ergebnis einer Überprüfung nach Abs. 4 oder die Versäumung einer Überprüfung nach Abs. 4

§ 147. Beendigt ein Triebfahrzeugführer sein Beschäftigungsverhältnis mit auszufolgen.

#### Vorgeschlagene Fassung

dessen berufliche Befähigung, dessen berufliche Eignung, das Vorliegen der für die Ausstellung seiner Fahrerlaubnis oder das Vorliegen der für die Ausstellung seiner Bescheinigung erforderlichen Voraussetzungen in Frage, hat das Eisenbahnunternehmen die zur Herstellung eines es betreffenden gesetzeskonformen Zustandes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen. Des Weiteren hat das Eisenbahnunternehmen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung noch vorliegen und diese gegebenenfalls auszusetzen oder zu entziehen.

- (6) Stellt die Kenntnis oder eine vorliegende ärztliche Mitteilung über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Triebfahrzeugführers sowie das Ergebnis einer Überwachung eines Triebfahrzeugführers das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung seiner Fahrerlaubnis in Frage, oder ist ein Triebfahrzeugführer bereits länger als drei Monate arbeitsunfähig, hat Eisenbahnunternehmen Schieneninfrastrukturdie Dienstleistungsgesellschaft mbH davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- § 147. (1) Beendigt ein Triebfahrzeugführer sein Beschäftigungsverhältnis einem Eisenbahnunternehmen, so wird die von diesem Eisenbahnunternehmen mit einem Eisenbahnunternehmen, so wird die von diesem Eisenbahnunternehmen ausgestellte Bescheinigung ungültig. Auf sein Verlangen hat das Eisenbahnunter- men ausgestellte Bescheinigung ungültig. Auf sein Verlangen hat das Eisenbahnnehmen dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Triebfahrzeugführer eine unternehmen dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Triebfahrzeugführer beglaubigte Kopie der Bescheinigung und sämtliche Nachweise, die seine Aus- eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung und sämtliche Nachweise, die seine bildung, Qualifikation, Berufserfahrung und berufliche Befähigung ausweisen, Ausbildung, Qualifikation, Berufserfahrung und berufliche Befähigung ausweisen, sen, auszufolgen.
  - (2) Das Eisenbahnunternehmen hat der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH die Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Triebfahrzeugführer unverzüglich bekanntzugeben.

### Behördliche Überprüfung

- § 147a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und ist befugt, auch im Triebfahrzeug zu überprüfen, ob der das Triebfahrzeug selbständig führende und bedienende Triebfahrzeugführer eine gültige Fahrerlaubnis und eine gültige Bescheinigung mit sich führt.
- (2) Bei fahrlässigem Verhalten eines Triebfahrzeugführers an seinem Arbeitsplatz ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie befugt zu überprüfen, ob der betreffende Triebfahrzeugführer nach wie vor über die für die Ausstellung seiner Bescheinigung erforderlichen schienenfahrzeugbezogenen und schienenbahnbezogenen Fachkenntnisse sowie die notwendigen Sprach-

#### Vorgeschlagene Fassung

kenntnisse verfügt.

- (3) Wird zum selbständigen Führen und Bedienen eines Triebfahrzeuges ein Triebfahrzeugführer eingesetzt, der dabei eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn und der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn darstellt, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die für die Beseitigung dieser Gefährdung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu verfügen. Insbesondere hat er das Eisenbahnunternehmen aufzufordern, den Einsatz des betreffenden Triebfahrzeugführers unverzüglich zu beenden, dem betreffenden Triebfahrzeugführer das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen zu untersagen oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufzufordern, einen Zug anzuhalten, dessen Triebfahrzeug von einem solchen Triebfahrzeugführer selbständig geführt und bedient wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Europäische Kommission und die anderen für Fahrerlaubnisangelegenheiten zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von den verfügten Maßnahmen zu unterrichten. Der Bescheid, mit dem die erforderlichen Maßnahmen verfügt wurden, ist aufzuheben, wenn die Gründe für dessen Erlassung nicht mehr vorliegen.
- (4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist befugt Untersuchen durchführen, um zu überprüfen, ob das Eisenbahnunternehmen den Bestimmungen der §§ 141 bis 147 nachkommt.
- (5) Stellt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie fest, dass ein zum selbständigen Führen und Bedienen eines Triebfahrzeuges auf einer Eisenbahn eingesetzter Triebfahrzeugführer die für die Ausstellung seiner Bescheinigung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat er das Eisenbahnunternehmen, welches die Bescheinigung ausgestellt hat, zu kontaktieren und unter Angabe von Gründen entweder eine zusätzliche Kontrolle oder die Aussetzung der Bescheinigung zu verlangen. Das Eisenbahnunternehmen hat innerhalb von vier Wochen das Verlangen zu überprüfen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie seine Entscheidung über das Verlangen mitzuteilen. Bis zum Einlangen der Mitteilung über die getroffene Entscheidung ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie befugt, dem betreffenden Triebfahrzeugführer das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen untersagen.

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

§ 150. (1) bis (3) ...

§ 152. (1) Der Betrieb einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung zur Zertifikat bzw. Prüfergebnis aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Spezifikat- Zertifikat bzw. Prüfergebnis aufgrund einer unionsrechtlichen Spezifikation vor-

#### Vorgeschlagene Fassung

**§ 150.** (1) bis (3) ...

(4) Sachverständige Prüfer, Arbeitsmediziner, arbeitsmedizinische Zentren, klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen haben sich im Einzelfall der Begutachtung bei Vorliegen der im § 7 Z 1 bis 3 AVG angeführten Gründe, insbesondere bei Vorliegen von Interessenkonflikten, zu enthalten.

#### Überprüfung, Einschränkung der Begutachtungsbefugnis, Widerruf der **Bestellung**

- § 150a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zur Durchführung von Untersuchungen befugt, um zu überprüfen, ob von ihm bestellte sachverständige Prüfer die Voraussetzungen für ihre Bestellung nach wie vor erfüllen.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zur Durchführung von Untersuchungen befugt, um zu überprüfen, ob sich sachverständige Prüfer, Arbeitsmediziner, arbeitsmedizinische Zentren, klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen der Begutachtung bei Vorliegen der im § 7 Z 1 bis 3 AVG angeführten Gründe, insbesondere bei Vorliegen von Interessenkonflikten, enthalten.
- (3) Werden die Voraussetzungen für die Bestellung eines sachverständigen Prüfers nur mehr teilweise erfüllt und kann seine Begutachtungsbefugnis eingeschränkt werden, ist die mit seiner Bestellung zum sachverständigen Prüfer verbundene Begutachtungsbefugnis vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entweder von Amts wegen oder auf dessen Antrag entsprechend einzuschränken.
- (4) Die Bestellung eines sachverständigen Prüfers ist vom Bundesminister für Verkehr. Innovation und Technologie zu widerrufen, wenn der bestellte sachverständige Prüfer die Voraussetzungen für seine Bestellung zur Gänze nicht mehr erfüllt.
- § 152. (1) Der Betrieb einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder der für die Erlangung Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder der für die Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf der Ge- einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, die zu nehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, die zu erteilen ist, wenn die Eignung zum Betrieb einer Triebfahrzeugführer- erteilen ist, wenn die Eignung zum Betrieb einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn ein Schulungseinrichtung nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn ein

gewiesen wird, dass eine Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkei- wird, dass eine Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vor ten vor allem dadurch sichergestellt ist, dass das entsprechend qualifizierte Schu- allem dadurch sichergestellt ist, dass das entsprechend qualifizierte Schulungslungspersonal und die notwendigen Lehrbehelfe. Anlagen und Betriebsmittel personal und die notwendigen Lehrbehelfe. Anlagen und Betriebsmittel vorhanvorhanden sind.

#### Vorgeschlagene Fassung

tion vorgelegt wird; ansonsten sind Unterlagen vorzulegen, anhand derer nach- gelegt wird; ansonsten sind Unterlagen vorzulegen, anhand derer nachden sind.

#### Überprüfung, Einschränkung und Einstellung des Schulungsbetriebes

- § 155a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zur Durchführung von Untersuchungen befugt, um zu überprüfen, ob der Betrieb der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung dem Genehmigungsbescheid entsprechend erfolgt und die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung nach wie vor vorlie-
- (2) Werden die Voraussetzungen für die Genehmigung des Betriebes einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder für die Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nur mehr teilweise erfüllt und kann der Betrieb der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung eingeschränkt werden, ist der Betrieb der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Betreibers der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung einzuschränken.
- (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Betrieb einer Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung zur Vermittlung der für die Erlangung einer Fahrerlaubnis oder für die Erlangung einer Bescheinigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung des Betriebes der Triebfahrzeugführer-Schulungseinrichtung zur Gänze nicht mehr vorliegen.

#### 8. Hauptstück

#### Triebfahrzeugführerangelegenheiten mit Auslandsbezug

#### Ausländische Fahrerlaubnis

**§ 161a.** (1) Stellt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie fest, dass ein zum selbständigen Führen und Bedienen eines Triebfahrzeuges auf einer österreichischen Eisenbahn eingesetzter Triebfahrzeugführer, der Inha-

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

ber einer gültigen Fahrerlaubnis ist, die von einer dafür zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde, nicht die für eine Ausstellung einer Fahrerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, hat er diese Behörde zu kontaktieren und unter Angabe von Gründen entweder eine zusätzliche Kontrolle oder die Aussetzung der Fahrerlaubnis zu verlangen; davon sind die Europäische Kommission und alle anderen für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterrichten.

- (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist befugt, dem betreffenden Triebfahrzeugführer das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen auf österreichischen Eisenbahnen mit Bescheid zu untersagen. Nach dem Einlangen der Mitteilung der kontaktierten Behörde, wie über sein Verlangen entschieden worden ist, hat er den Bescheid aufzuheben.
- (3) Ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Rechtsansicht, dass die Entscheidung der von ihm kontaktierten, für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unrichtig ist, hat er die Europäische Kommission mit der Angelegenheit zu befassen. Diesfalls ist er befugt, dem betreffenden Triebfahrzeugführer das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen auf österreichischen Eisenbahnen mit Bescheid zu untersagen. Nach Erledigung der Angelegenheit durch die Europäische Kommission hat er den Bescheid aufzuheben.

#### Inländische Fahrerlaubnis

§ 161b. Wird die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH von einer für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe von Gründen mit dem Verlangen kontaktiert, eine von ihr ausgestellte, gültige Fahrerlaubnis für einen Triebfahrzeugführer, der auf Eisenbahnen im Staat der kontaktierenden Behörde Triebfahrzeuge selbständig führt und bedient, auszusetzen oder Kontrollen durchzuführen, weil der betreffende Triebfahrzeugführer nicht mehr die für die Ausstellung einer Fahrerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen

#### Vorgeschlagene Fassung

erfüllt, hat die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH das Verlangen innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und der kontaktierenden Behörde ihre Entscheidung über das Verlangen mitzuteilen; von dieser Entscheidung sind die Europäische Kommission und die sonstigen für die Ausstellung einer Fahrerlaubnis zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterrichten.

#### Ausländische Bescheinigung

- § 161c. (1) Stellt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie fest, dass ein zum selbständigen Führen und Bedienen eines Triebfahrzeuges auf einer österreichischen Eisenbahn eingesetzter Triebfahrzeugführer, der über eine gültige Bescheinigung verfügt, die von einem Eisenbahnunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde, nicht die für eine Ausstellung einer Bescheinigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, hat er dieses Eisenbahnunternehmen zu kontaktieren und unter Angabe von Gründen entweder eine zusätzliche Kontrolle oder die Aussetzung der Bescheinigung zu verlangen.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist befugt, dem betreffenden Triebfahrzeugführer das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen auf österreichischen Eisenbahnen mit Bescheid zu untersagen; von dieser Untersagung sind die Europäische Kommission und die sonstigen für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterrichten. Nach dem Einlangen der Mitteilung des kontaktierten Eisenbahnunternehmens, wie über sein Verlangen entschieden worden ist, hat er den Bescheid aufzuheben.

#### Inländische Bescheinigung

§ 161d. Wird ein Eisenbahnunternehmen von einer für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe von Gründen mit dem Verlangen kontaktiert, eine von ihm ausgestellte Bescheinigung für einen Triebfahrzeugführer, der auf Eisenbahnen im Staat der kontaktierenden Behörde Triebfahrzeuge selbständig führt und bedient, auszusetzen oder Kontrollen durchzuführen, weil der be-

841 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

#### Vorgeschlagene Fassung

treffende Triebfahrzeugführer nicht mehr die für die Ausstellung einer Bescheinigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, hat das Eisenbahnunternehmen innerhalb von vier Wochen das Verlangen zu überprüfen und der kontaktierenden Behörde seine Entscheidung über das Verlangen mitzuteilen.

## 9. Hauptstück Sonstiges

#### Unabhängige Beurteilung

§ 161e. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat von Amts wegen in Abständen von höchstens fünf Jahren Gutachten einzuholen, die eine unabhängige Beurteilung der Verfahrensweisen zum Erwerb und zur Beurteilung der für die Tätigkeit eines Triebfahrzeugführers erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie des Systems für die Ausstellung der Fahrerlaubnis und der Ausstellung von Bescheinigungen beinhalten. Ausgenommen von der unabhängigen Beurteilung sind Tätigkeiten, die von Sicherheitsmanagementsystemen erfasst sind.

(2) Die für die Erstellung der Gutachten bestellten Sachverständigen haben dafür besonders qualifiziert zu sein, und sie dürfen in den Bereichen, die Gegenstand der unabhängigen Beurteilung sind, selbst nicht tätig sein. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH eine Ausfertigung der erstellten Gutachten vorzulegen. Diese hat in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür zu sorgen, dass in den Gutachten dokumentierte Mängel behoben werden.

#### Überwachung im Rahmen eines Systems von Qualitätsnormen

§ 161f. Alle Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Triebfahrzeugführern, der Beurteilung ihrer Fähigkeiten und der Aktualisierung von Fahrerlaubnissen und Bescheinigungen im Zusammenhang stehen, sind vom Erbringer der Tätigkeit im Rahmen eines Systems von Qualitätsnormen ständig zu überwachen, soferne diese Tätigkeiten nicht bereits von den Sicherheitsmanagementsystemen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfasst sind. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen.

§ 163.

- 2. Eisenbahnverkehrsleistungen ohne die hiefür erforderliche Konzession, Verkehrsgenehmigung, eine einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 gleichzuhaltenden Genehmigung oder Bewilligung, einer Verkehrskonzession oder einer Genehmigung gemäß § 17 erbringt,
- 3 bis 17
- § 164. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro Control Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen. wer zu bestrafen, wer als Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen, sonstiges Eisenbahnunternehmen oder Zuweisungsstelle
  - 1. gegen die im § 74a vorgesehene Verpflichtung zur Auskunft, Einschau, Vorlage oder Unterrichtung verstößt oder
  - 2. einem Bescheid der Schienen-Control GmbH nach § 77 Abs. 3 nicht Folge leistet.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer als Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen oder sonstiges Eisenbahnunternehmen der Vorlagepflicht nach § 53c Abs. 2 oder der nach § 53d nicht nachkommt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer als integriertes Eisenbahnunternehmen die Bestimmungen über das Rechnungswesen im § 55 Abs. 2 nicht beachtet.
- (4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer als Eisenbahninfrastrukturunternehmen
  - 1. entgegen § 59 Abs. 1 der Verpflichtung zur Erstellung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht nachkommt,
  - 2. entgegen § 59 Abs. 2 die Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen nicht unentgeltlich im Internet bereitstellt oder die Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben der Schienen-Control GmbH vorlegt.
  - 5. entgegen § 62 Abs. 3 die Funktion einer Zuweisungsstelle ausübt oder

#### Vorgeschlagene Fassung

- 2. Eisenbahnverkehrsdienste ohne die hiefür erforderliche Konzession, Verkehrsgenehmigung, eine einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 gleichzuhaltenden Genehmigung oder Bewilligung, einer Verkehrskonzession oder einer Genehmigung gemäß § 17 erbringt.
- 3 bis 17
- § 164. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Schienen-
  - 1. der Vorlagepflicht nach § 53c Abs. 2 nicht nachkommt,
  - 2. der Vorlagepflicht nach § 53d nicht nachkommt,
  - 3. die Bestimmungen über das Rechnungswesen im § 55 Abs. 2 und 3 nicht beachtet.
  - 4. entgegen § 55 Abs. 5 der Schienen-Control Kommission nicht alle sachdienlichen Informationen zukommen lässt,
  - 5. der Informationspflicht nach § 57c Abs. 5 nicht nachkommt,
  - 6. entgegen § 59 Abs. 1 der Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache und in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union nicht nachkommt,
  - 7. entgegen § 59 Abs. 2 die Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht auf dem neuesten Stand hält,
  - 8. entgegen § 59 Abs. 3 den Erwerb Schienennetz-Nutzungsbedingungen nicht ermöglicht,
  - 9. entgegen § 59 Abs. 6 keine Informationen über Entgelte und Modalitäten mitteilt oder eine Internetseite bekannt gibt, auf der diese Informationen unentgeltlich und in elektronischer Form in für jedermann zugänglichen Weise veröffentlicht sind,
  - 10. der Vorlagepflicht nach § 59 Abs. 7 nicht nachkommt,
  - 11. entgegen § 59 Abs. 8 die Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen nicht unentgeltlich in elektronischer Form im Internet in für jedermann zugänglichen Weise bereitstellt oder die Schienennetz-Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben der Schienen-Control Kommission vorlegt,

# ww.parlament.gv

#### **Geltende Fassung**

überträgt,

- 6. entgegen § 65c Abs. 2 die Kapazitätsanalyse nicht durchführt, oder
- 7. entgegen § 65e Abs. 1 dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie keinen Plan zur Erhöhung der Fahrwegkapazität zur Kenntnisnahme vorlegt.
- (5) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer als Eisenbahnverkehrsunternehmen
  - entgegen § 59a Abs. 2 die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Änderungen nicht unentgeltlich im Internet bereitstellt oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben der Schienen-Control GmbH vorlegt,
  - 2. entgegen § 63 Abs. 2 zugewiesene Zugtrassen überträgt oder auf einer zugewiesenen Zugtrasse eine andere Art von Eisenbahnverkehrsleistung erbringt als die, für die ihm von der Zuweisungsstelle diese Zugtrasse zugewiesen worden ist, oder
  - 3. der Vorlagepflicht nach § 73a Abs. 2 nicht nachkommt.
- (6) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer als Zuweisungsstelle
  - 1. der Vorlagepflicht nach § 64 Abs. 5 nicht nachkommt,
  - 2. entgegen § 68a Verhandlungen über die Höhe des zu entrichtenden Benützungsentgeltes nicht unter Aufsicht der Schienen-Control GmbH führt, oder
  - 3. entgegen § 73a Abs. 1 der Vorlagepflicht nicht nachkommt.

#### Vorgeschlagene Fassung

- 12. entgegen § 62 Abs. 3 die Funktion einer Zuweisungsstelle ausübt oder überträgt,
- 13. entgegen § 62b Abs. 3 die Funktion einer entgelterhebenden Stelle ausübt oder überträgt,
- 14. entgegen § 63 Abs. 2 zugewiesene Fahrwegkapazität überträgt oder zugewiesene Fahrwegkapazität für eine andere Art von Eisenbahnverkehrsdienst nutzt als die, für die ihm Fahrwegkapazität zugewiesen worden ist,
- 15. der Vorlagepflicht nach § 64 Abs. 5 nicht nachkommt,
- 16. entgegen § 65c Abs. 2 die Kapazitätsanalyse nicht durchführt,
- 17. entgegen § 65e Abs. 1 keinen Plan zur Erhöhung der Fahrwegkapazität erstellt.
- entgegen § 68a Verhandlungen über die Höhe des zu entrichtenden Wegeentgeltes nicht unter Aufsicht der Schienen-Control Kommission führt,
- 19. der Vorlagepflicht nach § 73a Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- 20. gemäß § 74 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 4 untersagtes Verhalten nicht unterlässt,
- 21. sich nicht entsprechend dem gemäß § 74 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 4 auferlegtem Verhalten verhält,
- 22. einem Bescheid der Schienen-Control Kommission nach § 74 Abs. 1 Z 6, 7 oder 11 nicht Folge leistet,
- 23. einem Bescheid der Schienen-Control GmbH nach § 77 Abs. 3 nicht Folge leistet,
- 24. gegen die im § 78d vorgesehene Verpflichtung zur Auskunft oder Einschau verstößt,
- 25. entgegen § 79b bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen und Betreibern von Serviceeinrichtungen eine berufliche Position bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrnimmt,
- 26. einem Bescheid der Schienen-Control Kommission nach § 81 Abs. 2 nicht Folge leistet oder
- 27. entgegen § 82b bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Zuweisungsstellen, entgelterhebenden Stellen und Betreibern von Serviceeinrichtungen eine berufliche Position bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrnimmt, oder
- 28. gegen die im § 84a vorgesehene Verpflichtung zur Auskunft oder Ein-

- (7) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro zu Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro zu bestrafen, wer bestrafen, wer
  - 2. als Eisenbahninfrastrukturunternehmen trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach § 72 Abs. 5 und 6 faktisch den Zugang zur Schieneninfrastruktur oder die Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen verhindert, oder
  - 3. als Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach § 73 Abs. 5 faktisch die Zurverfügungstellung von Serviceleistungen und der Zusatzleistung Durchführung von Verschubbetrieb verhindert.
  - 1. als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Eisenbahnverkehrsunternehmen oder sonstiges Eisenbahnunternehmen, trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach § 53c Abs. 5 faktisch den Anschluss oder die Mitbenützung verhindert,
- § 165. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer
  - 1. bis 6. ...
  - 7. entgegen § 110 Abs. 1 kein Infrastrukturregister erstellt,
  - 8. bis 10. ...
  - **§ 167.** (1) Wer
  - 1. bis 3. ...
  - 4. gegen die im § 78a Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtungen, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken, erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen, verstößt,
  - 5. ...

mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Wiederholungsfalle bis zu 10 000 Euro mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Wiederholungsfalle bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

#### Vorgeschlagene Fassung

- schau verstößt.
- 29. entgegen § 84c Abs. 6 Auskünfte nicht erteilt oder notwendige sachdienliche Informationen nicht vorlegt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Schienen-Control
  - 1. trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach § 72 Abs. 5 und 6 faktisch den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur oder die Gewährung des Mindestzugangspaketes verhindert.
  - 2. trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach § 73 Abs. 5 und 6 faktisch den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, oder die Gewährung von Serviceleistungen verhindert oder
  - 3. trotz Vorliegens eines gültigen Vertrages oder eines rechtskräftigen Bescheides nach § 53c Abs. 5 faktisch den Anschluss oder die Mitbenützung verhindert.
- § 165. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro zu bestrafen, wer
  - 1. bis 6. ...
  - 7. entgegen § 110 Abs. 3 benötigte Daten nicht übermittelt;
  - 8. bis 10. ...
  - **§ 167.** (1) Wer
  - 1. bis 3. ...
  - 4. gegen die im § 78a Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtungen, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken, erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen, verstößt oder
  - 5. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

# 95 von 99

#### Geltende Fassung

#### Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

- § 170. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:
  - 1. Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 237 vom 24.08.1991 S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/58/EG, ABI. Nr. L 315 vom 3.12.2007 S. 44;
  - 2. Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, ABl. Nr. L 143 vom 27.06.1995 S. 70, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG. ABl. Nr. L 164 vom 30.04.2004 S. 44;
  - 3. Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur, ABI. Nr. L 75 vom 15.03.2001 S. 29, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/58/EG. ABI. Nr. L 315 vom 3.12.2007 S. 44:
  - 4. Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 191 vom 18.07.2008 S. 01, zuletzt geändurch die Richtlinie 2014/38/EU, ABI. Nr. L 70 vom 11.03.2014 S. 20:
  - 5. Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, ABl. Nr. L 164 vom 30.04.2004 S. 44, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/88/EU, ABI. Nr. L 201 vom 10.07.2014 S. 9;
  - 6. Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Züge und Lokomotiven im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ABl. Nr. L 315 vom 3.12.2007 S. 51;
  - 7. Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung von Gefahren mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997 S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97.
- § 174. Zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2004 zum Bau und zum Betrieb von Straßenbahnen und Nebenbahnen, die Nr. 38/2004 zum Bau und zum Betrieb von Straßenbahnen und Nebenbahnen, die

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union

- § 170. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:
  - 1. Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012 S. 32, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 67 vom 12.03.2015 S. 32;

- 2. Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung), ABl. Nr. L 191 vom 18.07.2008 S. 01, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 103 vom 22.04.2015 S. 11;
- 3. Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, ABl. Nr. L 164 vom 30.04.2004 S. 44, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 103 vom 22.04.2015 S. 11;
- 4. Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Züge und Lokomotiven im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ABI. Nr. L 315 vom 3.12.2007 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/82/EU, ABl. Nr. L 184 vom 25.06.2014 S. 11;
- 5. Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1.
- § 174. Zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I

nicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind, verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene Konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene konzessionicht mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind verliehene konzessionicht mit anderen haben verliehene konzessionicht mit anderen haben verliehene konzessionicht mit anderen haben verliehen konzessionicht werden verliehene konzessionicht werden konzessionicht werden verlieh nen berechtigen weiterhin zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf nen berechtigen weiterhin zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf den den in diesen Konzessionen ausgewiesenen Eisenbahnen.

- § 175. (1) Zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 zum Bau und zum Betrieb einer nicht-öffentlichen Eisenbahn erteil- Nr. 125/2006 zum Bau und zum Betrieb einer nicht-öffentlichen Eisenbahn erteilte Genehmigungen berechtigen weiterhin zur Erbringung von Eisenbahnverkehrs- te Genehmigungen berechtigen weiterhin zur Erbringung von Eisenbahnverleistungen auf den in der Genehmigung ausgewiesenen Eisenbahnen.
- (2) § 57 Z 3 ist auf Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem Sitz in der Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist, nur in dem Ausmaß anzuwenden, in dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Besteht keine Gegenseitigternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur
  - 1. für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr und
  - 2. für die Erbringung sonstiger grenzüberschreitender Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr

diskriminierungsfrei einzuräumen.

- (3), (8) bis (10) ...
- (11) Für bestehende Schienenfahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2007 für den Verkehr zur Verfügung gestellt wurden, haben die Eisenbahnunternehmen. die bisher den Schienenfahrzeugcode zugewiesen haben, die Daten darüber gesammelt der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Verfügung zu stellen. Diese Schienenfahrzeuge müssen nicht gesondert zur Erfassung im Einstellungsregister angemeldet werden und für diese Schienenfahrzeuge bleibt der bestehende Code bis zu einer allfälligen allgemeinen oder amtswegig geänderten Zuweisung aufrecht.

(12) ...

(13) Die gemäß § 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 vorgeschriebene regelmäßig wiederkehrende Prüfung hat für Eisenbahnunternehmen, die bereits vor dem 1. April 2002 bestanden haben, erstmals spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Für Eisenbahnunternehmen, die zwischen dem 1. April 2002 und dem In-Kraft-Treten des § 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 entstanden sind, hat die

#### Vorgeschlagene Fassung

in diesen Konzessionen ausgewiesenen Eisenbahnen

- § 175. (1) Zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I kehrsdiensten auf den in der Genehmigung ausgewiesenen Eisenbahnen.
- (2) § 57 Z 3 ist auf Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf den Schweizerischen Eidgenossenschaft, deren Tätigkeit nicht ausschließlich auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist, nur in dem Ausmaß anzuwenden, in dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Besteht keine Gegenseitigkeit, so ist Zugang zu Haupt- und vernetzten Nebenbahnen Eisenbahnverkehrsun- keit, so ist Zugang zu Haupt- und vernetzten Nebenbahnen Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur
  - 1. für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr und
  - 2. für die Erbringung sonstiger grenzüberschreitender Eisenbahnverkehrsdienste im Güterverkehr

diskriminierungsfrei einzuräumen.

(3), (8) bis (10) ...

entfällt

(12) ...

entfällt

regelmäßig wiederkehrende Prüfung erstmals bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Tages der Betriebseröffnung zu erfolgen; liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf des 31. Dezember 2008, hat die regelmäßig wiederkehrende Prüfung jedoch erst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

(14) bis (16) ...

(17) Die §§ 39c und 39 Abs. 1 Z 1 und 3 sind vor der Erlassung gemeinsa-Sicherheitsmanagementsystem nach diesen Bestimmungen gleichgehalten.

(18) bis (20) ...

(20) Ergebnisse einer Interessentensuche für den Weiterbetrieb einer Eisenbahn oder eines Streckenteiles derselben, die vor Ablauf des 31. Mai 2008 vorliegen, können bei einer Antragstellung nach diesem Zeitpunkt zum Beleg der Erfolglosigkeit der Bemühungen herangezogen werden.

**§ 176.** (1) ...

(2) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

(14) bis (16) ...

(17) Die §§ 39c und 39 Abs. 1 Z 1 und 3 sind vor der Erlassung gemeinsamer Sicherheitsziele und einschlägiger Teile der gemeinsamen Sicherheitsmetho- mer Sicherheitsziele und einschlägiger Teile der gemeinsamen Sicherheitsmethoden nicht anzuwenden. Bis zum In-Kraft-Treten gemeinschaftsrechtlicher Rege- den nicht anzuwenden. Bis zum In-Kraft-Treten unionsrechtlicher Regelungen für lungen für das Sicherheitsmanagementsystem im Sinne des 10. Hauptstückes des das Sicherheitsmanagementsystem im Sinne des 10. Hauptstückes des 3. Teiles 3. Teiles haben Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich und Eisen- haben Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich und Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in bahninfrastrukturunternehmen Oualitäts- oder Sicherheitsmanagementsysteme strukturunternehmen Oualitäts- oder Sicherheitsmanagementsysteme einzuführen. einzuführen, die einschlägigen europäischen Normen genügen (beispielsweise die einschlägigen europäischen Normen genügen (beispielsweise Serie ÖNORM-Serie ÖNORM-EN ISO 9000, ÖNORM-EN 13816), und sie zertifizieren zu las- EN ISO 9000, ÖNORM-EN 13816), und sie zertifizieren zu lassen. Solche Qualisen. Solche Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsysteme werden bis zum In- täts- und Sicherheitsmanagementsysteme werden bis zum In-Kraft-Treten unions-Kraft-Treten gemeinschaftsrechtlicher Regelungen für das Sicherheitsmanage- rechtlicher Regelungen für das Sicherheitsmanagementsystem im Sinne des 10. mentsystem im Sinne des 10. Hauptstückes des 3. Teiles einem zertifizierten Hauptstückes des 3. Teiles einem zertifizierten Sicherheitsmanagementsystem nach diesen Bestimmungen gleichgehalten.

(18) bis (20) ...

#### entfällt

**§ 176.** (1) ...

(1a) Für Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens mit Sitz in Österreich, die für die selbständige Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen auf Eisenbahnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im grenzüberschreitenden Verkehr, im Kabotageverkehr oder im Güterverkehr eingesetzt werden, und die aufgrund der Übergangsregelung im Abs. 1 über keine Fahrerlaubnis und keine Bescheinigung verfügen müssen, gelten die §§ 139 und 146 Abs. 4.

(2) ...

(2a) Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens, die Triebfahrzeuge auf im § 125 ange-

(3) bis (7) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

führten Eisenbahnen selbständig führen und bedienen, und die aufgrund der Übergangsregelung im Abs. 2 über keine Fahrerlaubnis und keine Bescheinigung verfügen müssen, schrittweise Überprüfungen zu unterziehen, die mit den im § 139 vorgesehenen Überprüfungen vergleichbar sind. Solche Bedienstete sind der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH von den Eisenbahnunternehmen, denen sie angehören, innerhalb einer angemessenen Zeit bekanntzugeben.

(2b) Für Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens, die Triebfahrzeuge auf im § 125 angeführten Eisenbahnen selbständig führen und bedienen, und die aufgrund der Übergangsregelung im Abs. 2 über keine Fahrerlaubnis und keine Bescheinigung verfügen müssen, hat das Eisenbahnunternehmen schrittweise die Durchführung von Überprüfungen einzuführen, die mit den im § 146 Abs. 4 vorgesehenen Überprüfungen vergleichbar sind.

(3) bis (7) ...

#### Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. xx/2015

- § 176b. (1) Als erste Leitstrategie gemäß § 55a gilt die auf der Internetseite des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichte Strategie zum Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur für das Schienennetz.
- (2) Bestehende Finanzierungsverträge zur Eisenbahninfrastruktur der Hauptund vernetzten Nebenbahnen, deren Laufzeit mindestens bis zum 16. Juni 2015 reicht, sind, soweit sie die Kriterien gemäß § 55b nicht erfüllen, an die Kriterien gemäß § 55b anzupassen.
- (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat dafür zu sorgen, dass Gutachten gemäß § 161e ehestmöglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2016 erstellt werden.

# /ww.parlament.gv.at

# 99 von 9

### Geltende Fassung Vollziehung

§ 177. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Vollziehung

- § 177. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
- 1. hinsichtlich des § 70a Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen,
- 2. hinsichtlich des § 82 Abs. 1 vierter Satz die Bundesregierung,
- 3. hinsichtlich des § 92 der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
- 4. hinsichtlich der §§ 13 Abs. 7, 40b, 48 Abs. 4, 76 Abs. 3, 80 Abs. 2 und 85 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, und
- 5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betraut.